

Kommentar

zum

Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung gemäss Art. 25 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997

In Kraft seit 1. Januar 2020

(Version vom Dezember 2019, 2019-01)

SRO-SVV
OAR-ASA

Selbstregulierungsorganisation des SVV
Organisme d'autorégulation de l'ASA

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsstelle SRO-SVV
c/o Schweizerischer Versicherungsverband SVV
Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14
Postfach, CH-8022 Zürich

Zuständiges Gremium:

Selbstregulierungsorganisation
des Schweizerischen Versicherungsverbandes
zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung
www.sro-svv.ch

Kontaktperson:

Christina Brugger
Tel. +41 44 208 28 64
christina.brugger@sro-svv.ch

Aus praktischen Gründen wurde in diesem Kommentar
die männliche Form gewählt; diese schliesst aber immer
auch die weibliche Form ein.

© 2019 Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes, Zürich
6. vollständig überarbeitete Auflage 2019

(2019-01)

Inhalt

Impressum	2
Vorwort zur 6. Auflage	5
Versionenverzeichnis	6
Abkürzungen	7
Literaturhinweise	9
Überblick über die Entwicklung der Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung	11
Präambel	13
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	14
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	14
Art. 2 Begriffe	22
2. Kapitel: Sorgfaltspflichten der Versicherungsunternehmen	30
1. Abschnitt: <i>Identifizierung der Vertragspartei</i>	30
Art. 3 Massgebliche Beträge und Zeitpunkt	30
Art. 4 Beweiskräftige Dokumente für natürliche Personen	35
Art. 5 Beweiskräftige Dokumente für juristische Personen und Personengesellschaften	43
Art. 6 Fehlen der Identifikationsdokumente	47
Art. 7 Ausnahmen von der Identifizierungspflicht	48
Art. 8 Wechsel der Vertragspartei	51
2. Abschnitt: <i>Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person</i>	52
Art. 9 Kriterien	52
Art. 10 Erforderliche Angaben.....	56
Art. 11 Feststellung des Begünstigten	58
3. Abschnitt: <i>Besondere Sorgfaltspflichten und Massnahmen</i>	61
Art. 12 Erneute Identifizierung der Vertragspartei oder erneute Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person	61
Art. 13 Besondere Sorgfaltspflichten	64
Art. 13 ^{bis} Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken	67
Art. 13 ^{ter} Transaktionen mit erhöhten Risiken	77
Art. 14 Besondere Abklärungen bei erhöhten Risiken	79
Art. 15 Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans	82
Art. 16 Dokumentationspflicht	84
Art. 17 Aufbewahren der Belege	87
Art. 18 Delegation von Sorgfaltspflichten.....	90

Art. 19	Meldepflicht und Melderecht	94
Art. 20	Vermögenssperre und Informationsverbot.....	98
Art. 21	Geldwäschereifachstelle	101
Art. 22	Überwachung der Geschäftsbeziehungen.....	106
4. Abschnitt:	<i>Besondere Bestimmungen für das Auslandgeschäft</i>	107
Art. 23	Versicherungsabkommen Schweiz - Fürstentum Liechtenstein	107
3. Kapitel: Organisation, Kosten und Kontrollen		110
Art. 24	Organisation und Kosten.....	110
Art. 25	Kontrolle über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten	113
4. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen		114
Art. 26	Inkrafttreten.....	114
Art. 27	Übergangsbestimmungen	115

Vorwort zur 6. Auflage

Ein gut funktionierendes Finanzsystem und eine aktive Bekämpfung der internationalen Finanzkriminalität sind Voraussetzungen für die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz. Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) attestiert der Schweiz ein solides und umfassendes Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusbekämpfung.

Den verantwortlichen Organen der SRO-SVV, den Mitgliedsgesellschaften und den Mitarbeitenden auf allen Stufen ist die Bedeutung der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung bewusst. Eine hohe Sensibilisierung und eine permanente Schulung ermöglichen, präventive Massnahmen zu ergreifen sowie praxisbezogene und griffige Vorschriften zu erlassen.

Der vorliegende Kommentar des Reglements SRO-SVV dient diesem Anliegen. Er basiert auf dem per 1. Januar 2016 in Kraft getretenen revidierten Geldwäschereigesetz (GwG) sowie auf dem per 1. Januar 2020 angepassten Reglement SRO-SVV (R SRO-SVV). Dieser Kommentar erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; er ist eine praxisbezogene Auslegungshilfe bei der Anwendung des Reglements SRO-SVV. Er ist das Gemeinschaftswerk der Mitglieder der Fachstelle Geldwäscherei SRO-SVV.

Der Fachstelle Geldwäscherei SRO-SVV gehören zur Zeit der Erstellung des Kommentars an:

Christoph Balmer (Zürich Schweiz), Leitung
Isabella De Righetti (AXA Winterthur), Stv. Leitung
Alex Brun (Die Mobiliar)
Gabriele Brun del Re (VERSA)
Barbara Di Santis (Allianz Suisse)
Sarah Neuhaus (Vaudoise)
Jonna Rasmussen (Palladio)
Manuela Rödiger (Swiss Life)
Laura Sieber-Rey (Helvetia)
Filiz Ulissi (Generali)
Raphael Vogel (Basler)
Katharina Wahl (PAX)

Der Vorstand SRO-SVV dankt den Mitgliedern der Fachstelle Geldwäscherei für die wertvolle Arbeit.

Zürich, im Dezember 2019

Markus Hess
Präsident SRO-SVV

Versionenverzeichnis

Auflage	Version	Datum Inkrafttreten	Geänderte Bestimmungen
6	1	01.01.2020	Überarbeitung aufgrund Reglementanpassung, vgl. Ausführungen unter „Überblick“, Rz. 2

Abkürzungen

a.a.O.	am aufgeführten Ort
Abs.	Absatz
a.M.	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBl	Bundesblatt
Botschaft-1996	Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GWG) vom 17. Juni 1996
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BPV	Bundesamt für Privatversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVV3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) vom 13. November 1985 (SR 831.461.3)
ders.	Derselbe
d.h.	das heisst
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)
Diss.	Dissertation
E	Entwurf
Erw.	Erwägung/en
FATF	The Financial Action Task Force on Money Laundering (siehe auch GAFI)
ff.	Fortfolgende
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

GAFI	Groupe d'action financière sur la lutte contre le blanchiment de capitaux (siehe auch FATF)
GwG	Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. Oktober 1997 (SR 955.0)
GwV	Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung, GwV) vom 11. November 2015 (SR 955.01; in Kraft ab 1. Januar 2016)
GwV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA) vom 3. Juni 2015 (SR 955.033.0)
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
Komm.	Kommentar
lit.	litera (Buchstabe)
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
R SRO-SVV [Reglement]	Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
Rz	Randziffer
SPG	Liechtensteinisches Landesgesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
VSB 16	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16) vom 1. Juni 2015

Literaturhinweise

- Ackermann Jürg-Beat (Hrsg.) Kommentar Kriminelles Vermögen- Kriminelle Organisationen, Zürich - Basel - Genf, 2018, insbes. Bd. II § 8 Ziffern II. bis IV., S. 818 ff., zur Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Steuergeldwäscherei
- Basse Detlev M. Geldwäschereibekämpfung und organisiertes Verbrechen (Diss., Bern 2002)
- De Capitani Werner Geldwäschereigesetz (GwG) in: Schmid (Hrsg.), Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, (Band II, Zürich 2002; zit. De Capitani)
- Graber Christoph/
Oberholzer Dominik GWG, Gesetzesausgabe mit englischer Übersetzung, Ausführungserlassen und Anmerkungen (3. überarbeitete und ergänzte Auflage)
- Graber Christoph GWG, Gesetzesausgabe mit englischer Übersetzung, Ausführungserlassen und Anmerkungen (2. Auflage, Zürich 2003)
- Graber Christoph Der Anwalt als Finanzintermediär (Anwalts-Revue 11-12/2000, 23ff.)
- Giannini Mario Anwaltliche Tätigkeit und Geldwäscherei (Diss., Zürich 2006)
- Kunz Peter V. / Jutzi Thomas
Schären Simon (Hrsg.) Geldwäschereigesetz (GwG), Handkommentar, Zürich 2017
- Lengauer Daniel /
Ruckstuhl Lea Compliance, Zürich 2017, insbes. Abschnitt F. Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, S. 172 ff.
- Pini M. Risk Based Approach – ein neues Paradigma in der Geldwäschereibekämpfung, Dike Verlag AG, 2007
- Schmid Niklaus Kommentar zu StGB 305ter in: Schmid (Hrsg.), Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, (Band II, Zürich 2002)
- Schmid (Hrsg.) Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei (2. Auflage, Band 1, Zürich 2007)
- Schmid Niklaus /
Baur Richard Kommentar zu Art. 305bis und 305ter StGB (Kommentar zum Schweizerischen Kapitalmarktrecht, Basel 1999)
- Sester Peter / Brändli Beat /
Bartholet Oliver /
Schiltknecht Reto (Hrsg.) Finanzmarktaufsicht und Finanzmarktinfrastrukturen, Zürich 2018, insbes. Teil VI (S. 1241 ff.) Geldwäschereiaufsicht (GwG)
- Thelesklaf Daniel Meldepflicht bei Geldwäschereiverdacht (Anwalts-Revue 1/1999, 9ff.)

Thelesklaf Daniel/
Zollinger Dave

GWG-Geldwäschereigesetz. Kommentar zu GwG, GwV-
EBK, StGB Wyss Ralph / (Auszug) sowie die einschlägigen Verord-
nungen und Texte von UNO, FATF, Basler Ausschuss und Wolfs-
berg-Gruppe (Zürich 2003)

Thelesklaf Daniel /
Wyss Ralph / van Thiel Mark /
Ordolli Stiliano

GWG Kommentar, Schweizerisches Geldwäschereigesetz mit
weiteren Erlassen, 3. Auflage 2019

Überblick über die Entwicklung der Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Rz 1 Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) evaluiert regelmässig die Umsetzung ihrer Vorgaben im Rahmen von Vorortbesuchen bei den Mitgliedstaaten. In der Schweiz fand im Jahr 2016 die vierte Länderprüfung statt. Im Schlussbericht vom Dezember 2016 kam die FATF zur Beurteilung, dass in der Schweiz die technische Konformität bei 9 der 40 FATF-Empfehlungen nicht gegeben sei.

Die Bundesbehörden leiteten in der Folge verschiedene Massnahmen zur Sicherstellung der technischen Konformität ein. Einerseits wurde die Geldwäschereiverordnung FINMA angepasst (mit Inkrafttreten per 1. Januar 2020) und Schritte zur Teilrevision des Geldwäschereigesetzes eingeleitet (Aspekte «Verifizierung des wirtschaftlich Berechtigten», «Aktualisierung Kundeninformationen» und «Änderungen im Meldewesen»). Andererseits wurden die VSB und das Reglement SRO-SVV angepasst.

Rz 2 Das Reglement SRO-SVV wurde mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 22. Juni 2018 an die geänderten Bestimmungen in der GwV-FINMA angepasst. Zusammenfassend betrifft dies folgende Punkte im Reglement:

- Art. 3: Schwellenwert für Identifizierungspflicht liegt neu bei CHF 15'000.00 (nicht mehr bei CHF 25'000.00)
- Art. 11: Klarstellung, dass beim Begünstigen eine PEP-Prüfung durchgeführt werden muss (Anpassung von Absatz 1).
- Art. 13bis: Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken
Bei der Entwicklung der Risikoländer müssen neu die FATF-Länderlisten zwingend berücksichtigt werden (Ergänzung von Buchstabe j).
Häufige Transaktionen mit erhöhten Risiken sind neu Hinweis auf eine Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken (neuer Buchstabe n).
Haben Kunden oder die wirtschaftlich Berechtigten ihren Wohnsitz/Sitz in einem FATF Hochrisikoland („Call for Action“), so liegt neu zwingend eine Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken vor (neuer Absatz 7 in Art. 13bis).
- Art. 13ter: Transaktionen mit erhöhten Risiken
Barzahlungen höher als CHF 15'000 stellen neu einen Hinweis auf ein erhöhtes Risiko dar (Anpassung von Buchstabe a).
Einzahlungen durch Dritte stellen neu ein Risikokriterium dar, wenn die Dritten Sitz/Wohnsitz in einem FATF-Risikoland aufweisen; handelt es sich um ein FATF-Hochrisikoland („Call for Action“), so liegt zwingend eine Transaktion mit erhöhten Risiken vor (Anpassung von Buchstabe d).
Auszahlungen von neu über CHF 15'000 (nicht mehr CHF 25'000) an einen Begünstigten, der dem Vertragspartner nicht erkennbar nahesteht, stellen neu einen Hinweis auf ein erhöhtes Risiko dar.
Überweisungen von Lebensversicherungsleistungen auf ein Konto in einem FATF-

Risikoland stellen neu ein Risikokriterium dar; handelt es sich um ein FATF-Hochrisikoland („Call for Action“), so liegt zwingend eine Transaktion mit erhöhten Risiken vor (neuer Buchstabe h).

Im Weiteren wurde die Kommentierung zur Dokumentation der erfolgten Identifizierung an die technische Entwicklung angepasst (Art. 4).

Rz 3 Die bisherigen Kommentare bleiben auf der Website der SRO-SVV aufgeschaltet.

Präambel

Das Geldwäschereigesetz regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften. Der Verein Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV) hat sich mit dem Erlass des ursprünglichen Reglements als Selbstregulierungsorganisation konstituiert. Er untersteht der Aufsicht der FINMA.

Rz 1 Der Vollzug des GwG basiert weitgehend auf dem Prinzip der Selbstregulierung, insbesondere Art. 17 sowie 41 GwG (letzterer ist bezüglich Selbstregulierung in der bis am 31.12.2009 gültigen Fassung zu lesen) i.V.m. 42 GwV-FINMA. Damit wird grundsätzlich allen Finanzintermediären die Möglichkeit geboten, innerhalb der verschiedenen Bereiche des Finanzsektors Selbstregulierungsorganisationen (SRO) zu bilden und Reglemente zu erlassen, die gleichzeitig den besonderen Gegebenheiten und Erfordernissen ihres Dienstleistungsbereiches und dem Zweck des Gesetzes entsprechen (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 25 Abs. 1 E-GwG).

Rz 2 Nach Art. 12 lit. a GwG liegt die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel für Finanzintermediäre, insbesondere Banken und Versicherungen, bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA). Die FINMA konkretisiert gestützt auf die Art. 17 des Geldwäschereigesetzes die Sorgfaltspflichten, „soweit keine anerkannte Selbstregulierung besteht“ (Wortlaut gemäss Art. 17 GwG in der am 1.1.2020 in Kraft tretenden Fassung).

Für die Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 2 lit. c GwG hat der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) eine als Verein ausgestaltete, unabhängige Selbstregulierungsorganisation geschaffen. Ihr können sich Verbandsmitglieder sowie Versicherungsunternehmen, welche nicht Mitglied des SVV sind, anschliessen. Voraussetzung ist, dass die Versicherungsunternehmen in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind. Das Betreiben einer brancheneigenen Selbstregulierungsorganisation hat für die Versicherungsunternehmen sowie für die Aufsicht nur Vorteile. Einerseits können sich die Versicherungsunternehmen über Massnahmen und Umsetzungsfragen fachspezifisch austauschen und nach dem Grundsatz „same business, same risk, same rules“ branchenspezifische Standards schaffen und andererseits besteht für die beigetretenen Gesellschaften in Fragen der Geldwäscherei nur ein Ansprechpartner, nämlich die SRO-SVV.

Gestützt auf Art. 17 GwG hat die SRO-SVV im Rahmen des Prinzips der Selbstregulierung von ihrem Recht Gebrauch gemacht und ihr brancheneigenes Reglement (R SRO-SVV) erlassen, welches die rahmengesetzlich umschriebenen Sorgfaltspflichten branchenspezifisch umsetzt und den Gesellschaften und ihren Mitarbeitenden praktikable Verhaltensvorschriften für die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung gibt. Es wurde von der FINMA in der Fassung vom 12. Juni 2015 mit Verfügung vom 10. Juni 2015 anerkannt und geht für die der SRO-SVV angeschlossenen Versicherungsunternehmen der GwV-FINMA grundsätzlich vor (siehe auch Kommentar zu Art. 1). Seit dem 1.1.2011 findet das Reglement in seiner jeweiligen, in der Verordnung explizit aufgeführten Fassung, für alle Versicherungseinrichtungen als Mindeststandard ebenfalls Anwendung (Art. 42 GwV-FINMA).

Für den Vollzug, die Einhaltung und Kontrolle des Reglements haben die Mitglieder der SRO-SVV interne Weisungen und Vorschriften erlassen.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1 Das Reglement SRO-SVV (nachstehend R SRO-SVV) konkretisiert die Pflichten der Versicherungsunternehmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, insbesondere die Pflichten nach dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG; SR 955.0) und der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (SR 955.033.0; GwV-FINMA).
- 2 Es gilt für Versicherungsunternehmen, die Finanzintermediäre nach Art. 2 GwG und Mitglieder der SRO-SVV sind, im Umfang ihrer von Art. 2 GwG erfassten Tätigkeit. Ausgenommen ist die Tätigkeit in den Bereichen der beruflichen Vorsorge, der Säule 3a, von Art. 3 der Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (SR 955.071; VBF¹ - ab 1. Januar 2016 Geldwäschereiverordnung, GwV; SR 955.01) und der Risikoversicherungen (Versicherungen ohne Sparanteil). und der Risikoversicherungen (Versicherungen ohne Sparanteil).
- 3 Die Versicherungsunternehmen sorgen dafür, dass ihre Zweigniederlassungen oder im Versicherungsbereich tätigen Gruppengesellschaften im Ausland die grundlegenden Prinzipien des GwG befolgen.

Sie informieren den Vorstand SRO-SVV zuhanden der FINMA, wenn:
 - a. lokale Vorschriften der Befolgung der grundlegenden Prinzipien entgegenstehen;
 - b. ihnen daraus ein ernsthafter Wettbewerbsnachteil entsteht;
 - c. die Durchsetzung von Abs. 3 aus gruppeninternen Gründen nicht möglich ist.
- 4 Staatsvertragliche Regelungen mit direkter Anwendbarkeit auf Versicherungsunternehmen bleiben vorbehalten.
- 5 Die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft in der SRO-SVV sowie die übrigen aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Vereinsstatuten SRO-SVV geregelt.

Vorbemerkungen

Das Aufsichts- und Regulierungssystem im GwG

- Rz 1 Gemäss Art. 12 GwG liegt die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel für Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 bei der FINMA. Somit unterstehen Versi-

¹ Die VBF wurde in die Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung, GwV) des Bundesrates vom 11. November 2015 (AS 2015 4819; in Kraft ab 1. Januar 2016) integriert.

cherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben, der Aufsicht der FINMA.

- Rz 2 Die FINMA konkretisiert nach Art. 17 GwG für die ihr unterstellten Finanzintermediäre die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legt fest, wie diese zu erfüllen sind, "soweit keine anerkannte Selbstregulierung besteht".

Sodann erlässt der Bundesrat im Rahmen des Vollzugs die zur Umsetzung des Geldwäschereigesetzes (GwG) notwendigen Bestimmungen. Er kann die FINMA ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Art. 41 GwG).

- Rz 3 Der *Wortlaut* von Art. 17 GwG, insbesondere der Satzteil "soweit keine Selbstregulierung besteht" geht von der *Subsidiarität* der Regulierungskompetenz der FINMA aus. Die Selbstregulierungsorganisationen sind *primär* für die Konkretisierung der Sorgfaltspflichten nach GwG zuständig. Erst bei in Bezug auf das GwG mangelhafter (gesetzeswidrig, unvollständig oder unzureichend) oder bei fehlender Konkretisierung durch die SRO hat die FINMA eine *subsidiäre* Regulierungskompetenz (vgl. hierzu Botschaft-1996, a.a.O., Erläuterungen zu Art. 40 E-GwG und Heierli Christian, Das Konzept der Selbstregulierung im GwG, GesKR 2010, S. 1 ff.; a. A. offenbar das Bundesgericht in 2C_71/2018, E. 3.).

- Rz 4 Die GwV-FINMA vom 3. Juni 2015 verweist in Art. 42 auf das R SRO-SVV und hält fest: „Für die Sorgfaltspflichten von Versicherungseinrichtungen gelten die Bestimmungen des «Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (SRO-SVV)» vom 22. Juni 2018.“ Damit gilt auch das aktuelle, vorliegende kommentierte Reglement für alle Versicherungsunternehmen mit Ausnahme weniger Bestimmungen, die sich ausdrücklich an die Vereinsmitglieder richten (so zum Beispiel Art. 21 Abs. 4 R SRO-SVV betreffend die jährliche Berichterstattung der Mitglieder an den Vorstand der SRO-SVV).

- Rz 5 Das Reglement geht als spezieller Erlass den allgemeinen Bestimmungen der GwV-FINMA vor mit Ausnahme von Art. 6 und Art. 20 Abs. 5 GwV-FINMA (geregelt in Art. 42 GwV-FINMA).

zu Abs. 1:

- Rz 6 Die im Geldwäschereigesetz festgelegten Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre bilden zusammen mit den Ausführungsbestimmungen der Selbstregulierungsorganisationen den Massstab für die nach Art. 305^{ter} Abs. 1 StGB zu beachtenden Sorgfaltspflichten. Ein Finanzintermediär, der die gesetzlichen Sorgfaltspflichten beachtet, soll grundsätzlich davon ausgehen können, dass er nicht wegen Verstosses gegen Art. 305^{ter} Abs.1 StGB belangt wird. Den Sorgfaltspflichten kommt jedoch nicht lediglich formaler Charakter zu. Es genügt nicht, wenn der Finanzintermediär routinemässig Überprüfungen seines Geschäftspartners vornimmt (Rule-Based-Approach). Das Gesetz geht von einem materiellen Sorgfaltsbegriff aus. Es verlangt vom Finanzintermediär eine gewisse Wachsamkeit beim Kontakt mit Kunden (Risk-Based-Approach). Der Finanzintermediär muss mit angemessenem Aufwand Unklarheiten über den Ursprung von oder die Berechtigung an Vermögenswerten erkennen und entsprechende Massnahmen treffen (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 1 E-GwG). Nach

der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt den Sorgfaltspflichtregelungen der Finanzintermediäre aber lediglich die Funktion einer Auslegungshilfe zu. Sie binden den Strafrichter nicht (BGE 125 IV 144 f.).

Rz 7 Ein wichtiges Anliegen der SRO-SVV ist es, die Sorgfaltspflichten möglichst konkret zu umschreiben und so den gesellschaftsinternen Fachstellen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und den Mitarbeitern der Versicherungsunternehmen praktikable Verhaltensvorschriften vorzugeben. Diese dienen sowohl dem Schutz der Mitarbeitenden in den operativen Bereichen als auch den Mitarbeitenden der Fachstellen vor einer Strafverfolgung. Denn eine Verletzung der Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei oder zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person stellt in der Regel eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Art. 305^{ter} Abs. 1 StGB dar. Deshalb müssen gerade in dieser Hinsicht zum Schutze der Mitarbeitenden möglichst klare Regelungen gelten. Wesentlich ist, dass alle Mitarbeitenden der Versicherungsunternehmen auf allen Stufen die ihnen obliegenden Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung aktiv erfüllen. Das Bundesgericht hat in einem Leitentscheid (BGE 136 IV 188 ff.) festgehalten, dass Geldwäscherei auch durch Unterlassung begangen werden kann.

Rz 8 Die aus dem GwG fliessenden Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre im Versicherungsbereich werden im Reglement (unter Vorbehalt der Art. 6 und 20 Abs. 5 GwV-FINMA) abschliessend aufgezählt. Die der SRO-SVV beigetretenen Versicherungsunternehmen haben keine zusätzlichen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu beachten. Vorbehalten bleiben Verfügungen der FINMA im Einzelfall, welche sich jedoch im Rahmen des Geldwäschereigesetzes bewegen müssen.

Bezüglich des Vorranges des Reglements gegenüber der GwV-FINMA vom 3. Juni 2015 über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GwV-FINMA) wird auf Rz 3 vorstehend verwiesen.

zu Abs. 2:

Rz 9 Nach Art. 2 Abs. 2 lit. c GwG sind unter anderen Finanzintermediäre "die Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben". Als Finanzintermediation gilt im Weiteren gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG auch die Vergabe von Hypothekarkrediten durch Versicherungsgesellschaften.

Lebensversicherung bedeutet einmal Personenversicherung im Gegensatz zur Sachversicherung und sodann, dass andere Formen der Personenversicherung (Kranken- und Unfallversicherung) nicht erfasst werden (De Capitani, a.a.O., Komm. zu Art. 2 N 61). Die Personenversicherung ist dadurch gekennzeichnet, dass das versicherte Ereignis an eine Person geknüpft ist (Erleben, Tod, Erwerbsunfähigkeit).

Der Kommentar Thelesklaf/Wyss/Zollinger zum Geldwäschereigesetz versteht unter direkter Lebensversicherung "Einzel-Lebensversicherungsverträge mit Sparanteil". Zu diesen zählen auch die Auszahlungspläne, die als Kapitalisationsgeschäfte gemäss A6 des Anhangs 1 der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO) qualifizieren. Nicht erfasst sind reine Risikoversicherungen (Art. 43 GwV-FINMA), selbst wenn sie ein „kalkulatorisches Deckungskapital aufweisen“ (Wyss, Komm. zu Art. 2

Abs. 2 lit. c GwG, 3. Auflage, N 21). Die Botschaft des Bundesrates zum Geldwäschereigesetz aus dem Jahr 1996 hält fest, dass im Bereich des Versicherungsgeschäfts "ausschliesslich die direkten Lebensversicherungsunternehmen dem Gesetz unterstellt" sind (Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2 lit. c E-GwG), also keine Sachversicherungsunternehmen und keine indirekten Lebensversicherungsunternehmen, sprich Rückversicherungsunternehmen.

Ein Hypothekarkredit ist ein grundpfandgesicherter Kredit, welcher der Finanzierung des Kaufs oder Baus einer Liegenschaft dient (Arpagaus/Emch/Renz, Das Schweizerische Bankenrecht, Auflage 6, Zürich 2004, N 1059). Beim Hypothekarkreditgeschäft verläuft der Zahlungsfluss – jedenfalls zu Beginn der Geschäftsbeziehung – vom Hypothekarkreditgeber zum Hypothekarkreditnehmer, und somit vom Finanzintermediär zur Vertragspartei. Der Finanzintermediär als Hypothekarkreditgeber nimmt demnach zunächst gar keine fremden Vermögenswerte entgegen. Das Geldwäschereirisiko besteht erst später bei Zins- und Amortisationszahlungen. Dafür könnte der Hypothekarkreditnehmer verbrecherisch erworbene Vermögenswerte einsetzen. Auf Hypothekarkrediten nicht anwendbar sind die ausschliesslich auf Lebensversicherungen zugeschnittenen Art. 3 R SRO-SVV "Massgebliche Beträge" und Art. 11 R SRO-SVV "Feststellung des Begünstigten". Dies ergibt sich aus den verwendeten Begriffen „Lebensversicherung“. In den Artikeln, welche auch für das Hypothekargeschäft gelten, wird stattdessen der Begriff „Vertragspartei“ anstelle von „Versicherungsnehmer“ oder Vertrag anstelle von „Lebensversicherung“ verwendet.

In der Praxis bestehen Konstellationen, in welchen eine Versicherungsgesellschaft von einem anderen Finanzintermediär (z. B. andere Versicherungsgesellschaft oder Bank) Pflichten aus Verträgen übernimmt, welche dem Geltungsbereich des R SRO-SVV unterstehen. Dies kann z. B. durch Abtretung von Hypothekarforderungen zwecks Refinanzierung oder mittels Fusion oder Übernahme einer anderen Versicherungsgesellschaft geschehen. Die Pflichten aus dem Reglement SRO-SVV sind dabei wie folgt auf die übernehmende Versicherungsgesellschaft anwendbar:

- **Nachträgliche Übernahmen oder Beitritte zu Verträgen** (z. B. als Rechtsnachfolgerin bei Fusionen oder durch Erwerb von einzelnen Verträgen):
Übernimmt eine Versicherungsgesellschaft ein bereits bestehendes Vertragsverhältnis (z. B. Hypothekarkreditverhältnis) oder tritt sie einem solchen nachträglich bei, so entsteht ein direktes Vertrags- und Geschäftsverhältnis mit dem Vertragspartner (z. B. Hypothekarkreditnehmer). Ab diesem Zeitpunkt muss die Versicherungsgesellschaft daher auch die Pflichten gemäss Reglement SRO-SVV erfüllen (Pflicht zur Identifikation, zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, Abklärungspflichten bzgl. Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken, Meldepflichten, etc.). Allerdings kann die Versicherungsgesellschaft auf die bereits vorgenommenen Abklärungen durch den früheren Vertragspartner (Finanzintermediär) des Endkunden abstellen und muss diese Abklärungen nicht wiederholen, sofern sie in Übereinstimmung mit dem Reglement SRO-SVV erfolgt sind. Die Dokumente über die Identifikation des Kunden und Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung müssen ihr allerdings zur Verfügung gestellt werden, ausser es liege ein Fall vor, bei dem eine Ausnahme von der Identifizierungspflicht besteht. Dabei ist es ausreichend, wenn die Versicherungsgesellschaft über eine Kopie der Unterlagen oder über ein vertragliches Recht auf Herausgabe verfügt, wenn die Vorgaben gemäss Art. 18 R SRO-SVV erfüllt sind (insbesondere Aufbewahrung in der Schweiz). Im Weiteren müssen bei Vorliegen von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen

mit erhöhten Risiken gemäss Art. 13^{ter} SRO-SVV die notwendigen Abklärungen getroffen sowie die sonstigen Sorgfaltspflichten des GwG sowie des Reglements SRO-SVV während laufenden Geschäftsbeziehungen eingehalten werden. Gerade bei einer stillen Vertragsübertragung kann die übernehmende Versicherungsgesellschaft daran interessiert sein, dass der gesamte Kontakt zum Hypothekarschuldner über den bisherigen Hypothekargläubiger läuft. In diesen Fällen kann der bisherige Hypothekargläubiger auch zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten aus dem GwG beigezogen werden, soweit diese gemäss dem Reglement SRO-SVV delegiert werden können.

- **Bei Abtretung von Forderungen aus bestehenden Verträgen** (Forderungszessionen mit oder ohne Notifikation des bestehenden Schuldners): Vereinbart eine Versicherungsgesellschaft z. B. mit einem Hypothekarkreditgeber, dass dieser nach Abschluss eines Hypothekarkreditvertrages einen Teil oder alle der Forderungen mittels separaten Erklärungen - mit oder ohne Notifikation des Hypothekarkreditnehmers - abtritt, wird die Versicherungsgesellschaft lediglich Gläubiger einer abgetretenen Forderung und übernimmt nicht die Parteistellung im Grundvertrag als solche (wie z.B. bei der Fusion oder der Vertragsübertragung). Mangels Übernahme der Parteistellung ist es gerechtfertigt, dass die Sorgfaltspflichten aus dem GwG weiterhin durch den ursprünglichen Hypothekargläubiger als Partei des Grundvertrages wahrgenommen werden. Die Sorgfaltspflichten aus dem GwG sind durch den ursprünglichen Hypothekargläubiger zu erfüllen, welcher üblicherweise auch für das Inkasso dieser Forderungen zuständig bleibt.

Rz 10 Dem Verein SRO-SVV können nach Art. 3 der Statuten in der Schweiz konzessionierte Versicherungsgesellschaften beitreten. Die Zugehörigkeit zum Schweizerischen Versicherungsverband wird nicht verlangt. Auch Geschäftsstellen von ausländischen Versicherungseinrichtungen steht der Beitritt offen, sofern sie über eine Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nach Art. 14 VAG verfügen. Versicherungsvermittlern (Broker) steht der Beitritt zur Selbstregulierungsorganisation des SVV jedoch nicht offen.

Rz 11 Die Frage, ob Makler bzw. Broker dem Geldwäschereigesetz unterstellt sind und sich demzufolge einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen müssen, ist differenziert zu betrachten.

Der Broker ist Vertreter des Versicherungsnehmers. Ob der Broker dem Geldwäschereigesetz unterstellt ist oder nicht, richtet sich nach Art. 2 Abs. 3 GwG: Er ist beispielsweise dann dem Gesetz unterstellt, wenn er Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr (lit. b) erbringt. Beschränkt sich seine Tätigkeit darauf, Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer zusammenzuführen, ist er dem Gesetz nicht unterstellt. Er untersteht hingegen dem GwG, wenn er Geldbeträge annimmt und weiterleitet. Zur Frage der Delegation der Identifikationsvornahme an Broker: siehe Kommentar zu Art. 7 und Art. 18.

Rz 12 Dem GwG unterstehen als Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 lit. c Versicherungseinrichtungen, welche "Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben". Nach Art. 13 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 KKV sind Versicherungseinrichtungen im Sinne des VAG, welche Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben, jedoch von der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger durch die FINMA befreit, da sie schon als Versicherungseinrichtung einer Bewilligung bedürfen und einer strengen staatlichen Aufsicht

unterstehen. Festzuhalten gilt, dass eine Versicherungseinrichtung, welche nicht die direkte Lebensversicherung betreibt, durch das Anbieten und Vertreiben von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen bei gleichzeitiger Entgegennahme von Vermögenswerten zum Finanzintermediär wird.

Gemäss Art. 8 Abs. 4 Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (Kollektivanlagenverordnung, KKV; SR 951.311) unterstehen Agenten von Versicherungseinrichtungen, die aufgrund des Agenturvertrages rechtlich und faktisch in die Organisation der Versicherungseinrichtung eingebunden sind, der Bewilligungspflicht für Vertriebssträger nicht. Mit dem Kriterium der organisatorischen Einbindung wird nicht die Frage der rechtlichen Qualifizierung des Verhältnisses zwischen Versicherungseinrichtung und Agent adressiert. Der Agent kann vom Versicherungsunternehmen angestellt sein, aber auch die Tätigkeit als selbständiger Unternehmer schliesst das Vorliegen der organisatorischen Einbindung im Sinne von Art. 8 KKV nicht von vornherein aus. Auf jeden Fall muss das Versicherungsunternehmen in der Lage sein, gegenüber dem Agenten die ihm obliegenden Überwachungspflichten wahrzunehmen und diesem verbindliche Anweisungen zu erteilen. Im Zweifelsfall ist zu empfehlen, der FINMA das konkrete Verhältnis darzulegen und um Erlass einer Feststellungsverfügung zu ersuchen.

Selbständige Agenten oder Makler, die nicht rechtlich und faktisch in das Versicherungsunternehmen integriert sind und kollektive Kapitalanlagen anbieten oder vertreiben, bedürfen einer Vertriebsbewilligung nach KAG. Diesfalls ist bei der FINMA um die Erteilung der Bewilligung als Vertriebssträger zu ersuchen. Der Bundesrat hat in Art. 30 KKV die massgeblichen Voraussetzungen definiert. Zudem stellt die FINMA auf ihrer Website eine „Wegleitung für Gesuche betreffend die Bewilligung als Vertriebssträger“ zur Verfügung (www.finma.ch). Seit der Revision des VAG sind Vertriebssträger, die Anteile eines Anlagefonds anbieten oder vertreiben und nicht einer spezialgesetzlichen Aufsicht unterstellt sind, nicht mehr dem GwG unterstellt, sofern diese Unterstellung ausschliesslich durch diese Vertriebstätigkeit ausgelöst wurde (AS 2005 5269). Allerdings wird der Vertriebssträger aufgrund einer mit dem Fondsanbieter abzuschliessenden Delegationsvereinbarung in sein Dispositiv für die Bekämpfung der Geldwäscherei einbezogen, womit die Einhaltung der Bestimmungen des GwG weiterhin gewährleistet ist.

- Rz 13 Dem GwG nicht unterstellt sind nach Art. 1 Abs. 2 R SRO-SVV ausdrücklich Tätigkeiten der beruflichen Vorsorge bzw. nach Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG die „*steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge*“. Hierunter fallen nach Art. 80 Abs. 2 BVG die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Vorsorgeeinrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen und von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und von Erbschafts- und Schenkungssteuern der Kantone und Gemeinden oder des massgebenden ausländischen Gemeinwesens befreit sind (Säule 2a und 2b).

In der Praxis bedeutet dies beispielsweise, dass autonome (steuerbefreite) Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in der Schweiz, welche im Rahmen eines Kollektiv-Versicherungsvertrages als Versicherungsnehmer das Personal des eigenen Betriebs zum Zwecke der Personalvorsorge versichern, nicht zu identifizieren sind. Ebenso sind auch Arbeitgeber als Versicherungsnehmer, welche ihr Personal zum Zwecke der Personalvorsorge mittels eines Anschlussvertrages bei einer (steuerbefreiten) Vorsorgeeinrichtungen (Sammelstiftung) mit Sitz in der Schweiz versichern, nicht zu identifizieren. Dasselbe gilt in beiden Konstrukten auch für die einzelnen Versicherten bzw. für die Begünstigten (siehe auch Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 25 Abs. 2 E-GwG).

- Rz 14 Dem GwG nicht unterstellt sind Versicherungen der Säule 3a (Art. 43 GwV-FINMA).
- Rz 15 Ausdrücklich ausgenommen vom Geltungsbereich des GwG sind die reinen Risikoversicherungen. Zudem sind auch die nicht sehr bedeutsamen Restschuld- und Reiserisiko-Versicherungen nicht den Vorschriften des GwG und des Reglements unterstellt. Massgebende Kriterien im Versicherungsbereich sind somit, ob das Versicherungsprodukt der Säule 3b angehört und einen Sparanteil aufweist. Vorbehalten bleibt eine Unterstellung der Anbieter solcher Versicherungsprodukte unter das GwG bei einer Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3 GwG, insbesondere bei der Vergabe von Hypotheken.
- Rz 16 Vom Geltungsbereich des GwG ebenfalls ausgenommen sind Dienstleistungen, welche gemäss der Geldwäschereiverordnung (GwV) nicht als Finanzintermediation gelten. Mit dem Verweis auf die GwV wird klargestellt, dass diese öffentlich-rechtlichen Regeln Vorrang haben. Gemäss GwV stellen beispielsweise Hypothekarkreditgewährungen an Mitarbeitende keine Finanzgeschäfte dar, sofern der Arbeitgeber verpflichtet ist, für die am Hypothekarkreditverhältnis beteiligten Mitarbeitende Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Wird ein Hypothekarkredit an mehrere Kreditnehmer gewährt (z. B. Ehepaar) und sind nicht alle Kreditnehmer Mitarbeitende des Versicherungsunternehmens, so müssen diejenigen Kreditnehmer identifiziert werden, welche über keinen Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsunternehmen verfügen.
- Rz 17 Die Gewährung von Hypothekarkrediten ist nach Art. 2 Abs. 3 GwG zudem nur dann dem GwG unterstellt, wenn diese Tätigkeit berufsmässig stattfindet (vgl. Verfügung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA vom 19. April 2012, II. Erwägungen, a) Gesetzliche Grundlagen). Der Begriff „berufsmässig“ wird für die Kreditgewährung in Art. 8 GwV speziell definiert.

zu Abs.3:

- Rz 18 Anlässlich des FATF-Länderexamens Schweiz 2005 wurde angeregt, in angemessener Weise die grundlegenden Prinzipien der Geldwäschereibekämpfung nach GwG konzernweit zu etablieren. Gemäss Art. 1 Abs. 3 R SRO-SVV haben die Versicherungsunternehmen nunmehr dafür zu sorgen, dass ihre Zweigniederlassungen oder im Versicherungsbereich tätigen Gruppengesellschaften im Ausland die grundlegenden Prinzipien des GwG befolgen. Dies kann mittels Bestätigung der einzelnen Gruppengesellschaften erfolgen. Zu den grundlegenden Prinzipien des GwG gehören die Pflichten gemäss Art. 3 bis Art. 9 GwG:
- Identifizierung der Vertragspartei: Massgebend ist, dass die Identität des Vertragspartners festgestellt werden muss; das konkrete Vorgehen (z. B. Form und Art der akzeptierten Dokumente) gehört hingegen nicht mehr zu den grundlegenden Prinzipien.
 - Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung: Eine allfällige Definition des wirtschaftlich Berechtigten oder eine Vorgabe, wie die Feststellung zu erfolgen hat, gehören nicht zu den grundlegenden Prinzipien des GwG.
 - Pflicht zur Risikokategorisierung der Kunden sowie Durchführung von zusätzlichen Abklärungen in erhöhten Risikosituationen.
 - Dokumentationspflichten.

- Meldepflichten bei einem Geldwäschereiverdacht: Massgebend ist, ob bei schweren Delikten eine Meldepflicht gestützt auf das lokale Geldwäschereigesetz besteht. Nicht mehr zu den grundlegenden Prinzipien des GwG gehört die Definition der schweren Delikte. Eine Gleichwertigkeit zum schweizerischen Strafrecht ist deshalb nicht notwendig.

Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, den Vorstand SRO-SVV zuhanden der FINMA zu informieren, wenn lokale Vorschriften der Befolgung der grundlegenden Prinzipien des GwG entgegenstehen, ihnen daraus ein ernsthafter Wettbewerbsnachteil entsteht oder die Durchsetzung der grundlegenden Prinzipien des GwG im Ausland aus gruppeninternen Gründen nicht möglich ist. Diese letztere Informationspflicht ist gegenüber der Regelung im bisherigen Reglement eine Erleichterung. Bisher war eine Umsetzung von Abs. 3 in den Gruppengesellschaften ohne Ausnahme vorgeschrieben. Damit wurde nicht berücksichtigt, dass die Versicherungsunternehmen oftmals gar nicht in der Lage sind, eine solche Umsetzung zu gewährleisten, da sie nicht über die nötigen Weisungsbefugnisse in der Gruppe verfügen. Die Information des Vorstandes zuhanden der FINMA ersetzt diese Umsetzung von Abs. 4 in solchen Fällen.

Art. 6 GwV-FINMA, welcher im Rahmen von Art. 42 Abs. 2 GwV-FINMA ausdrücklich Anwendung findet, konkretisiert, dass Versicherungsunternehmen, die Zweigniederlassungen im Ausland besitzen oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leiten, ihre mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global erfassen, begrenzen und überwachen müssen.

zu Abs. 4:

Rz 19 Aus der Bestimmung geht hervor, dass lediglich Self-Executing-Staatsverträge Vorrang haben. Alle übrigen staatsvertraglichen Regelungen finden keine Anwendung.

Im Lebensversicherungsbereich besteht zurzeit als Self-Executing-Staatsvertrag nur das Versicherungsabkommen Schweiz-Fürstentum Liechtenstein. Im Einzelnen wird auf den Kommentar zu Art. 23 R SRO-SVV verwiesen.

Art. 2 Begriffe

Es gelten im Reglement R SRO-SVV als:

a. Konzern

Als Konzern wird der Zusammenschluss von zwei oder mehreren rechtlich selbständigen Gesellschaften zu einer wirtschaftlichen Einheit unter einheitlicher Leitung verstanden.

b. Politisch exponierte Personen

I. Personen, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder waren, insbesondere Staats- und Regierungschefs, hohe Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (ausländische politisch exponierte Personen).

II. Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär und Justiz betraut sind oder waren sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (inländische politisch exponierte Personen); 18 Monate nach Aufgabe der Funktion fällt diese Qualifikation weg.

III. Personen, die in zwischenstaatlichen Organisationen mit führender Funktion betraut sind oder waren, insbesondere Generalsekretäre, Direktoren, Vizedirektoren, Mitglieder der Verwaltungsorgane sowie Personen mit gleichwertigen Funktionen (politisch exponierte Personen bei zwischenstaatlichen Organisationen).

IV. Personen, die in internationalen Sportverbänden mit führender Funktion betraut sind oder waren, insbesondere Generalsekretäre, Direktoren, Vizedirektoren, Mitglieder der Verwaltungsorgane sowie Personen mit gleichwertigen Funktionen (politisch exponierte Personen bei internationalen Sportverbänden). Als internationale Sportverbände gelten das Internationale Olympische Komitee sowie die von ihm anerkannten nichtstaatlichen Organisationen, die auf globaler Ebene eine oder mehrere offizielle Sportarten regeln.

V. Natürliche Personen, welche den politisch exponierten Personen nach Ziff. I. – IV. aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen (nahestehende Personen).

c. Wirtschaftlich berechtigte Person

Als wirtschaftlich berechtigte Person an den Vermögenswerten gilt jede natürliche Person, die tatsächlich, wirtschaftlich betrachtet, die Prämien bezahlt, für die Zahlung der Zinsen und Rückzahlungen (Amortisationen) aufkommt oder den Kauf von Anteilen einer kollektiven Kapitalanlage finanziert.

Kontrollinhaber

Als Kontrollinhaber gelten diejenigen natürlichen Personen, welche an einer operativ tätigen nicht börsenkotierten juristischen Person oder Personengesellschaft wirtschaftlich berechtigt sind. Dabei handelt es sich um diejenigen natürlichen Personen, welche die Gesellschaft letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des

Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren. Können diese nicht festgestellt werden, so ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs (Geschäftsführer) festzustellen. Die Feststellung der Kontrollinhaber erfolgt durch Einholung einer schriftlichen Erklärung von der Vertragspartei.

d. Mitarbeiter

Als Mitarbeiter gilt jede natürliche Person, die mit dem Versicherungsunternehmen durch einen Arbeits-, einen Handelsreisenden- oder einen Agenturvertrag direkt oder durch den Agenturvertrag eines Dritten indirekt verbunden ist, sofern sie hauptberuflich für das betreffende Unternehmen tätig ist. Den Mitarbeitern des Versicherungsunternehmens gleichgestellt sind die Mitarbeiter von Geschäftsstellen, Vertretungen oder Konzerngesellschaften des Unternehmens.

e. Vermittler

Als Vermittler gilt jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die für ein Versicherungsunternehmen auf der Grundlage eines Auftrages Finanzgeschäfte gemäss Art. 3 Abs. 1 anbietet, vermittelt oder abschliesst.

f. Sitzgesellschaften

Als Sitzgesellschaften gelten alle in- oder ausländischen juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts oder Treuhandunternehmen sowie ähnliche Verbindungen, die keinen Handels- oder Fabrikationsbetrieb oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen.

Juristische Personen und weitere Gesellschaftsformen gemäss vorstehender Ziffer, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, gelten nicht als Sitzgesellschaften, solange sie ausschliesslich die genannten statutarischen Zwecke verfolgen.

Ebenfalls nicht als Sitzgesellschaften gelten Gesellschaften, die eine oder mehrere operativ tätige Gesellschaften mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht (Holdinggesellschaften inkl. Subholdinggesellschaften).

Indizien für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft sind gegeben, wenn

- I) keine eigenen Geschäftsräume bestehen (c/o-Adresse, Sitz bei einem Anwalt, bei einer Treuhandgesellschaft, bei einer Bank usw.) oder
- II) kein eigenes Personal angestellt ist.

Qualifiziert das Versicherungsunternehmen den Vertragspartner trotz Vorliegen eines oder beider Indizien nicht als Sitzgesellschaft, hält es den Grund dafür aktenkundig fest.

g. Begünstigte

Begünstigte (begünstigte Personen) sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche im Erlebens- oder Todesfall (Versicherungsfall) einen vertraglichen Anspruch auf die Lebensversicherungsleistung besitzen.

Vorbemerkungen

Rz 1 Art. 2 lit. a-f, entspricht den für den Bankenbereich und für die anderen SRO geltenden Regelungen.

zu lit. a:

Rz 2 Als Konzern wird eine wirtschaftliche Einheit von Unternehmen betrachtet, wenn das eine Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals am oder an den anderen Unternehmen beteiligt ist oder diese auf andere Weise beherrscht (Rundschreiben 2011/1 Finanzintermediation nach GwG: Rz 22).

zu lit. b:

Rz 3 Aufgrund der Vorgaben im geänderten GwG (Art. 2a) wurde der PEP-Begriff ausgedehnt. Neu bestehen somit vier Kategorien von PEP:

- Ausländische PEP
- Inländische PEP
- PEP bei zwischenstaatlichen Organisationen
- PEP bei internationalen Sportverbänden

Für die Beurteilung, ob eine ausländische oder inländische PEP-Qualifikation vorliegt, ist massgebend, ob eine Tätigkeit für die Schweiz oder für einen ausländischen Staat vorliegt. Bei einer Tätigkeit für die Schweiz liegt somit ein inländischer PEP auch dann vor, wenn die Funktion selber im Ausland ausgeübt wird (z. B. Schweizer Botschafter in Spanien). Gemäss der gesetzlichen Vorgabe werden zudem nur Funktionen auf nationaler Ebene vom PEP-Begriff erfasst (nicht z. B. auch Amtsträger auf kantonaler oder kommunaler Stufe). Im Weiteren muss es sich um eine führende Funktion handeln. Die Abgrenzung im Einzelfall, ob es sich um eine führende oder nicht führende Funktion handelt, obliegt dem Finanzintermediär.

Als PEP bei „zwischenstaatlichen Organisationen“ qualifizieren Mandatsträger auf höchster Stufe bei internationalen Organisationen, welche Völkerrechtssubjekte darstellen. Darunter fallen bspw. die UNO und ihre Unterorganisationen oder der Internationale Währungsfonds. Nicht darunter fallen alle privat-rechtlichen internationalen Organisationen (z.B. FIFA, IOC, etc.). Gleichzeitig ist es denkbar, dass solche Organisationen unter den PEP-Begriff „internationale Sportverbände“ fallen.

Als „internationale Sportverbänden“ gelten die vom Internationalen Olympischen Komitee (IOK) anerkannten nichtstaatlichen Organisationen, die auf globaler Ebene eine oder mehrere offizielle Sportarten regeln, sowie das Internationale Olympische Komitee selbst. Die vom IOK anerkannten Organisationen sind auf der IOK-Website veröffentlicht (vgl. <http://www.olympic.org/content/the-ioc/governance/affiliate-organisations/all-recognised-organisations/>). Dabei gilt es zu beachten, dass seitens IOK teilweise Verbände anerkannt sind, welche selber wiederum über anerkannte Mitglieder verfügen (z. B. Association of Summer Olympic International Federations ASOIF, deren Mitglied beispielsweise die

Federation Internationale de Football Association FIFA ist). Massgebend für die PEP Qualifikation sind in einer solchen Konstellation ebenfalls die einzelnen Verbände einer einzelnen Sportart.

Personen, welche einem PEP aus persönlichen, familiären oder geschäftlichen Gründen nahe stehen, gelten selber als PEP. Massgebend ist diejenige Kategorie, welche die PEP selber angehört. Ein solches Näheverhältnis besteht insbesondere bei Verwandten (in auf- oder absteigender Linie), bei Lebenspartnern oder engen Geschäftspartnern.

- Rz 4 Bei inländischen PEP fällt die PEP Qualifikation automatisch 18 Monate nach Ende der Funktion weg. Bei den anderen PEP besteht keine Vorgabe, ab welchem Zeitpunkt die PEP Qualifikation nicht mehr zum Tragen kommt. Es obliegt den Versicherungsunternehmen, aufgrund einer Gesamtbetrachtung eine Beurteilung vorzunehmen, ab welchem Zeitpunkt erwartet werden kann, dass aufgrund der ehemaligen Funktion keine erhöhten Risiken mehr bestehen (z. B. für Korruptionszahlungen). Dabei muss insbesondere in die Beurteilung einfließen, ob die betroffene Person weiterhin Mandate etc. ausübt, welche mit der ehemaligen Funktion eine Verbindung aufweisen (z. B. Verwaltungsratsmandate in staatlich-verbundenen Organisationen).

zu lit. c:

- Rz 5 Als wirtschaftlich berechtigt gilt der Geldgeber. Massgebend ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise (wem sind die Gelder wirtschaftlich zuzurechnen). Dabei handelt es sich
- a) im Lebensversicherungsgeschäft um diejenige Person, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Prämien zahlt;
 - b) bei Hypothekarkrediten um diejenige Person, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Zahlung der Zinsen und Rückzahlungen (Amortisationen) aufkommt. Das kann der Hypothekarkreditnehmer selber sein; es kann sich aber auch um eine Drittperson handeln. Unter Amortisationen oder Rückzahlungen sind direkte Amortisationen, d. h. sowohl Teilrückzahlungen als auch Rückzahlungen des ganzen Hypothekarkredites (Totalrückzahlungen) zu verstehen. Indirekte Amortisationen (bspw. mittels einer Lebensversicherung in der Säule 3a) fallen hier nicht unter den Begriff "Amortisation". Sobald jedoch eine Leistung aus der Säule 3a fliesst und diese zur Reduktion des Hypothekarkredits verwendet wird, handelt es sich um eine direkte Amortisation. Die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten betreffend Zins- resp. Amortisationszahlung muss nur einmal geschehen, sofern die Person des Zahlenden nicht ändert oder danach keine berechtigten Zweifel an ihr aufkommen.
 - c) beim Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen um diejenige Person, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Zahlung des Kaufpreises aufkommt.

Ändert die Person des Zahlenden (gemäss Überweisungstransaktion, soweit angemessen überprüfbar) oder kommen generell Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung auf, ist zu prüfen, ob die wirtschaftlich berechtigte Person geändert hat.

Mit der Formulierung „bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise“ sollen die effektiven Verhältnisse dargestellt werden, d. h. diejenigen Personen, welche über die zur Versicherung fließenden Gelder bestimmen können, sollen als wirtschaftlich Berechtigte erfasst und dokumentiert werden. Bei Darlehensverhältnissen ist dies typischerweise der Darlehensnehmer.

Aufgrund der neuen Vorgaben im GwG muss neu geklärt werden, wer eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft in wirtschaftlicher Hinsicht kontrolliert (bisher bestand eine ähnliche Abklärungspflicht nur bei Sitzgesellschaften). Entsprechend wird der neue Begriff des Kontrollinhabers eingeführt. Gemäss den neuen Vorgaben ist der Kontrollinhaber mit folgenden Abklärungen schrittweise zu klären_

- Hält eine natürliche Person direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mindestens 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmenanteils an der Gesellschaft? – Falls Nein:
- Kontrolliert eine natürliche Person die Gesellschaft auf andere Weise? – Falls Nein:
- Wer ist Mitglied des obersten leitenden (operativ tätigen) Organs (Geschäftsführer)?

Eine besondere Situation liegt vor, wenn die juristische Person oder Personengesellschaft wiederum durch eine andere juristische Person oder Personengesellschaft gehalten wird (anteilmässig oder vollständig). Diesfalls kommt ab der zweiten Beteiligungsstufe bei operativ tätigen juristischen Personen oder Personengesellschaften der sogenannte Zurechnungsgrundsatz zur Anwendung. Dies bedeutet Folgendes:

- Halten auf der ersten Ebene juristische Personen oder Personengesellschaften einen Kapital- oder Stimmenanteil von 25% oder mehr, ist nachzuverfolgen, welche natürliche(n) Person(en) an diesen Unternehmen eine beherrschende Stellung ausübt/ausüben, das heisst **über einen Kapital- oder Stimmenanteil von über 50% verfügt/verfügen.**
- Dieser Zurechnungsansatz ist gegebenenfalls pro weiterer Beteiligungsstufe solange durchzuführen, bis man zu natürlichen Personen gelangt. Sofern diese nicht über einen Kapital- oder Stimmenanteil von mehr als 50% verfügen, sind nur die Kontrollinhaber der ersten Stufe mit einem Kapital- oder Stimmenanteil von 25% oder mehr aufzuführen. Sofern keine solchen natürlichen Personen (Kontrollinhaber der ersten Stufe) existieren sind diejenigen natürlichen Personen, welche auf andere Weise eine beherrschende Funktion über den Vertragspartner ausüben, oder als dritte Kaskade der Geschäftsführer als Kontrollinhaber festzustellen.

Das Zurechnungsprinzip ist nur anwendbar, wenn die Aktionäre selber ebenfalls eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft sind. Handelt es sich beim Aktionär mit Aktien- oder Stimmrechtsanteil von mindestens 25% um eine Sitzgesellschaft, so müssen alle wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen der Sitzgesellschaft als Kontrollinhaber der Vertragspartei festgestellt werden. Handelt es sich beim Aktionär um eine Gesellschaft im Sinne von Art. 10 lit. d (börsenkotierte Gesellschaft, Finanzintermediär oder öffentlich-rechtliche Körperschaft), so muss kein Durchgriff auf die dahinter stehenden Personen vorgenommen werden. Dies gilt unabhängig von der Funktion, welche eine solche Gesellschaft einnimmt (Vertragspartei, Kontrollinhaber, wirtschaftlich berechtigte Person oder auch Begünstigte). Wird auf dem Formular zur Feststellung der Kontrollinhaber eine solche Gesellschaft als direkte oder indirekte Kontrollinhaberin des Vertragspartners aufgeführt, so steht dies nicht im Widerspruch zum Grundsatz, dass nur natürliche Personen

als Kontrollinhaber festzustellen sind. Das Formular gilt als korrekt ausgefüllt, auch wenn darauf die börsenkotierte Gesellschaft aufgeführt ist.

Die Feststellung der Kontrollinhaber erfolgt durch Einholung einer schriftlichen Erklärung von der Vertragspartei (vgl. auch Kommentierung von Art. 9). Dabei empfiehlt es sich, die Vertragspartei zu verpflichten, Änderungen bei den Kontrollinhabern gegenüber der Versicherungsgesellschaft laufend zu kommunizieren. Eine derartige Verpflichtung kann z. B. in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) oder direkt auf dem Formular zur Feststellung der Kontrollinhaber geregelt werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund sachgerecht, dass die Aktionäre gemäss Handelsrecht eine Meldepflicht gegenüber den Aktiengesellschaften haben und die Aktiengesellschaften verpflichtet sind, ein Register der (Inhaber- und Namen-)Aktionäre und der wirtschaftlich Berechtigten zu führen. Somit kann ihnen zugemutet werden, diese Informationen an die Versicherungsgesellschaften weiterzuleiten. So ist sichergestellt, dass die Versicherungsgesellschaften über aktuelle Angaben zu den Kontrollinhabern verfügen. Diese Aktualisierung ist auch im Hinblick auf behördliche Auskunftsbegehren/Sperrverfügungen wichtig, so dass aktuelle Auskünfte erteilt und die korrekten Vermögenswerte gesperrt werden können.

Die Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber besteht nur bei operativ-tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften. Eine solche Pflicht besteht somit nicht bei einfachen Gesellschaften oder anderen ähnlichen Gesellschafts- oder Gemeinschaftsformen, welche nicht die Rechtsform einer juristischen Person oder Personengesellschaft aufweisen (vgl. dazu Art. 25 Abs. 2 VSB 16). Zudem bestehen Ausnahmeregelungen für börsenkotierte Gesellschaften, Finanzintermediäre, steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie Gesellschaften mit ideellem Zweck (vgl. dazu Kommentierung von Art. 10 R SRO-SVV). Im Weiteren gilt zu beachten, dass bei Sitzgesellschaften die wirtschaftlich Berechtigten (und nicht die Kontrollinhaber) festzustellen sind (vgl. dazu Kommentierung von Art. 2 lit. f R SRO-SVV).

Bei Trusts oder Trust-ähnlichen Rechtsgebilden sind diejenigen Personen als wirtschaftlich Berechtigte festzustellen, welche eine oder mehrere der folgenden Funktionen innehaben:

- Trustee
- Tatsächlicher (nicht treuhänderischer) Settlor
- Namentlich bestimmte Begünstigte
- Protektoren
- Personen, welche ein Widerrufsrecht in Bezug auf den Trust oder das Recht zur Bestimmung des Trustees haben

Bei Stiftungen oder stiftungsähnlichen Vermögenseinheiten, welche ähnlich wie Trusts funktionieren, sind diejenigen Personen als wirtschaftlich Berechtigte festzustellen, welche eine oder mehrere der folgenden Funktionen innehaben:

- Tatsächlicher (nicht treuhänderischer) Stifter/Errichter
- Namentlich bestimmte Begünstigte
- Personen, welche Einfluss auf die Bestellung von Vertretern der Stiftung/Vermögenseinheit haben (z. B. Mitglieder des Stiftungsrates), sofern diese Vertreter über die Vermögenswerte verfügen können, oder das Recht haben, die Vermögenszuteilung oder die Ernennung von Begünstigten zu ändern.

Verfolgt der Trust oder die Stiftung resp. ähnliche Vermögenseinheit öffentliche, gemeinnützige oder ideelle Zwecke, so kann auf die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten verzichtet werden (vgl. dazu Kommentar zu Art. 2 lit. f, Rz. 8 dritten Paragraph).

zu lit. d:

Rz 6 Den Mitarbeitenden nicht gleichgestellt sind vom Versicherungsunternehmen mit der Vornahme beauftragte Dritte im In- und Ausland, sofern sie nicht hauptberuflich für das Versicherungsunternehmen tätig sind. Der Begriff „hauptberuflich“ bezieht sich nicht auf das Arbeitspensum, sondern auf die Integration in die Schulungs- und Kontrollprozesse des Versicherungsunternehmens. Insbesondere fallen darunter auch Teilzeitmitarbeiter, falls diese den gleichen Regeln wie die übrigen Mitarbeiter unterliegen (z.B. Teilnahme an Schulungen).

zu lit. e:

Rz 7 Entspricht der Definition, die in den meisten Reglementen der Mitglieder SRO-SVV verwendet werden. Der Broker fällt, anders als beispielsweise im VAG, nicht unter den hier enger verwendeten Begriff des "Vermittlers".

zu lit. f:

Rz 8 Der Begriff der Sitzgesellschaft umfasst in Anlehnung an die GwV-FINMA und die VSB juristische Personen oder andere Gesellschaftsformen, welche ohne eigene operative Tätigkeit der Verwaltung des Vermögens einer oder mehrerer Personen dienen („Vermögensverwaltungsvehikel“) oder Teil eines operativ tätigen Konzerns sind. Abzugrenzen sind Sitzgesellschaften einerseits von Gesellschaftsformen, welche selber eine operative Tätigkeit ausüben (Handels- oder Fabrikationsbetrieb, ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe). Bei diesen müssen die Kontrollinhaber festgestellt werden (vgl. Art. 2 lit. c R SRO-SVV). Andererseits ist eine Abgrenzung zu Gesellschaftsformen notwendig, welche nicht einzelnen Personen zur Verwaltung ihres Vermögens dienen, sondern beispielsweise eine gemeinnützige, wissenschaftliche oder politische Zielsetzung verfolgen (keine Vermögensverwaltungsvehikel). Als Hilfestellung für die Vornahme dieser Abgrenzung dienen die Indizien „fehlende eigene Geschäftsräume“ und „fehlende eigene Angestellte“. Das Versicherungsunternehmen kann dabei auch bei Bestehen eines oder beider Indizien darauf verzichten, die Vertragspartei als Sitzgesellschaft zu qualifizieren. Es muss die diesbezüglichen Überlegungen aktenkundig festhalten. Ein solches aktenkundiges Festhalten ist beispielsweise der Fall, wenn ein Ausdruck einer Website im Dossier abgelegt wird, aus welcher die wissenschaftliche Zielsetzung oder die Steuerbefreiung aufgrund gemeinnütziger Zielsetzung etc. hervorgeht.

Die Abgrenzung zwischen einer Sitzgesellschaft und einer operativ tätigen Gesellschaft hat aufgrund einer Gesamtbetrachtung zu erfolgen. Das Kriterium der Vermögensverwaltung für einzelne Drittpersonen ist dabei entscheidend. Besteht der überwiegende Zweck der Gesellschaft darin, für einzelne Drittpersonen das Vermögen zu halten und zu verwalten, so liegt eine Sitzgesellschaft vor.

Liegt der Hauptzweck nicht in der Vermögensverwaltung für einzelne Dritte oder in einer operativen Tätigkeit, sondern im ideellen Bereich, so müssen weder die Kontrollinhaber, noch die wirtschaftlich Berechtigten festgestellt werden. Dies ergibt sich einerseits aus dem Fehlen einer operativen Tätigkeit, welche die Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber auslöst. Andererseits liegt auch keine Sitzgesellschaft vor, was die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung auslösen würde. Im Weiteren liegt keine Sitzgesellschaft vor, wenn eine Börsenkotierung besteht (der Gesellschaft selber oder der Muttergesellschaft, vgl. Art. 58 GwV-FINMA und Art. 39 Abs. 5 VSB 16). Folglich müssen bei börsenkotierten Gesellschaften die wirtschaftliche Berechtigung/Kontrollinhaber nicht festgestellt werden (auch wenn Indizien für eine Sitzgesellschaft vorliegen).

zu lit. g:

Rz 9 Der Begriff „Begünstigter“ basiert auf der Definition des „Beneficiary“ in den FATF Recommendation (General Glossary). Gemäss den FATF Recommendation (Interpretative Notes to Recommendation 10) sollen die auf die Begünstigten bezogenen Sorgfaltspflichten zum Zeitpunkt der Auszahlung der Lebensversicherungsleistungen angewendet werden. Die Definition des Begünstigten im Reglement setzt diese Vorgaben der FATF durch Verwendung des Begriffs „vertraglicher Anspruch“ um. Ein solcher fester vertraglicher Anspruch entsteht gemäss den zivilrechtlichen Grundsätzen erst im Auszahlungszeitpunkt (nach Eintritt des Versicherungsfalles oder Ablauf der Vertragsdauer). Vorher stehen die Begünstigten daher nicht definitiv fest. Die Pflichten zu den Begünstigten gemäss dem Reglement entstehen somit erst im Auszahlungszeitpunkt. Unter den Begriff „Begünstigter“ fallen im Weiteren nur Personen, welche im Versicherungsvertrag gemäss Begünstigungsklausel oder Anspruchsberechtigung bestimmt sind. Personen, welche aus dem Versicherungsvertrag aufgrund anderer vertraglicher Regelungen Leistungen empfangen können (z. B. Pfandgläubiger oder Behörden aufgrund amtlicher Verfügungen) fallen somit nicht unter den Begriff des „Begünstigten“.

2. Kapitel: Sorgfaltspflichten der Versicherungsunternehmen

1. Abschnitt: Identifizierung der Vertragspartei

Art. 3 Massgebliche Beträge und Zeitpunkt

- 1 Das Versicherungsunternehmen muss die Vertragspartei identifizieren:
 - a. beim Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages mit Sparanteil (inklusive Kapitalisationsgeschäfte), wenn die Prämien den Betrag von CHF 15'000 pro Vertrag innert fünf Jahren übersteigen;
 - b. bei einer Einzahlung von mehr als CHF 15'000 auf ein Prämienkonto zu Gunsten einer Lebensversicherung mit Sparanteil, sofern noch keine Identifikation erfolgt ist;
 - c. beim Anbieten oder Vertreiben von kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagegesetz (SR 951.31; KAG), sofern die Zeichnung den Betrag von CHF 15'000 übersteigt;
 - d. beim Abschluss von Hypothekerverträgen im Rahmen der berufsmässigen Ausübung des Kreditgeschäfts gemäss der Geldwäschereiverordnung (GwV).
- 2 Die Vertragspartei ist in jedem Fall zu identifizieren, wenn Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei im Sinne von Art. 3 Abs. 4 GwG vorliegen.
- 3 Bei Lebensversicherungsverträgen muss die Identifizierung im Zeitpunkt der Zustellung der Police erfolgt sein. Bei Hypothekargeschäften muss die Identifizierung vor Auszahlung von Vermögenswerten abgeschlossen sein.

zu Abs. 1:

- Rz 1 Zu identifizieren ist diejenige Person, die den Versicherungsvertrag beantragt, also der künftige Versicherungsnehmer. Er allein gilt als Vertragspartei im Sinne des Reglements. Wird ein Lebensversicherungsvertrag durch zwei oder mehrere Versicherungsnehmer begründet, so sind sämtliche Personen zu identifizieren. Als Vertragspartei bzw. als Versicherungsnehmer gilt weder ihr Stellvertreter noch die versicherte oder begünstigte Person.
- Rz 2 Die Pflicht zur Identifikation der Vertragspartei besteht beim Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages mit Sparanteil, wenn die Einmalprämie oder die periodischen Prämien den Betrag von CHF 15'000 pro Vertrag innert 5 Jahren übersteigen. Demnach muss sich der Versicherungsnehmer zu einer Prämienzahlung von mehr als CHF 15'000 pro Vertrag innert 5 Jahren verpflichten. Aufgrund der internationalen Vorgaben beträgt der Schwellenwert seit Januar 2020 CHF 15'000 (vorher CHF 25'000). Der Schwellenwert entspricht jenem bei den Banken für das Kassageschäft (Art. 2 Abs. 2 lit. j VSB). Relevant ist der tatsächliche

Geldfluss nach allfälligen Prämienabzügen oder Prämienzuschlägen (Nettoprinzip inklusive Steuern), d.h. grundsätzlich die gemäss Police geschuldete Prämie inkl. Steuern zu der sich die Vertragspartei verpflichtet hat. Wie oder wer diese bezahlt (wird), spielt dabei keine Rolle. Besteht der Verdacht, dass durch den Abschluss von mehreren Versicherungsverträgen oder Prämienkonti (vgl. auch nachfolgende Rz 8) mit Prämienzahlungen unterhalb der Mindestgrenze die Identifikationspflicht umgangen werden soll (Smurfing), muss die Identifikation trotzdem vorgenommen werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn unter Berücksichtigung der gesamten Umstände keine sachlich gerechtfertigten Gründe für den Abschluss von mehreren Lebensversicherungsverträgen oder Prämienkonti erkennbar sind.

- Rz 3 Unter einem Lebensversicherungsvertrag mit Sparanteil sind sowohl Kapital- als auch Rentenversicherungen (d.h. mit und ohne Rückgewähr sowie lebenslängliche Todesfallversicherungen) zu verstehen. Der Begriff „Kapitalisationsgeschäfte“ umfasst die in Anhang 1 unter Punkt A6 der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) geregelten Geschäfte. Da diese einen Sparanteil aufweisen, fallen sie ebenfalls unter den Anwendungsbereich des Reglements. Versicherungsverträge, die der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) im Sinne von Art. 1 BVV 3 dienen und reine Risikoversicherungen fallen gemäss Art. 1 Abs. 2 nicht in den Anwendungsbereich des Reglements. Auch wenn die Risikoversicherungen im Laufe der Zeit ein (versicherungstechnisches) Deckungskapital aufweisen. Verträge zwischen Personalvorsorge-Einrichtungen und ihren Versicherten, sowie Kollektivversicherungsverträge zum Zwecke der beruflichen Vorsorge zwischen einer Lebensversicherungsgesellschaft und einer Personalvorsorge-Einrichtung können ebenfalls nicht unter eine Lebensversicherung mit Sparanteil im Sinne des Reglements subsumiert werden (vgl. Kommentar zu Art. 1 Abs. 2 R SRO-SVV).
- Rz 4 Anteilgebundene Lebensversicherungen sind bezüglich der Sorgfaltspflichten den konventionellen Lebensversicherungen mit Sparanteil gleichgestellt. Somit ist die Vertragspartei nach Art. 3 Abs. 1 lit. a und b R SRO-SVV zu identifizieren, wenn die Einmalprämie oder die periodischen Prämien den Betrag von CHF 15'000 pro Vertrag innert 5 Jahren übersteigen.
- Rz 5 Bei Änderungs- bzw. Mutationsgeschäften, welche eine Erhöhung der Jahresprämien zur Folge haben, entsteht die Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei, wenn erstmals mit der vorgenommenen Änderung die Betragslimite überschritten wird. Davon ausgenommen sind automatische Anpassungen, welche sich aufgrund einer Bindung an einen Index etc. ergeben. Massgebend ist die neue Gesamtprämie und nicht der Betrag der Erhöhung. Erfolgt die erhöhte Prämienzahlung aufgrund einer im Versicherungsvertrag vereinbarten Nachversicherungsgarantie, ist dann keine Identifikation vorzunehmen, wenn der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss vor dem 1. April 1999 (Inkrafttreten des ersten Reglements SRO-SVV) nicht identifiziert worden ist. Erfolgte der Vertragsabschluss nach dem 1. April 1999 und wurde der Antragsteller bisher nicht identifiziert, ist die Identifikation anlässlich der Erhöhung der Prämienzahlung vorzunehmen.
- Rz 6 Werden Ablaufleistungen aus Lebensversicherungsverträgen reinvestiert, ist dann keine erneute Identifikation vorzunehmen, wenn die Identifizierung anlässlich der ersten Vertragsbeziehung erfolgt und nach den damals geltenden Bestimmungen dokumentiert worden ist. Ist dies nicht der Fall, muss die Vertragspartei bei Reinvestitionen über der Mindestgrenze identifiziert werden.

- Rz 7 Werden Versicherungsanträge durch Dritte eingereicht, welche nicht Mitarbeitende des Versicherungsunternehmens (unabhängige Vermittler) und nicht mit der Vornahme der Identifikation nach Art. 18 R SRO-SVV „Delegation von Sorgfaltspflichten“ beauftragt worden sind, hat das Versicherungsunternehmen die Identifikation des Geschäftspartners selbst vorzunehmen.
- Rz 8 Unter den Begriff „Prämienkonto“ fallen auch Kontos, welche vor der Ausstellung der Police oder nach Ablauf des Versicherungsvertrags zwecks Überweisung der Vermögenswerte eröffnet werden.
- Rz 9 Beim Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen besteht in Anlehnung an die Vorgaben in der GwV-FINMA eine Identifizierungspflicht erst, sofern die Zeichnung den Betrag von CHF 15'000 übersteigt.
- Rz 10 Bei der Gewährung eines Hypothekarkredites ist die Vertragspartei der Hypothekarkreditnehmer (Schuldner des hypothekarisch gesicherten Darlehens; Darlehensschuldner). Dieser ist in der Regel auch der Eigentümer des belasteten Grundstücks. Wird ein Hypothekarkreditvertrag durch zwei oder mehrere Hypothekarkreditnehmer begründet, so sind sämtliche Parteien zu identifizieren. Dabei müssen nicht sämtliche Hypothekarkreditnehmer auch Eigentümer des belasteten Grundstücks sein. Es ist sogar denkbar, dass es sich um ein reines Drittpfand handelt. Ist der Eigentümer/Drittpfandsteller nicht auch Darlehensschuldner, muss der Eigentümer/Drittpfandsteller nicht identifiziert werden, da er nicht Vertragspartei des Hypothekarkreditvertrages ist. Die Identifikation muss bei der Gewährung von Hypothekarkrediten immer unabhängig eines Schwellenwertes vorgenommen werden.
- Rz 11 Bei der Verlängerung eines bestehenden Hypothekarkredites muss eine erneute Identifizierung nur erfolgen, falls diese nicht bereits vorgängig durchgeführt worden ist.

zu Abs. 2:

- Rz 12 Bei einem Geldwäschereiverdacht ist die Vertragspartei gemäss den gesetzlichen Vorgaben immer zu identifizieren, auch wenn die Einmaleinlage oder die periodische Prämienzahlung die Mindestgrenze nicht erreicht oder wenn gegebenenfalls Ausnahmen hinsichtlich der formellen Identifikationspflicht vorliegen (Art. 3 Abs. 4 GwG).
- Rz 13 Vor Eintreffen des unterzeichneten Antrags bei der Gesellschaft (d.h. bevor Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung beginnen), wenn beispielsweise der Aussendienstmitarbeiter ein Geschäft aufgrund von Ungewöhnlichkeiten oder Verdachtsmomenten von sich aus ablehnt, besteht noch keine Identifikationspflicht nach Art. 3 Abs. 2 R SRO-SVV. Dieser Ansatz entspricht der Meldepflicht nach Art. 9 GwG. Verzichtet nämlich der Aussendienstmitarbeiter bereits nach einem ersten, unverbindlichen Kundenkontakt darauf einen unterzeichneten Antrag bei der Gesellschaft einzureichen, so entfällt die Meldepflicht nach Art. 9 GwG (vgl. hierzu Kommentar zu Art. 19 R SRO-SVV).
- Rz 14 Ebenso besteht keine Pflicht zur Identifikation der Vertragspartei, wenn das Versicherungsunternehmen den unterzeichneten Antrag auf Abschluss einer Lebensversicherung im Verhandlungsstadium aufgrund von Ungewöhnlichkeiten oder Verdachtsmomenten anlässlich

der Antragsprüfung ablehnt. Natürlich besteht jedoch allenfalls eine Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG, wenn der Versicherungsunternehmen die Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts abbricht (vgl. dazu Art. 19 R SRO-SVV).

- Rz 15 Unter dem Begriff „Verdachtsmomente“ im Sinne von Art. 3 Abs. 2 R SRO-SVV ist kein begründeter Verdacht nach Art. 9 Abs. 1 GwG zu verstehen. Insofern geht der Begriff Verdachtsmoment weniger weit als der „begründete Verdacht“. Die Identifikationspflicht bei Verdachtsmomenten in einem laufenden Vertrag, welcher naturgemäss nach Vertragsabschluss erfolgt, besteht bereits dann, wenn eine Plausibilitätsprüfung ungewöhnlich erscheint.
- Rz 16 Bestehen Zweifel bzw. liegen Verdachtsmomente hinsichtlich der legalen Herkunft der Geldmittel vor, hat sich das Versicherungsunternehmen für die nachträgliche Identifikation der Vertragspartei zu entscheiden. Jedoch beinhaltet diese Identifikation beim Vorliegen von Verdachtsmomenten für eine mögliche Geldwäscherei im Sinne von Art. 3 Abs. 2 R SRO-SVV noch keinen Entscheid über eine spätere Meldung des Geschäfts an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS). Sie soll lediglich die Möglichkeit sicherstellen, dass eine Meldung im Sinne von Art. 19 R SRO-SVV allenfalls später erstattet werden kann, falls ein begründeter Verdacht nach Art. 9 GwG vorliegt, wobei die Identifizierung keine Voraussetzung für eine Meldung bildet, jedoch das Hemmnis für eine Meldung senkt, da die Behörden im Zuge ihrer Untersuchungen wohl auch die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch den Finanzintermediär eingehend untersuchen.
- Rz 17 Indizien für Ungewöhnlichkeiten und damit mögliche Verdachtsmomente für Geldwäscherei können auch während der Vertragsdauer entstehen. Sie entstehen beispielsweise immer dann, wenn
- die Vertragspartei einen Betrag von mehr als CHF 15'000 in bar einzahlen möchte.
 - sich das wirtschaftliche Umfeld oder die Kenntnisse und Erfahrungen über den Kunden nicht oder nicht mehr mit dem Vertrag vereinbaren lassen.
 - spezielle Dienstleistungen oder Produkte (namentlich Wrapper Produkte) verlangt werden.
 - die Konstruktion des Vertrages darauf hindeutet, dass ein krimineller Zweck erreicht werden soll.
 - Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und/oder des wirtschaftlich Berechtigten Fragen aufwirft.
 - der Zweck des Vertragsabschlusses nicht erkennbar ist oder wirtschaftlich geradezu unsinnig erscheint (Abschluss von mehreren kapitalbildenden Lebensversicherungen mit gleichem Risikoschutz und kurzer Laufzeit sowie Finanzierung mit Einmalprämien knapp unter der Identifikationslimite).
 - eine Vollmacht an eine Person, welche erkennbar nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht, erteilt wird.
 - eine Anweisung, die Versicherungssumme der begünstigten Person bar auszubezahlen, erteilt wird.
 - die Vertragspartei Diskretionsbedürfnisse, die über das branchenübliche Mass hinausgehen hat, oder der persönliche Kontakt fehlt.

- die Vertragspartei zusätzlich zur Versicherungspolice eine Garantieerklärung verlangt.
- eine Geschäftsbeziehung mit Vermögenseinheiten, an denen keine bestimmte Person wirtschaftlich berechtigt ist, eingegangen wird, oder bei Geschäftsbeziehungen mit Personenverbindungen, Trusts und Sitzgesellschaften.
- eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion in Verbindung mit natürlichen oder juristischen Personen resp. wirtschaftlich Berechtigten mit Nationalität, Wohnsitz oder Sitz in Ländern, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung den grundlegenden Prinzipien des GwG nicht entsprechen, eingegangen wird.
- Verdachtsmomente auftreten, wonach die Vertragspartei oder die wirtschaftlich berechtigte Person zu einer terroristischen oder einer anderen kriminellen Organisation gehört oder Verbindungen zu Personen hat, welche solchen Organisationen angehören, sie unterstützen oder ihnen sonst wie nahestehen.
- der Abschluss sonst wie ungewöhnlich erscheint, es sei denn, dessen Rechtmässigkeit sei erkennbar.

(vgl. auch die Ausführungen zu Art. 13^{bis} und 13^{ter} des Reglements)

Bei Geschäftsbeziehungen zu Trusts ist der Trustee als Vertragspartner zu identifizieren. Der Trust selber kann nicht Vertragspartner sein. Der Trustee ist entweder nach den Vorgaben für natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften zu identifizieren.

Zu Abs. 3

Rz 18 Die Regelung von Abs. 3 stellt einerseits die Kodifizierung der bisherigen Praxis im Lebensversicherungsbereich dar, wonach die Identifizierung spätestens mit Zustellung der Police abgeschlossen werden muss.

Im Hypothekarbereich ist analog zum Bankbereich (VSB) iim Hinblick auf die möglichen GwG-Risiken nicht der Vertragsabschluss für die Identifizierung massgebend, sondern der Zeitpunkt, in welchem ein Geldfluss erfolgen kann. Die Identifizierungsdokumente müssen somit beim Versicherungsunternehmen spätestens vor Auszahlung des Darlehens und nicht bereits vor der Ausstellung der Vertragsofferte vorliegen. Dies ermöglicht es, die Identifizierung erst nach Ausstellung einer verbindlichen Vertragsofferte vorzunehmen.

Im Bereich kollektive Kapitalanlagen muss die Identifizierung vor dem Austausch von Leistungen (Annahme von Geldern – Einbuchung der kollektiven Kapitalanlagen in das Kunden-depot) abgeschlossen sein.

Art. 4 Beweiskräftige Dokumente für natürliche Personen

- 1 Die Identifizierung einer natürlichen Person erfolgt auf Grund:**
 - a. eines amtlichen Ausweispapiers mit Foto und Unterschrift, wenn zwischen der Vertragspartei und einem Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens oder einem Vermittler mit einer Delegationsvereinbarung nach Art. 18 bzw. einem Finanzintermediär nach Art. 2 GwG ein direkter Kontakt besteht.**

Der Mitarbeiter bzw. der Vermittler oder Finanzintermediär hält Ausweisart, Ausstellungsnummer, Ausstellungsort und Ausstellungsland des geprüften Ausweispapiers fest oder erstellt eine lesbare Fotokopie.
 - b. einer echtheitsbestätigten Fotokopie eines amtlichen Ausweispapiers nach lit. a, wenn die Geschäftsbeziehung ohne persönlichen Kontakt, namentlich auf dem Korrespondenzweg, telefonisch, elektronisch oder über einen Vermittler ohne Delegationsvereinbarung nach Art. 18 zu Stande kommt.**
 - c. Anstelle der Identifikation nach lit. a und b genügt in beiden Fällen die Zustellung der Versicherungspolice bzw. die Bestätigung der Eröffnung des Prämienkontos durch eine in- oder ausländische Poststelle per Einschreiben mit Rückschein oder durch einen Kurierdienst mit Empfangsschein, sofern gewährleistet ist, dass die Zustellung eigenhändig an die zu identifizierende Person erfolgt, diese an Hand eines amtlichen Ausweispapiers nach lit. a identifiziert wird. Das Versicherungsunternehmen muss den Rückschein/Empfangsschein sowie eine einfache Kopie des Ausweisdokumentes zu den Akten nehmen.**
 - d. Weitere seitens FINMA zugelassene Identifizierungsverfahren (z. B. mittels neuer Technologien) stellen ebenfalls eine gültige Identifikation dar.**
- 2 Die Bestätigung über die Echtheit der Kopie des Identifikationsdokuments kann ausgestellt werden durch:**
 - a. eine Niederlassung, Vertretung oder Konzerngesellschaft des Versicherungsunternehmens;**
 - b. einen Notar, einen Rechtsanwalt mit Eintrag in einem Anwaltsregister in der Schweiz oder eine andere öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt;**
 - c. einen schweizerischen Finanzintermediär nach Art. 2 GwG oder einen ausländischen Finanzintermediär, der eine Tätigkeit nach Art. 2 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei untersteht.**
- 3 Als gültige Echtheitsbestätigung gilt auch das Einholen einer Ausweiskopie von der Datenbank eines anerkannten Anbieters von Zertifizierungsdienstleistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) in Kombination mit einer elektronischen Authentifizierung durch den Kunden.**
- 4 Auf eine Echtheitsbestätigung kann verzichtet werden, wenn das Versicherungsunternehmen andere Massnahmen ergreift, die es ihm ermöglichen, die Identität und die Adresse der Vertragspartei zu überprüfen. Die ergriffenen Massnahmen sind zu dokumentieren.**

- 5 Die Identifikation einer einfachen Gesellschaft bzw. Erbengemeinschaft erfolgt durch Einholung einer Ausweiskopie von denjenigen Gesellschaftern bzw. Erben, welche den Vertrag unterzeichnen.**

Vorbemerkungen

- Rz 1 Der Finanzintermediär ist verpflichtet, die Vertragspartei beim Vertragsabschluss und damit bei der Aufnahme/Eröffnung der geschäftlichen Beziehungen anhand von beweiskräftigen Originaldokumenten zu identifizieren. Dieses Vorgehen dient der Transparenz von Geschäftsbeziehungen im Finanzsektor. Mögliche Geldwäscher sollen bei ihren kriminellen Handlungen nicht anonym bleiben dürfen. Die Identifizierung der Vertragspartei erschwert letztlich die Platzierung von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen stammen oder der Terrorismusfinanzierung dienen sollen (vgl. Kommentar zu Art. 3 R SRO-SVV).
- Rz 2 Art. 4 R SRO-SVV definiert die beweiskräftigen Dokumente für die Identifizierung einer natürlichen Person abschliessend. Fehlen solche Dokumente oder sind sie fehlerhaft, muss die Identifizierung gemäss Art. 6 R SRO-SVV vorgenommen werden. Nicht im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen sind analog einer natürlichen Person zu identifizieren. Besteht ein Handelsregistereintrag, kann die Identifikation wahlweise anhand eines Handelsregisterauszugs oder einer Ausweiskopie des Inhabers des Einzelunternehmens erfolgen.
- Rz 3 Die zur Identifizierung einer natürlichen Person im persönlichen Kontakt berechtigten natürlichen und juristischen Personen definiert Art. 4 Abs. 1 lit. a R SRO-SVV abschliessend. Fehlt eine solche Person, erfolgt die Identifizierung der Vertragspartei zwingend gemäss den Anforderungen „Identifikation ohne persönlichen Kontakt“ (Art. 4 Abs. 1 lit. b R SRO-SVV). Bei Bestehen eines persönlichen Kontakts kann die Identifikation gleichzeitig auch mittels einer (bereits vorliegenden) echtheitsbestätigte Kopie eines Ausweisdokumentes erfolgen.
- Rz 4 Bei den zulässigen Identifizierungsmöglichkeiten wird nicht mehr unterschieden, ob die Vertragspartei in der Schweiz oder im Ausland Wohnsitz hat.

zu Abs. 1 lit. a:

- Rz 5 Ein persönlicher Kontakt ist nur dann gegeben, wenn der identifizierende Mitarbeitende des Versicherungsunternehmens (bzw. des Vermittlers mit einer Delegationsvereinbarung gemäss Art. 18 R SRO-SVV oder des Finanzintermediärs gemäss Art. 2 GwG) die Vertragspartei tatsächlich trifft und das Original des Identifizierungsdokumentes oder eine echtheitsbestätigte Fotokopie dieses Dokumentes einseht.
- Rz 6 Werden die Verhandlungen zum Vertragsabschluss auf dem Korrespondenzweg, telefonisch, mit elektronischen Kommunikationsmitteln oder durch einen Vermittler, der nicht unter Art. 4 Abs. 1 lit. a R SRO-SVV fällt, geführt, liegt kein persönlicher Kontakt vor.
- Rz 7 Folgende amtliche Ausweispapiere sind insbesondere zulässig:

- Von einer schweizerischen Behörde ausgestelltes, mit Foto und Unterschrift der zu identifizierenden Person versehenes Dokument.
- Ausländische Reisepässe und spezielle Reisedokumente, die das Bundesamt für Migration zulässt.

Rz 8 Von einer schweizerischen Behörde ausgestellte, mit Foto und Unterschrift der zu identifizierenden Person versehene Dokumente sind insbesondere:

- Pass;
- Identitätskarte;
- Führerausweis;
- Schifferpatent;
- Ausländerausweise der Kategorien B, C, Ci, G und L.

Rz 9 Neben dem ausländischen Reisepass können für die Identifikation der Vertragspartei mit ausländischer Nationalität insbesondere auch die “weiteren für die Einreise in die Schweiz anerkannten Reisedokumente“ gemäss der Website des Bundesamtes für Migration (BFM) verwendet werden (Ausweis- und Visumsvorschriften nach Staatsangehörigkeit).

Rz 10 Kann die Vertragspartei von ihrem Heimatstaat weder das eine noch das andere Dokument beschaffen, muss die Identifizierung der Vertragspartei gemäss Art. 6 R SRO-SVV „Fehlen der Identifikationsdokumente“ erfolgen. Vorbehalten bleibt Art. 7 R SRO-SVV.

Rz 11 Die verwendeten Ausweise müssen im Zeitpunkt der Identifizierung nicht (mehr) gültig sein. Massgebend ist, dass das Ausweisdokument weiterhin aktuell ist und eine zweifelsfreie Identifizierung der Vertragspartei ermöglicht. Ein Ausweispapier, welches noch nicht länger als 5 Jahre abgelaufen ist, erfüllt generell das Aktualitätserfordernis.

Diese Regelung ermöglicht insbesondere in Sondersituationen, zweckmässige Lösungen zu finden (z. B. bei der Identifizierung von älteren Personen, welche nicht mehr ins Ausland reisen und deshalb nicht mehr über einen gültigen Ausweis verfügen). Es bleibt somit den Versicherungsunternehmen überlassen, ob sie abgelaufene Ausweise generell oder nur in Ausnahmefällen verwenden wollen.

Rz 12 Die identifizierende Person des Versicherungsunternehmens (bzw. des Vermittlers mit einer Delegationsvereinbarung gemäss Art. 18 R SRO-SVV oder des Finanzintermediärs gemäss Art. 2 GwG) lässt sich von der Vertragspartei einen Ausweis (Art. 4 Abs. 1 lit. a R SRO-SVV) im Original oder eine echtheitsbestätigte Kopie davon (Art. 4 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 ff. R SRO-SVV) vorlegen und prüft dieses Dokument summarisch. Er erstellt davon eine gut lesbare Kopie. Diese muss nicht zwingend mit dem Fotokopierer erstellt werden. Ein Ausweis kann beispielsweise auch fotografiert oder gescannt werden.

Anstelle einer Kopie hält die identifizierende Person auf Papier oder elektronisch die folgenden Angaben fest:

- Ausweisart;
- Ausweisnummer;

- Ausstellungsort des Ausweises;
- Ausstellungsland des Ausweises;
- Gültigkeitsdatum des Ausweises;

Unabhängig der Identifizierungsart (Festhalten der Ausweisdaten respektive Ausweiskopie) sind im Kundendossier jeweils Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und Wohnadresse der Vertragspartei festzuhalten (z. B. als Teil der Antragsunterlagen oder Ausweiskopie). Es ist unerheblich, ob diese Informationen direkt aus der Ausweiskopie selbst oder aus den Antragsunterlagen hervorgehen. Stammt der Vertragspartner aus einem Land, in dem die Verwendung von Geburtsdaten oder Adressen nicht gebräuchlich ist, so entfallen diese Angaben. Nicht genügend ist die Postfachadresse oder eine c/o-Adresse.

Die Identifizierung ist auch dann vollständig vorzunehmen, wenn die identifizierende Person die zu identifizierende Vertragspartei persönlich kennt.

Aus den erstellten Nachweisen für die korrekt vorgenommene Identifizierung (elektronisch erfasste Angaben / Ausweiskopien) muss ersichtlich sein, wer (Name & Vorname oder Kürzel) zu welchem Zeitpunkt (elektronischer Zeitstempel / Datum) die Vertragspartei identifiziert hat.

zu Abs. 1 lit. b:

- Rz 13 Werden die Verhandlungen auf dem Korrespondenzweg, telefonisch, mit elektronischen Kommunikationsmitteln oder durch einen Vermittler, der nicht unter Art. 4 Abs. 1 lit. a R SRO-SVV fällt, geführt, liegt kein persönlicher Kontakt vor. In diesem Fall ist für die Identifizierung einer Vertragspartei eine echtheitsbestätigte Fotokopie eines gültigen amtlichen Ausweispapiers nach Art. 4 Abs. 1 lit. a R SRO-SVV zu verlangen, sofern die Vertragspartei nicht gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c R SRO-SVV identifiziert wird.
- Rz 14 Eine echtheitsbestätigte Kopie eines Ausweisdokumentes ist für die Identifizierung nur dann zulässig, wenn das kopierte Dokument den Anforderungen gemäss vorstehenden Erläuterungen entspricht.
- Rz 15 Die Fotokopie und die Echtheitsbestätigung müssen gut lesbar sein.
- Rz 16 Die echtheitsbestätigte Fotokopie zur Identifizierung der Vertragspartei dienenden Dokuments ist dem Antrag beizulegen.
- Rz 17 Die Überprüfung der Wohnsitzadresse muss gemäss den Vorgaben Reglement nicht erfolgen. Dies ermöglicht es insbesondere bei der Zusammenarbeit mit Dritten (Makler etc.), diesen die Vertragsunterlagen zwecks Weiterreichung an den Kunden zu übergeben.
- Rz 18 Die Identifizierung ist auch dann vollständig vorzunehmen, wenn der identifizierende Mitarbeitende die zu identifizierende Vertragspartei persönlich kennt.

zu Abs. 1 lit. c:

- Rz 19 Anstelle der Identifikation gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a bzw. Art. 4 Abs. 1 b R SRO-SVV genügt die Zustellung der Vertragsunterlagen (z. B. Versicherungspolice, Bestätigung der Depotöffnung oder des Hypothekarkreditvertrages) durch eine in- oder ausländische Poststelle oder durch einen Kurierdienst per Einschreiben mit Rückschein, sofern gewährleistet ist, dass die Identifizierung des Versicherungsnehmers anhand der einschlägigen Dokumente erfolgt, und zusätzlich eine einfache Ausweiskopie des Kunden mit dem Empfangs-schein/Rückschein zu den Akten genommen wird. Dieses Vorgehen ermöglicht es, dass sich der Kunde nicht an eine Drittstelle (Post etc.) zur Identifizierung wenden muss, sondern alle notwendigen Handlungen selber vornehmen kann (Zusendung einer einfachen Ausweiskopie per Post, E-Mail etc. sowie Entgegennahme der Vertragsunterlagen). Diese Erleichterung des Identifizierungsvorgangs ist insbesondere für den Abschluss von Online-Verträgen von Bedeutung.
- Rz 20 Es muss gewährleistet sein, dass Post oder Kurierdienst die Zustellung oder Aushändigung der Dokumente ausschliesslich an die zu identifizierende Person vornehmen.
- Rz 21 Die eigentliche Identifizierung der Vertragspartei nach Art. 4 Abs. 1 lit. a R SRO-SVV nehmen Post oder Kurierdienst anhand eines amtlichen Ausweises vor.
- Rz 22 Erfolgt die Identifizierung durch Zustellung der Vertragsdokumente durch eine inländische Poststelle, muss die Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein und eigenhändiger Auslieferung erfolgen. Damit dies gewährleistet ist, muss im Adressfeld der Vermerk „Rückschein/Eigenhändig“ angebracht werden. In diesem Fall händigt die Post die Vertragsdokumente dem Adressaten persönlich aus, nicht aber dessen Familienangehörigen oder Bevollmächtigten. Vgl. dazu <http://www.post.ch/post-startseite/post-privatkunden/post-einkaufen/post-spezialangebote/post-gelbeid.htm>.
- Rz 23 Eigenhändig auszuliefernde Sendungen müssen an eine urteilsfähige, natürliche Person adressiert sein. Die Adresse muss die Wohnadresse sein. Ist die Zustellungsadresse die Geschäftsadresse der natürlichen Person, ist die eigenhändige Zustellung durch die Post nicht erlaubt.
- Rz 24 Die Möglichkeit der eigenhändigen Auslieferung einer Briefsendung mit Rückschein an Vertragsparteien mit Wohnadresse im Ausland ist im Einzelfall mit der Aufgabepoststelle durch das Versicherungsunternehmen abzuklären und gegebenenfalls zu dokumentieren.
- Rz 25 Bei der Auswahl des Kurierdienstes ist darauf zu achten, dass die ausschliessliche persönliche Auslieferung der Dokumente an die Vertragspartei sichergestellt ist.
- Rz 26 Der Rückschein oder die Empfangsbestätigung ist im Vertragsdokument abzulegen. Erst dann ist die Identifikation für das Versicherungsunternehmen auch administrativ abgeschlossen.
- Rz 27 Geht kein Rückschein oder keine Empfangsbestätigung ein, kann keine Kopie eines amtlichen Ausweises zu den Akten genommen werden, und kann die Vertragspartei nicht in anderer, zulässiger Form identifiziert werden (vgl. auch Art. 6 R SRO-SVV) und liegt kein Fall

von Art. 7 R SRO-SVV vor, ist der Vertragsabschluss wegen nicht durchführbarer Identifikation abzulehnen. Die Ablehnung ist in den Akten zu dokumentieren.

- RZ 28 Die Ablehnung einer Geschäftsaufnahme mit einer suspekten Vertragspartei bzw. eine nicht vollziehbare Identifizierung der Vertragspartei stellen keine Geldwäschereihandlung dar, auch wenn dadurch die Auffindung und Einziehung der entsprechenden Vermögenswerte möglicherweise erschwert oder gar verunmöglicht wird, da kein Kontrahierungszwang besteht (Giannini, a.a.O., 82 mit Verweisungen).

Beim Abbruch einer Geschäftsbeziehung darf die Vertragspartei über einbezahlte Prämien nur in einer Form verfügen, die den Paper Trail nicht unterbricht (so auch De Capitani, a.a.O., Komm. zu Art. 3 GwG N 29). Das erhaltene Geld ist an diejenige Zahlstelle (z.B. Konto bei der Bank X) zurückzuerstatten, von welcher das Geld dem Versicherungsunternehmen überwiesen wurde. Sollte dieses Konto zwischenzeitlich bereits saldiert worden sein, ist eine Überweisung auf ein anderes Konto lautend auf die Vertragspartei / Antragsteller erlaubt.

zu Abs. 1 lit. d:

- Rz 29 Die Regelung von lit. d wird zur Schaffung einer reglementarischen Grundlage eingefügt, welche die Anwendung von neuen Identifikationsmethoden ermöglichen soll. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die FINMA derzeit diesbezügliche Abklärungen trifft. Dabei handelt es sich um Bestrebung, eine Identifikation mittels moderner Technologien (z.B. Videokonferenzen etc.) zu ermöglichen. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass beispielsweise die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein eine Wegleitung zur Anwendbarkeit der sogenannten Online-Verifikation (Auslegung von Art. 11 Abs. 3 SPG „persönlich anwesend“) publiziert hat.

zu Abs. 2 lit. a:

- Rz 30 Die Echtheitsbestätigung kann auch durch eine Niederlassung des Versicherungsunternehmens im Ausland erfolgen.
- Rz 31 Mit „Vertretung“ ist eine Vertretung des Versicherungsunternehmens im Sinne von Art. 32 ff. OR (Stellvertretungsrecht) gemeint. Dies betrifft auch Generalagentensysteme mit selbständigen Unternehmern (Generalagenten, die mit dem Versicherungsunternehmen über einen Agenturvertrag verbunden sind).

zu Abs. 2 lit. b:

- Rz 32 Die in der Schweiz wohl bekannteste Echtheitsbestätigung von Fotokopien von amtlichen Dokumenten ist die „gelbe Identifikation“ der Post (<http://www.post.ch/post-startseite/post-privatkunden/post-einkaufen/post-spezialangebote/post-gelbeid.htm>). Auf der angegebenen Homepage finden sich detaillierte Informationen über Preis der gelben Identifikation, die akzeptierten Ausweispapiere, die AGB sowie ein Leitfaden für Finanzinstitute.
- Rz 33 Bei der Vornahme der gelben Identifikation prüft der Mitarbeitende der Schweizerischen Post das vorgelegte Ausweispapier (Foto), kopiert die erforderlichen Seiten (Personalien,

Foto, evtl. Verlängerung) und bringt den Stempel «Originaldokument eingesehen von» an. Anschliessend schreibt der/die Mitarbeitende der Schweizerischen Post (in blauer Farbe) seinen/ihren Namen und Vornamen auf den Stempel, unterschreibt diesen und bringt den Datumsstempel der Poststelle an.

Rz 34 Neu sieht das Reglement vor, dass neben Notaren und anderen öffentlichen Stellen auch Rechtsanwälte mit Eintrag in einem Anwaltsregister in der Schweiz Echtheitsbestätigungen ausstellen können. Die Anwaltsregister sind in der Schweiz öffentlich zugänglich. Eine Zusammenstellung der Online-Zugänge zu den Anwaltsregistern findet sich auf der Website des Schweizerischen Anwaltsverbandes (<https://www.sav-fsa.ch/de/home.html>).

Rz 35 Im Ausland zugelassene Rechtsanwälte können unter die öffentlichen Stellen im Sinne von Art. 4 Abs. 2 lit. b fallen, sofern sie gemäss dem ausländischen Recht die Kompetenz haben, Beglaubigungen resp. Echtheitsbestätigungen auszustellen. Als öffentliche Stelle im Sinne von Art. 4 Abs. 2 lit. b R SRO-SVV gelten auch die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB).

Rz 36 Unter den Begriff des Finanzintermediärs gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. c R SRO-SVV fallen auch die Tochtergesellschaften eines Finanzintermediärs. Diese können somit echtheitsbestätigte Ausweiskopien erstellen, selbst wenn sie selber kein Finanzintermediär (z. B. Trustgesellschaften „Corporate Trustee“, welche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Verwaltung von Trusts anbieten) sind.

zu Abs. 3:

Rz 37 Die Identifikation durch Einholen einer Ausweiskopie von der Datenbank eines anerkannten Anbieters von Zertifizierungsdienstleistungen in Kombination mit einer elektronischen Authentifizierung durch den Kunden erfolgt analog zur Regelung in der GwV-FINMA.

Zu Abs. 4:

Rz 38 Auf eine Echtheitsbestätigung kann beispielsweise verzichtet werden, wenn dem Versicherungsunternehmen zusätzlich zur Ausweiskopie eine beglaubigte Kopie oder ein Original eines öffentlich beurkundeten Dokumentes vorliegt und daraus hervorgeht, dass die Urkundsperson die Vertragspartei anhand desselben Ausweises identifiziert hat. Diesfalls erfolgt analog zu Art. 4 lit. c R SRO-SVV die eigentliche Identifizierung durch die Urkundsperson (z. B. Notar). Dies wird durch die Ablage der einfachen Ausweiskopie sowie der Kopie des öffentlich beurkundeten Dokumentes im Dossier dokumentiert. Der Begriff der Urkundsperson bestimmt sich gemäss Art. 55 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) resp. den kantonalen Ausführungserlassen. Der Begriff der ausländischen Urkundsperson bestimmt sich nach den entsprechenden Erlassen im Tätigkeitsland. In jedem Falle sind ausländische Dokumente mit Apostille oder Überbeglaubigung ausreichend.

zu Abs. 5:

Rz 39 In Abs. 5 wird das Verfahren geregelt, wenn mit einer einfachen Gesellschaft bzw. Erbengemeinschaft eine neue Vertragsbeziehung eingegangen wird (z. B. Verlängerung einer Hypothekendarfinanzierung). Daraus ergibt sich, dass nicht alle einfachen Gesellschafter bzw. Erben als Vertragspartner einzeln identifiziert werden müssen. Identifiziert werden müssen nur diejenigen Personen, welche den Vertrag unterzeichnen. Dieser Fall ist zu unterscheiden von der Sachlage, wenn während der Dauer einer Geschäftsbeziehung eine Vertragspartei stirbt. Der Erbfall löst keine neue Identifizierungspflicht resp. keine Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung aus, da die Erben aufgrund der gesetzlichen Erbvorschriften in die Rechtsstellung des früheren Kunden eintreten. Dies wird in Art. 8 Abs. 2 klargestellt.

Art. 5 Beweiskräftige Dokumente für juristische Personen und Personengesellschaften

1 Vertragspartei verfügt über einen Eintrag im Handelsregister oder in einem ausländischen Register:

Die Identifizierung einer im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft erfolgt auf Grund eines Handelsregisterauszeuges oder eines gleichwertigen ausländischen Ausweises. Dem Handelsregisterauszug gleichgestellt sind Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), im zentralen Firmenindex des Bundes (ZEFIX) sowie im Teledata oder Publikationen sowie schriftliche Bestätigungen der Aufsichtsbehörden oder der Revisionsstelle (Testat).

2 Vertragspartei verfügt über keinen Registereintrag:

Nicht in einem Register eingetragene juristische Personen oder Personengesellschaften sind anhand gleichwertiger Dokumente zu identifizieren. Als gleichwertige Dokumente gelten insbesondere:

- a. die Statuten;
- b. die Gesellschaftsverträge;
- c. die Gründungsurkunden;
- d. das letzte Testat der Revisionsstelle;
- e. eine gewerbepolizeiliche Bewilligung;
- f. ein schriftlicher Auszug aus vertrauenswürdigen privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.

3 Die in Art. 5 Abs. 1 und 2 genannten Auszüge aus dem Handelsregister oder privat verwalteten Datenbanken, dem SHAB sowie Publikationen oder schriftliche Bestätigungen der Aufsichtsbehörden und Revisionsstellen dürfen höchstens zwölf Monate alt sein.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss das Versicherungsunternehmen die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die Identität der Personen überprüfen, die im Namen der Vertragspartei die Antragsdokumente unterzeichnen.

Die Prüfung der Identität erfolgt gemäss den Vorgaben in Art. 4 Abs. 1 oder durch Einholung einer einfachen Kopie eines amtlichen Ausweispapiers mit Foto und Unterschrift derjenigen Person, welche die Antragsdokumente unterzeichnet.

Vorbemerkungen

- Rz 1 Der Finanzintermediär ist verpflichtet, die Vertragspartei anhand von beweiskräftigen Originaldokumenten zu identifizieren. Dieses Vorgehen dient der Transparenz von Geschäftsbeziehungen im Finanzsektor. Mögliche Geldwäscher sollen bei ihren kriminellen Handlungen nicht anonym bleiben dürfen. Die Identifizierung der Vertragspartei erschwert letztlich die Platzierung von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen stammen oder der Terrorismusfinanzierung dienen sollen (vgl. Kommentar zu Art. 3 R SRO-SVV).

- Rz 2 Art. 5 definiert die beweiskräftigen Dokumente für die Identifizierung einer juristischen Person abschliessend. Fehlen solche Dokumente, sind sie fehlerhaft oder nicht mehr aktuell, muss die Identifizierung gemäss Art. 6 R SRO-SVV vorgenommen werden.
- Rz 3 In der Praxis sind Vereine in der Regel weder im Handelsregister eingetragen, noch werden sie durch eine Prüfgesellschaft revidiert. Sie können deshalb in der Regel nur mit den Stauten oder anderen Vereinsdokumenten identifiziert werden. Da diese Dokumente die aktuellen Verhältnisse auch dann wiedergeben, wenn sie älter als 12 Monate sind, können diese akzeptiert werden. Ist dagegen ein Verein im Handelsregister eingetragen, so darf der Handelsregisterauszug nicht älter als 12 Monate sein.
- Rz 4 Bei den zulässigen Identifizierungsmöglichkeiten wird zwischen juristischen Personen und Personengesellschaften mit und ohne einen Registereintrag unterschieden.
- Rz 5 Zusätzlich zur Identifikation der juristischen Person und/oder der Personengesellschaft sind die für die juristische Person und/oder der Personengesellschaft handelnden natürlichen Personen nach Art. 4 R SRO-SVV zu identifizieren.

zu Art. 5:

- Rz 6 Im Falle von Beziehungsaufnahmen mit Vereinen mit wirtschaftlichem Zweck, mit Stiftungen, Trusts oder ähnlichen rechtlich „verselbständigten“ Vermögensmassen empfiehlt es sich, eine Einzelfallprüfung durch die unternehmenseigene Fachstelle für die Geldwäschereibekämpfung vornehmen zu lassen.
- Rz 7 Bei Beziehungsaufnahmen mit juristischen Personen sollte sich der identifizierende Mitarbeitende folgende Grundfragen stellen:
- Besteht die juristische Person ordnungsgemäss?
 - Ist sie im Handelsregister eingetragen?
 - Wurden die Gesellschaftsorgane ordnungsgemäss bestellt?
 - Welches ist der Zweck der juristischen Person oder Gesellschaft?
 - Welche Geschäfte kann die Gesellschaft überhaupt bzw. sinnvollerweise tätigen?
 - Welche Personen können die juristische Person vertreten?
- Rz 8 Unter den Begriff „juristische Personen“ im Sinne des Reglements fallen Aktiengesellschaften (Art. 620 ff. OR), Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Art. 772 ff. OR), Genossenschaften (Art. 828 ff. OR) sowie Vereine (Art. 60 ff. ZGB) und Stiftungen (Art. 80 ff. ZGB).
- Kollektivgesellschaften (Art. 552 ff. OR) und Kommanditgesellschaften (Art. 594 ff. OR) sind rechtsfähige Personengesellschaften. Im Kommentar wird nachstehend der Einfachheit halber nur der Begriff „juristische Person“ für alle oben aufgeführten juristischen Personen und Personengesellschaften verwendet.

Rz 9 Keine juristische Person ist eine einfache Gesellschaft. Bei einer einfachen Gesellschaft wird der Vertrag mit den einzelnen Gesellschaftern abgeschlossen (siehe auch De Capitani, a. a. O., Komm. zu Art. 3 GwG N 23 ff.).

Rz 10 Nicht rechtsfähige Personengesellschaften sind nach den Grundsätzen über die Identifikation natürlicher Personen zu identifizieren. Die Vertreter müssen ihre Vertretungsmacht nachweisen (z. B. anhand eines Versammlungsprotokolls).

Rz 11 Bei der Identifikation der juristischen Person bzw. der rechtsfähigen Personengesellschaft mit Sitz im Ausland muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob ein Registereintrag besteht (z. B. "Certificate of incorporation"). Besteht ein solcher nicht, so ist die Vertragspartei anhand gleichwertiger Dokumente gemäss Art. 5 Abs. 2 zu identifizieren (z. B. "Memorandum and articles of associations").

Rz 12 Angelsächsischer Rechtskreis:

Das Certificate of incorporation bestätigt die Existenz der Gesellschaft.

Memorandum and Articles of association sind die Statuten der Gesellschaft. Diese sind insbesondere wegen der angelsächsischen „ultra vires-Doktrin“ wichtig.

Certificate of Incumbency: Liste der vertretungsberechtigten Personen („Directors“) mit Board Resolution, welche bestätigt, dass die entsprechenden Personen autorisiert wurden und wie (z. B. „joint signature“) sowie allenfalls in welchem Umfang (z. B. betragliche Grenzen) sie für die Gesellschaft zeichnen dürfen.

Rz 13 Kennt das Sitzland des Versicherungsunternehmens Rechtsformen, welche dem schweizerischen Recht unbekannt sind, ist von Fall zu Fall zu prüfen, aufgrund welcher Dokumente die Identität der Vertragspartei zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Abs. 1:

Rz 14 Zulässig für die Identifikation einer im Handelsregister eingetragenen juristischen Person sind höchstens zwölf Monate alte Handelsregisterauszüge, Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), im zentralen Firmenindex des Bundes (ZEFIX), ein aktueller Teledata/Creditreform/Bisnode D&B-Print, Publikationen sowie Bestätigungen der Aufsichtsbehörden (z. B. Aufführung der Vertragspartei auf der Website der FINMA) oder Bestätigungen der Revisionsstelle (Testat).

Rz 15 Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass innerhalb der letzten zwölf Monate Änderungen im Eintrag vorgenommen wurden, ist ein aktueller Handelsregisterauszug beizubringen.

Abs. 2:

Rz 16 Die Identität der im Handelsregister nicht eingetragenen juristischen Personen und Gemeinschaften (Vereine, Stiftungen, Stockwerkeigentümergeinschaften, öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften) ist anhand von Statuten oder gleichwertigen Dokumenten vorzunehmen. Die Identifikationsdokumente müssen nicht öffentlich beglaubigt sein.

Zulässig, aber in der Praxis von geringer Bedeutung ist die Identifikation der Vertragspartei anhand einer gewerbepolizeilichen Bewilligung.

Abs. 3:

Rz 17 In Abs. 3 wird festgehalten, dass die Grundsatzregelung, wonach die für die Identifikation verwendeten Auszüge aus den Registern und Bestätigungen der Aufsichtsbehörden etc. höchstens 12 Monate alt sein dürfen, für alle juristischen Personen gilt (unabhängig davon ob ein Registereintrag besteht oder nicht).

Rz 18 Zusätzlich zur Identifikation der juristischen Person oder der rechtsfähigen Personengesellschaft sind:

- die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis zu nehmen und
- die Identität der gegenüber dem Versicherungsunternehmen für die Vertragspartei handelnden natürlichen Personen zu prüfen. Es handelt sich dabei um eine erleichterte Identifikationsform: Der Vertreter der juristischen Person kann selber eine Ausweiskopie erstellen und der Versicherungsgesellschaft per Post oder auf dem elektronischen Weg zustellen. Dies im Unterschied zu den Regeln, welche für die Identifizierung einer natürlichen Person als Vertragspartei gelten.

Nur bei den gegenüber dem Versicherungsunternehmen für die Vertragspartei im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung handelnden natürlichen Personen (Unterzeichner der Antragsdokumente) ist die Identität zu prüfen und eine Ausweiskopie zu den Akten zu nehmen (nicht von allen im Register eingetragenen Zeichnungsberechtigten).

Art. 6 Fehlen der Identifikationsdokumente

Verfügt die Vertragspartei über keine Identifikationsdokumente im Sinne dieses Reglements, kann die Identität ausnahmsweise an Hand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Beweiskräftige Ersatzdokumente können Bestätigungen von öffentlichen Stellen, ein von der Revisionsstelle unterzeichneter aktueller Geschäftsbericht oder ähnliche Dokumente sein. Die Identifikation durch beweiskräftige Ersatzdokumente ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Vorbemerkungen

- Rz 1 Der Finanzintermediär ist verpflichtet, die Vertragspartei beim Vertragsabschluss, d.h. bei der Aufnahme/Eröffnung der geschäftlichen Beziehungen anhand von beweiskräftigen Originaldokumenten zu identifizieren. Dieses Vorgehen dient der Transparenz von Geschäftsbeziehungen im Finanzsektor.
- Rz 2 Identifikationsdokumente können für natürliche Personen wie für juristische Personen fehlen.
- Rz 3 Man spricht dann von fehlenden Dokumenten, wenn diese für die Identifizierung von natürlichen Personen (vgl. Art. 4 R SRO-SVV) bzw. für die Identifizierung von juristischen Personen (vgl. Art. 5 R SRO-SVV) nicht beigebracht werden können.

zu Art. 6:

- Rz 4 Können im konkreten Fall die für die Identifizierung notwendigen Dokumente gemäss Art. 4 bzw. Art. 5 R SRO-SVV durch die Vertragspartei nicht beigebracht werden, legt die Geldwäscherei-Fachstelle des Versicherungsunternehmens fest, welches die in Frage kommenden Ersatzdokumente sind.
- Rz 5 Solche Ersatzdokumente können etwa Bestätigungen von öffentlichen Stellen, Schriftenempfangsschein, amtlicher Wohnsitznachweis, Geburtsschein, Familienschein, Aufenthaltsbestätigung durch die Heimleitung (Altersheim, Pflegeheim) oder ein von der Revisionsstelle unterzeichneter aktueller Geschäftsbericht sein.
- Rz 6 Kann die Vertragspartei von ihrem Heimatstaat kein beweiskräftiges Dokument (vgl. Art. 4 Abs. 1 R SRO-SVV) beschaffen, muss sie eine Identitätsbescheinigung der an ihrem Wohnort zuständigen Behörde beibringen.
- Rz 7 Die Aktennotiz mit der Begründung der Ausnahme ist zusammen mit dem Antrag abzulegen.

Art. 7 Ausnahmen von der Identifizierungspflicht

1 Die Identifizierung entfällt:

- a. bei einer Änderung des Vertrages oder beim Abschluss eines neuen Vertrages, wenn die Vertragspartei schon beim Abschluss eines anderen Vertrages identifiziert worden ist;**
- b. wenn die Vertragspartei eine allgemein „bekannte juristische Person“ oder Personengesellschaft ist;**
- c. wenn die Vertragspartei bereits nach den grundlegenden Prinzipien des GwG innerhalb des Konzerns, dem das Versicherungsunternehmen angehört, identifiziert worden ist;**
- d. wenn der Antrag von einem Finanzintermediär, der dem GwG untersteht, entgegengenommen wurde, sofern dieser die Vertragspartei identifiziert und die wirtschaftlich berechnete Person festgestellt hat.**

2 Verzichtet das Versicherungsunternehmen aus einem dieser Gründe auf die Identifikation der Vertragspartei, hält es den Grund aktenkundig fest.

Vorbemerkungen

Rz 1 In Art. 7 Abs. 1 des Reglements werden die Sachverhalte aufgeführt, in denen das Versicherungsunternehmen auf die Vornahme einer Identifikation des Vertragspartners verzichten kann, da er bereits anderweitig identifiziert wurde.

Die aufgezählten Sachverhalte in Art. 7 Abs. 1 lit. a – d sind abschliessend.

zu Abs. 1 lit. a:

Rz 2 In den folgenden Fällen kann beim Abschluss eines neuen Vertrages oder bei der Änderung eines bestehenden Vertrages auf die Identifikation verzichtet werden:

- Bei der Wiederinkraftsetzung eines Vertrages, wenn nur der Vertragszustand wiederhergestellt wird, wie er unmittelbar vor der Umwandlung oder Annullation bestand.
- Beim Wechsel des Versicherungsproduktes und beim Wechsel der versicherten Person sowie beim Hinzukommen oder Wegfall eines Risikos (z.B. Invaliditätsrisiko).
- Beim Abschluss eines neuen Vertrages, sofern die Vertragspartei bereits früher identifiziert wurde. Massgebend ist, dass die bei der Eröffnung der ersten Geschäftsbeziehungen geltenden Bestimmungen des R SRO-SVV oder alternativ die aktuell geltenden Bestimmungen des R SRO-SVV eingehalten worden sind (lex mitior). Ein neuer Vertragsabschluss stellt z. B. auch die Verlängerung einer Hypothekendarfinanzierung dar (neuer Abschluss einer Festhypothek etc.).
- Bei der Rückzahlung eines Policendarlehens.
- Bei der Reinvestition von Ablaufleistungen aus Lebensversicherungsverträgen.

zu Abs. 1 lit. b:

Rz 3 Auf eine Identifizierung kann verzichtet werden, wenn es sich bei der Vertragspartei um eine allgemein bekannte juristische Person handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Vertragspartei:

- im In- oder Ausland an der Börse kotiert ist,
- zu einem an einer in- oder ausländischen Börse kotierten Konzern gehört oder
- eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft/Körperschaft ist (z. B. Gemeinde, Kanton, Staatsfonds etc.).

zu Abs. 1 lit. c:

Rz 4 Es genügt, die Vertragspartei innerhalb eines Konzerns oder innerhalb eines Versicherungsunternehmens einmal zu identifizieren.

Für den Konzernbegriff wird auf den Kommentar zu Art. 2 lit. a R SRO-SVV verwiesen.

zu Abs. 1 lit. d:

Rz 5 Nach geltendem Wortlaut kann das Versicherungsunternehmen stets auf die Identifikation und auf die Einholung einer schriftlichen Erklärung über die wirtschaftlich berechnete Person verzichten, wenn diese Sorgfaltspflichten vom Finanzintermediär, welcher den Antrag entgegennimmt, vorgenommen werden.

Als Finanzintermediäre gelten nach Art. 2 Abs. 2 und 3 GWG:

- Banken;
- Fondsleitungen;
- Investmentgesellschaften;
- Versicherungen;
- Effekthändler;
- Vermögensverwalter
- Spielbanken
- sämtliche Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen,

sofern sie durch die FINMA oder die Eidg. Spielbankenkommission beaufsichtigt werden oder einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind.

Rz 6 Die Identifikation durch einen dritten Finanzintermediär, welcher den Versicherungsantrag entgegen genommen hat, erfolgt kraft dessen Qualifikation als Finanzintermediär. Art. 7 Abs. 2 lit. d ist deshalb von Art. 18 R SRO-SVV (Delegationsvereinbarung) zu unterscheiden, wonach das Versicherungsunternehmen einen Dritten mit der Vornahme der Sorgfaltspflichten beauftragen kann. Der Abschluss einer Delegationsvereinbarung ist somit für den Finanzintermediär, der einen Versicherungsantrag entgegennimmt und die Identifikation

vornimmt, nicht zwingend vorausgesetzt. Verantwortlich für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bleibt in jedem Fall das Versicherungsunternehmen.

zu Abs. 2:

Rz 7 Verzichtet das Versicherungsunternehmen in den Fällen von lit. b darauf, die Vertragspartner zu identifizieren, ist dies in den Akten festzuhalten. Eine Pflicht, eine Kopie der Identifizierungsakten im neuen Kundendossier abzulegen, besteht nicht. Im Weiteren ist es auch möglich, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten benötigten Dokumente an einem anderen Ort physisch oder elektronisch abzulegen (z. B. in einer zentralen Ablage). Massgebend ist, dass auf die Dokumente in der Schweiz zugegriffen werden kann (vgl. auch Art. 17).

Das Identifikationsdokument muss bei der Aufnahme/Eröffnung der Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei (erste Identifikation des Kunden) aktuell sein. Dies ist auch der Fall, wenn bei nachfolgenden Geschäften das Dokument, mit welchem die Vertragspartei erstmals identifiziert wurde, zwischenzeitlich abgelaufen ist (z.B. abgelaufene Identitätskarte). Dies löst keine neue Identifikationspflicht des Versicherungsunternehmens aus.

Art. 8 Wechsel der Vertragspartei

1 Wechselt bei einem bestehenden Vertrag eine Vertragspartei, ist die neue Vertragspartei nach Massgabe der Art. 4 - 7 zu identifizieren und allenfalls die wirtschaftlich berechtigte Person nach Massgabe der Art. 9 und 10 festzustellen.

2 Der Wechsel der Vertragspartei infolge Erbfalls löst keine Pflicht zur Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung aus.

Rz 1 Sollte bei einem bestehenden Vertrag (Lebensversicherungsvertrag mit Sparanteil, Kapitalisationsgeschäft, Prämiendepot/Prämienkonten, Hypothekarkredit) die Vertragspartei wechseln, so ist die neue Vertragspartei zu identifizieren (siehe dazu Kommentar zu Art. 4-7) und falls notwendig, der wirtschaftlich Berechtigte/Kontrollinhaber der neuen Vertragspartei feststellen zu lassen (siehe dazu Kommentar zu Art. 9 und 10).

Wünscht die bisherige Vertragspartei einen Vertragsparteiwechsel, so ist die neue Vertragspartei gemäss den vorgenannten Regeln beim Abschluss eines neuen Vertrags (siehe Kommentar zu Art. 4) zu identifizieren.

Rz 2 In Abs. 2 wird klargestellt, dass eine korrekt vorgenommene Identifizierung resp. Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung/Kontrollinhaber während der ganzen Vertragsdauer Gültigkeit hat. Verstirbt eine Vertragspartei während der Dauer des Vertrags, so besteht keine Pflicht zur erneuten Identifizierung oder Einholung einer schriftlichen Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung, da die Erben aufgrund der gesetzlichen Erbvorschriften in die Rechtsstellung des früheren Kunden eintreten (vgl. Art. 8 Abs. 2).

Rz 3 Wird hingegen mit einer Erbengemeinschaft ein neuer Vertrag abgeschlossen (z. B. Verlängerung einer bestehenden Hypothekarfinanzierung), so besteht eine Pflicht zur Identifizierung und Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung beim Abschluss dieses (neuen) Vertrags. Die diesbezüglichen Vorgaben sind in Art. 4 Abs. 5 geregelt. Dabei gilt es zu beachten, dass nicht alle Mitglieder der Erbengemeinschaft einzeln identifiziert werden müssen, sondern nur jene, die den Vertrag unterzeichnen.

2. Abschnitt: Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Art. 9 Kriterien

- 1 **Das Versicherungsunternehmen muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, welche natürliche Person die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn die Vertragspartei nicht wirtschaftlich berechtigt ist oder daran Zweifel bestehen, insbesondere wenn:**
 - a. **die Vertragspartei sich durch einen bevollmächtigten Dritten vertreten lässt;**
 - b. **die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist;**
 - c. **zwischen den einzugehenden Verpflichtungen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vertragspartei ein krasses Missverhältnis besteht;**
 - d. **die Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person ohne persönlichen Kontakt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. b aufgenommen wird;**
 - e. **die Vertragspartei eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft ist (Feststellung der Kontrollinhaber).**

- 2 **Auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten kann analog der Anwendungsfälle in Art. 7 Abs. 1 verzichtet werden.**

Vorbemerkungen

- Rz 1 Art. 9 SRO-SVV entspricht inhaltlich Art. 4 Abs. 1 GwG. Er bezweckt, die hinter einem Strohmännchen versteckte, tatsächlich wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen. Die Identität der Vertragspartei ist von sekundärer Bedeutung, wenn die Vertragspartei an den Vermögenswerten, die Gegenstand der Finanztransaktion sind, wirtschaftlich gar nicht berechtigt ist. In diesem Fall muss das Augenmerk der wirtschaftlich berechtigten Person gelten (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 4 E-GwG).
- Rz 2 Der Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person kann, muss aber nicht mit den zivilrechtlichen Begriffen wie Eigentümer, Besitzer, Gläubiger, Gesellschafter, Erbe, Miteigentümer, etc. übereinstimmen. Das organisierte Verbrechen nimmt auf rechtliche Strukturen keine Rücksicht. Auch ein faktischer Zugriff auf fremde Vermögenswerte durch psychischen Einfluss oder physische Gewalt reicht aus (Detlev M. Basse, Know your customer/client, Referat SRO-SAV/SNV vom 24. September 2002, II. Begriffserklärungen). Wirtschaftlich berechtigte Person ist bei Versicherungsverträgen (z.B. fondsgebundene Lebensversicherung) der für die Prämien bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise aufkommende Geldgeber und bei der Vermittlung von Fondsanteilen die den Kauf finanzierende Person.
- Rz 3 In der Praxis darf ein Finanzintermediär bei natürlichen Personen von der Vermutung ausgehen, dass sein Vertragspartner an den Vermögenswerten, über die er verfügt, auch tatsächlich wirtschaftlich berechtigt ist. Ist dies unklar oder bestehen Zweifel, kann die Vermutung nicht mehr aufrechterhalten werden und die wirtschaftlich berechtigte Person ist festzustellen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein in Art. 9 geregeltes Kriterium erfüllt

ist. Der Finanzintermediär ist verpflichtet, seinem Vertragspartner “den Umständen entsprechende, zusätzliche Fragen vorzulegen, auf die er eine plausible Antwort erhalten muss” (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 4 E-GwG).

Bestehen *nach* den Abklärungen weiterhin ernsthafte Zweifel und können diese auch durch zusätzliche Abklärungen nicht ausgeräumt werden, ist das Geschäft abzulehnen. Besteht der begründete Verdacht auf Geldwäscherei, ist zusätzlich Meldung nach Art. 9 Abs. 1 GwG bei der Meldestelle für Geldwäscherei zu erstatten (siehe Kommentar zu Art. 19).

Rz 4 Das Reglement nennt drei Fälle, in welchen die Vermutung, dass die natürliche Person als Vertragspartei auf eigene Rechnung handelt, zerstört wird (lit. a, c und d). Hier besteht immer eine Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Die für die Identifikation festgelegten betraglichen Limiten gelten in diesem Falle nicht. Zudem muss die wirtschaftliche Berechtigung immer geklärt werden, wenn es sich bei der Vertragspartei um eine Sitzgesellschaft oder um eine operativ tätige Gesellschaft handelt.

Rz 5 Die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person ist von der Identifikationspflicht der Vertragspartei zu unterscheiden. Die wirtschaftlich berechtigte Person ist nicht zu identifizieren, sondern festzustellen. Die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person erfolgt aufgrund der Erklärung des Vertragspartners und nicht wie dessen Identifizierung über die Dokumentation mittels Ausweisen. Es ist nicht Aufgabe des Versicherungsunternehmens, die Angaben auf ihre materielle Richtigkeit hin zu überprüfen. Doch ist das Versicherungsunternehmen gehalten, nach den Umständen zusätzliche Fragen zu stellen, falls die behauptete wirtschaftliche Berechtigung nicht plausibel erscheint (De Capitani, a.a.O., Komm. zu Art.4 GwG, N 109 ff.).

Eine Mustervorlage oder Musterformular für die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung/des Kontrollinhabers besteht im Versicherungsbereich im Gegensatz zum Bankbereich nicht. Hintergrund dafür ist der Umstand, dass die Prozessabläufe und technischen Verfahren bei den einzelnen Versicherungsgesellschaften sehr unterschiedlich sein können. Zudem sind die Erklärungen oftmals Teil der Antragsformulare oder von anderen Formularen, welche weitere, unternehmens- oder versicherungsspezifische Aspekte abdecken. Die Formulare/Erklärungen des Vertragspartners zu den Kontrollinhabern haben aber immer mindestens folgende Elemente zu umfassen.

- a) Angaben zur Vertragspartei (oder der im Todesfall begünstigten Person), welche die Erklärung zum Kontrollinhaber abgeben.
- b) Erklärung zu den Kontrollinhabern (vgl. möglicher Text in der Kommentierung von Rz 8 zu Art. 9)
- c) Pflicht der Vertragspartei, Änderungen von sich aus mitzuteilen (falls diese Verpflichtung nicht in den Allgemeinen Vertragsbedingungen geregelt ist).
- d) Datum und Unterschriftenzeile

Die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung/des Kontrollinhabers erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Vertragspartners. Dies hat durch ein handschriftlich unterzeichnetes Dokument zu

erfolgen. Das Schriftformerfordernis ist dabei erfüllt, wenn eine handschriftlich unterzeichnete Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung/Kontrollinhaber mit den notwendigen Angaben vorliegt oder wenn die in der Erklärung selber fehlenden Elemente (z. B. Wohnsitzland oder Nationalität) aus weiteren Dokumenten oder Erklärungen des Vertragspartners (z. B. Ausweiskopie, Handelsregisterauszug, andere eingeholte Unterlagen) hervorgeht. Leistet der Vertragspartner die Unterschrift eigenhändig direkt auf einem elektronischen Gerät, so kann unter folgenden Voraussetzungen von einem handschriftlich unterzeichneten Dokument gemäss den SRO-SVV Vorgaben ausgegangen werden:

- Der Kunde leistet seine Unterschrift im elektronischen Formular unter Anwesenheit eines Mitarbeiters im Sinne von Art. 2 lit. d oder eines Vermittlers mit einem Delegationsvertrag.
- Die Unterschrift kann nicht ohne Nachverfolgbarkeit im elektronischen Dokument verändert oder herausgelöst werden.

zu lit. b:

Rz 6 Zum Begriff der Sitzgesellschaft: siehe Reglement Art. 2 lit. f.

Ungeachtet der Rechtsform kann eine Sitzgesellschaft selbst nicht wirtschaftlich Berechtigte sein.

zu lit. c:

Rz 7 Voraussetzung ist, dass das Versicherungsunternehmen die (prekären oder bescheidenen) Verhältnisse der Vertragspartei kennt oder bei gehöriger Sorgfalt kennen müsste.

zu lit. e:

Rz 8 Der Begriff des Kontrollinhabers ist in Art. 2 lit. c definiert (vgl. auch diesbezügliche Kommentierung). Dieser muss in folgenden Situationen festgestellt werden:

- a) im Antragsprozess, falls die Vertragspartei eine operativ tätige nicht börsenkotierte juristische Person oder Personengesellschaft ist (Art. 9 lit. e R SRO-SVV); die Kontrollinhaber der Vertragspartei müssen immer festgestellt werden, auch wenn sie nicht wirklich wirtschaftlich Berechtigte sind.
- b) bei der Zahlung von Prämien oder Zinsen/Amortisationen durch eine operativ tätige nicht börsenkotierte juristische Person oder Personengesellschaft (Art. 10 lit. c R SRO-SVV); die juristische Person selber muss nicht dokumentiert werden. Dies erfolgt analog zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bei Sitzgesellschaften: Massgebend ist diejenige natürliche Person, welche die Vermögenswerte eingebracht hat resp. darüber verfügen kann (unabhängig davon, ob das Einbringen über mehrere juristische Personen erfolgt ist). Wichtig ist dabei, dass die wirtschaftliche Berechtigung der angegebenen natürlichen Person plausibel ist. Die Abklärungen/Begründungen sind im Dossier festzuhalten. Zudem müssen die Formulare so aufgebaut sein, dass der Vertragspartner erkennen kann, welche Informationen benötigt werden.

- c) bei Auszahlung von Versicherungsleistungen an eine juristische Person als Begünstigte, falls zusätzlich ein erhöhtes GwG-Risiko vorliegt (Art. 11 Ziff. 2 R SRO-SVV)
- d) bei Zweifel im Sinne von Art. 12 lit. b R SRO-SVV (Zweifel an der Identität der Vertragspartei oder an der wirtschaftlichen Berechtigung)
- e) bei der Durchführung von besonderen Abklärungen bei erhöhten Risiken (Art. 14 Abs. 1 lit. a)

Die Erklärung des Vertragspartners zu den Kontrollinhabern hat die in Art. 2 lit. c umschriebenen Definitionskriterien abzudecken. Ein möglicher Wortlaut ist wie folgt:

„Der Vertragspartner/Begünstigte erklärt hiermit, (das Zutreffende ankreuzen; mehrfaches Ankreuzen ist unzulässig):

◇ dass die nachstehend aufgeführte/n Person/en an der juristischen Person / Personengesellschaft Anteile (Kapitals- oder Stimmrechtsanteile) von 25 Prozent oder mehr halten; oder

◇ falls die Kapitals- oder Stimmrechtsanteile nicht festgestellt werden können oder falls keine Kapitals- oder Stimmrechtsanteile von 25% oder mehr bestehen, dass die nachstehend aufgeführte/n Person/en auf andere Weise die Kontrolle über die juristische Person / Personengesellschaft ausübt/ausüben; oder

◇ falls auch diese Person/en nicht festgestellt werden kann/können, oder diese Person/en nicht besteht/bestehen, dass die nachstehend aufgeführte/n Person/en die Geschäftsführung ausübt/ausüben:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Nationalität: _____

Wohnsitzadresse.: _____

Wohnsitzland: _____”

Art. 10 Erforderliche Angaben

Die schriftliche Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person hat Name, Vorname, Wohnadresse, Wohnsitzland, Geburtsdatum und Nationalität von folgenden Personen zu enthalten:

- a. **Zahlung erfolgt durch eine natürliche Person: Angaben zur natürlichen Person.**
- b. **Zahlung erfolgt durch eine Sitzgesellschaft: Angaben zu den natürlichen Personen, welchen das Vermögen der Sitzgesellschaft zuzurechnen ist.**
- c. **Zahlung erfolgt durch eine operativ tätige, nicht börsenkotierte juristische Person oder Personengesellschaft: Angaben zu den Kontrollinhabern.**
Ist bekannt oder bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die juristische Person das eingebrachte Vermögen treuhänderisch für einen Dritten hält, so hat das Versicherungsunternehmen von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, wer die natürliche Person ist, die am Vermögen wirtschaftlich berechtigt ist.
- d. **Zahlung erfolgt durch eine börsenkotierte, öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Gesellschaft in Staatsbesitz oder einen Finanzintermediär: Angaben beinhalten lediglich den Namen und Adresse.**

zu Art. 10:

- Rz 1 Der Finanzintermediär muss sich vergewissern, ob die Vermutung, dass die Vertragspartei auf eigene Rechnung handelt, nicht durch ungewöhnliche Feststellungen zerstört wird. Ist dies der Fall oder liegt ein Fall von Art. 9 lit. a. – d. GwG vor, muss er sich von der Vertragspartei den Namen, Vornamen, Adresse, Wohnsitz, Geburtsdatum und Nationalität der wirtschaftlich berechtigten Person schriftlich mitteilen lassen. Diese Unterlagen müssen in einer Gesamtsicht vorliegen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn in der schriftlichen Erklärung zwar das Geburtsdatum oder Wohnsitzland fehlt, diese Daten sich aber aus anderen Unterlagen (z. B. Ausweiskopie) oder sich aus weiteren Angaben der Vertragspartei ergeben (z. B. Postleitzahl eines Ortes in der Schweiz ergibt Wohnsitzland Schweiz).
- Rz 2 Gemäss den Vorgaben im neuen GwG muss die wirtschaftlich berechtigte Person grundsätzlich immer eine natürliche Person sein. Ausnahmen bestehen nur bei börsenkotierten Gesellschaften, öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Staatsbesitz oder bei Finanzintermediären sowie bei von ihnen mehrheitlich kontrollierten Tochtergesellschaften. Diesfalls kann auf die Feststellung der beherrschenden natürlichen Personen (Kontrollinhaber) verzichtet werden. Stattdessen sind Name und Adresse der Gesellschaft festzuhalten.

zu lit. d:

- Rz 3 In lit. d sind die Ausnahmen geregelt, wann bei Gesellschaften auf die Feststellung des Kontrollinhabers (wirtschaftlich Berechtigten) verzichtet werden kann. Dies ist einerseits bei börsenkotierten sowie sich in Staatsbesitz befindenden Gesellschaften der Fall (die „Beteiligungsverhältnisse“ sind in diesen Fällen durch die Publizitätsvorschriften allge-

mein bekannt). Dies gilt auch für börsennotierte Sitzgesellschaften (z. B. Immobiliengesellschaften) und bei Gesellschaften, welche Teil eines börsennotierten Konzerns sind (z. B. Tochtergesellschaften, vgl. dazu auch Art. 58 GwV-FINMA).

- Rz 4 Andererseits besteht keine Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber, wenn es sich bei der Vertragspartei um einen Finanzintermediär oder um eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b GwG handelt. Dies ist der Fall, wenn eine Aufsicht durch eine in- oder ausländische Finanzmarktaufsicht oder eine Selbstregulierungsorganisation (Finanzintermediär) oder durch eine kantonale Aufsichtsbehörde (steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge) besteht. Grund für die Ausnahme von der Feststellungspflicht des Kontrollinhabers in diesen Fällen ist, dass die Beteiligungsverhältnisse an Finanzintermediären gegenüber der Aufsichtsbehörde offengelegt werden müssen (vgl. z. B. Art. 3 BankG) resp. gesetzliche Vorschriften über die Zwecksetzung und Beteiligten an einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung sowie eine Aufsicht bestehen (vgl. z. B. Art. 48 ff BVG).

Im Weiteren müssen in analoger Anwendung der für Sitzgesellschaften geltenden Grundsätze (vgl. Art 2 lit. f R SRO-SVV) die Kontrollinhaber bei operativ tätigen juristischen Personen/Personengesellschaften nicht festgestellt werden, falls diese politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen. Zudem müssen bei einfachen Gesellschaften oder anderen ähnlichen Gesellschafts- oder Gemeinschaftsformen, welche nicht die Rechtsform einer juristischen Person oder Personengesellschaft aufweisen, die Kontrollinhaber nicht festgestellt werden (vgl. dazu Art. 25 Abs. 2 VSB 16).

- Rz 5 Für die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten bei Trusts, Stiftungen oder ähnlichen Vermögenseinheiten bestehen spezifische Vorgaben, vgl. die Kommentierung von Art. 2 lit. c R SRO-SVV.

Art. 11 Feststellung des Begünstigten

- 1** Das Versicherungsunternehmen muss spätestens im Zeitpunkt der Auszahlung von Lebensversicherungsleistungen den Namen des Begünstigten festhalten. Zudem muss es prüfen, ob der Begünstigte eine in- oder ausländische politisch exponierte Person oder eine politisch exponierte Person bei einer zwischenstaatlichen Organisation ist.

- 2** Handelt es sich beim Begünstigten um eine in – oder ausländische politisch exponierte Person oder um eine politisch exponierte Person bei einer zwischenstaatlichen Organisation und liegt zusätzlich ein erhöhtes Risiko gemäss Art. 13^{ter} Abs. 2 lit. g vor, so müssen vor der Auszahlung neben der Durchführung von besonderen Abklärungen gemäss Art. 14 die Geschäftsleitung oder eine Person gemäss Art. 15 informiert werden.

Handelt es sich beim Begünstigten um eine juristische Person und liegt zusätzlich ein erhöhtes Risiko gemäss Art. 13^{ter} Abs. 2 lit. g vor, so muss neben der Durchführung von besonderen Abklärungen gemäss Art. 14 der Kontrollinhaber oder bei Sitzgesellschaften der wirtschaftlich Berechtigte festgestellt werden.

- 3** Auf die Massnahmen gemäss Abs. 2 kann verzichtet werden, wenn die PEP-Eigenschaft gemäss Abs. 2 bereits vorgängig festgestellt worden ist und die Massnahmen gemäss Art. 13^{bis} getroffen worden sind.

Vorbemerkungen

- Rz 1 Zur Umsetzung der Vorgaben der FATF (Recommendation 10 + 12) und zur Vermeidung von Missverständnissen wird nun der Begriff "Begünstigte" ("beneficiary") anstelle der Begriffe "Zahlungsempfänger" und "Anspruchsberechtigter" verwendet.
- Rz 2 Kommt kein Versicherungsvertrag zustande, sind bereits an das Versicherungsunternehmen geleistete Zahlungen an jene Zahlstelle zurück zu überweisen, welche die ursprüngliche Überweisung vorgenommen hat. Verlangt der Geschäftspartner die Überweisung an eine andere Zahlstelle, kann dies ein Anhaltspunkt für Geldwäscherei sein.

zu Abs. 1:

- Rz 3 Die Informationen zum Begünstigten muss das Versicherungsunternehmen vom Versicherungsnehmer, vom Begünstigten oder deren Rechtsnachfolger schriftlich einholen. Nur so ist es möglich, den Geldfluss im Rahmen von Strafuntersuchungen zurückverfolgen zu können sowie die im Reglement vorgeschriebene PEP-Prüfung durchzuführen. Fehlt ein Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigter (Verschollenheit, Tod), sind die entsprechenden Informationen vom Rechtsnachfolger einzuholen.
- Rz 4 Eine natürliche Person ist dann als Begünstigter festgestellt, wenn dem Versicherungsunternehmen sein Name und Vorname in schriftlicher Form vorliegen.
- Rz 5 Eine juristische Person ist dann als Begünstigte festgestellt, wenn dem Versicherungsunternehmen ihr Firmenname in schriftlicher Form vorliegt.

Rz 6 Nach Feststellung der Daten des Begünstigten ist zu prüfen, ob es sich dabei um eine politisch exponierte Person handelt. Diese Prüfung muss bei allen Begünstigten durchgeführt werden. Dies wird mit der Formulierung des zweiten Satzes in Absatz 1 klargestellt („Zudem muss es...“). Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um die Umsetzung der Vorgaben der FATF in Recommendation 12 (vgl. Interpretative Note to Recommendation 12).

Rz 7 Die Pflicht zur Feststellung des Begünstigten gilt für jede Auszahlung von Leistungen aus einem Einzel-Lebensversicherungsvertrag mit Sparanteil, also nicht nur für Leistungen im Erlebens- oder Todesfall, sondern auch bei Auflösung von Prämienkonti oder von Prämiendepots, für Zahlungen aus Auszahlungskonti und für Auszahlungen aus Policendarlehen sowie für Leistungen aus Rückkäufen, Teilrückkäufen und Teilabläufen.

Die Pflicht zur Feststellung des Begünstigten entfällt bei Auszahlungen aus reinen Risikoversicherungen, Versicherungen der Säule 3a und aus Freizügigkeitspolisen. Die Freizügigkeitspolice ist eine Form für die Erhaltung des Vorsorgeschatzes in der beruflichen Vorsorge (Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung; FZV) vom 3. Oktober 1994; SR 831.425). Die berufliche Vorsorge ist nach Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Die Pflicht zur Feststellung des Begünstigten besteht ebenfalls nicht im Hypothekengeschäft und im Bereich kollektive Kapitalanlagen.

zu Abs. 2:

Rz 8 Gemäss Abs. 2 müssen weitere Abklärungen durchgeführt werden, wenn es sich beim Begünstigten um eine PEP (ausgenommen sind PEP bei internationalen Sportverbänden) oder um eine juristische Person handelt:

a) PEP als Begünstigte

Zusätzliche Abklärungen sind nur notwendig, wenn folgende zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- beim Begünstigten handelt es sich um eine in- oder ausländische PEP oder PEP bei einer zwischenstaatlichen Organisation (die Regeln finden somit keine Anwendung, wenn es sich um eine PEP bei einem internationalen Sportverband handelt)
- das Risikokriterium von Art. 13^{ter} Abs. 2 lit. g ist erfüllt (es erfolgt eine Auszahlung über CHF 15'000.00 an einen Begünstigten, der dem Versicherungsnehmer weder aus familiären noch persönlichen noch geschäftlichen Gründen erkennbar nahe steht), vgl. dazu auch Kommentar zu Art. 13^{ter} Abs. 2 lit. g.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so müssen einerseits besondere Abklärungen gemäss Art. 14 durchgeführt werden. Andererseits muss vor Durchführung der Auszahlung die Geschäftsleitung oder die gemäss Art. 15 zuständige Person informiert werden. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um die Umsetzung der Vorgaben der FATF in Recommendation 12 (vgl. Interpretative Note to Recommendation 12).

b) Juristische Personen als Begünstigte

Handelt es sich beim Begünstigten um eine juristische Person, so müssen bei Auszahlungen über CHF 15'000.-- in einem ersten Schritt die Kontrollinhaber (im Falle einer operativ

tätigen juristischen Person) resp. wirtschaftlich Berechtigten (im Falle einer Sitzgesellschaft als Begünstigte) festgestellt werden. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um die Umsetzung der Vorgaben der FATF in Recommendation 10 (vgl. Interpretative Note to Recommendation 10). Falls der Begünstigte die Leistungen aufgrund des Versterbens des Versicherungsnehmers erhält, hat der Begünstigte die schriftliche Erklärung zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung/Kontrollinhaber abzugeben. Dies ist auch aus der zivilrechtlichen Überlegung korrekt, dass der Begünstigte diejenige Person ist, welche die Zahlungsanweisungen mitzuteilen hat. In einem zweiten Schritt muss geklärt werden, ob zwischen dem Versicherungsnehmer und den Kontrollinhaber resp. wirtschaftlich Berechtigten der begünstigten Person eine Näheverhältnis im Sinne von 13^{ter} Abs. 2 lit. g besteht (Näheverhältnis aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen). Liegt kein Näheverhältnis vor, so müssen besondere Abklärungen getroffen werden. Dabei muss insbesondere geprüft werden, aus welchen Gründen eine Person als Begünstigte eingesetzt worden ist, welche dem Versicherungsnehmer nicht nahesteht.

Verfolgt die begünstigte juristische Person politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke, so besteht keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen (vgl. dazu Ausnahmebestimmungen bei der Definition der Kontrollinhaber und wirtschaftlich Berechtigten bei Sitzgesellschaft in Art. 2 lit. c und f sowie in der VSB 16, Art. 25 Abs. 2). Folglich müssen resp. können einerseits die Kontrollinhaber/wirtschaftlich berechtigten Personen nicht festgestellt werden. Andererseits ist das Risikokriterium von Art. 13^{ter} Abs. 2 lit. g (Auszahlungen an eine nichtnahestehende Person) nicht erfüllt, so dass keine besonderen Abklärungen gemäss Art. 14 getroffen werden müssen. Die Dokumentation des Umstandes, dass die begünstigte juristische Person eine ideelle Zielsetzung verfolgt, kann beispielsweise durch Ablage eines Ausdrucks aus der Website, der Bestätigung über die Steuerbefreiung oder Beaufsichtigung durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA erfolgen.

zu Abs. 3:

Rz 9 Abs. 3 stellt klar, dass die in Abs. 2 vorgesehenen Massnahmen und Abklärungen nicht notwendig sind, falls die PEP-Eigenschaft bereits vorgängig festgestellt worden ist und die Massnahmen gemäss Art. 13^{bis} getroffen worden sind (Genehmigung durch die Geschäftsleitung, zusätzliche Abklärungen, Kennzeichnung der Geschäftsbeziehung). Damit wird vermieden, dass die (gleichen) Abklärungen zweimal durchgeführt werden müssen.

3. Abschnitt:

Besondere Sorgfaltspflichten und Massnahmen

Art. 12 Erneute Identifizierung der Vertragspartei oder erneute Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel an der Identität der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person, wiederholt das Versicherungsunternehmen die Identifizierung der Vertragspartei oder die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach den Art. 3 - 10. Es wiederholt dies insbesondere dann, wenn Zweifel auftreten:

- a. der Richtigkeit der Angaben über die Identität der Vertragspartei;
- b. der Tatsache, dass die Vertragspartei oder der Kontrollinhaber die wirtschaftlich berechnete Person ist;
- c. der Glaubwürdigkeit der Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechnete Person;
- d. beim Rückkauf einer Versicherung, wenn die wirtschaftlich berechnete Person nicht identisch ist mit derjenigen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Vorbemerkungen

- Rz 1 Identifizierung der Vertragspartei und Einholung einer schriftlichen Erklärung über die wirtschaftlich berechnete Person (vgl. Art 9 ff. R SRO-SVV) sind Daueraufgaben des Finanzintermediärs. Entstehen im Verlaufe der Geschäfts- bzw. Vertragsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechneten Person, sind die Identifizierung der Vertragspartei bzw. die Feststellung der wirtschaftlich berechneten Person zu wiederholen (vgl. Art. 5 Abs. 1 GwG). Mangelnde Sorgfalt kann zivil- und strafrechtliche Rechtsfolgen auslösen (z.B. Verletzung von Art. 305ter StGB).
- Rz 2 Die Identität der Vertragspartei muss nicht nur bei der Aufnahme, sondern während der ganzen Dauer der Vertragsbeziehung feststehen. Bestehen diesbezüglich von aussen her angetragene Zweifel, ist der Identifikationsvorgang zu wiederholen (Graber, GwG, Art. 5 Rz 1).
- Rz 3 Zeigen sich während der Vertragsdauer ungewöhnliche Geschäftsvorfälle, die auf Geldwäscherei hindeuten, ist die gesamte Geschäftstätigkeit auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen.
- Rz 4 Beim Zweifel an der Richtigkeit der Daten lässt sich der Zeitpunkt nicht unbedingt genau fixieren. Von einem Zweifelsfall auszugehen ist einerseits erst, wenn die durch die einzelnen Wahrnehmungen geschaffene Auffälligkeit eine gewisse Intensität erreicht hat. Andererseits ist Zweifel nicht mit Gewissheit oder annähernder Gewissheit gleichzusetzen. Das

Mass der Intensität hängt vom Einzelfall ab und lässt sich nicht definieren. Bei der Beurteilung der Umstände muss das Versicherungsunternehmen die gebotene Sorgfalt anwenden (De Capitani, a. a. O., Komm. zu Art. 5 GwG N 21).

- Rz 5 Treten nach der Beziehungsaufnahme Umstände ein, die eine Änderung der ursprünglichen, korrekten Daten bewirken, ist die Identifizierung bzw. das Feststellungsverfahren zu wiederholen. Ist die Unrichtigkeit der beim Versicherungsunternehmen vorhandenen Angaben darauf zurückzuführen, dass die Vertragspartei falsche Daten geliefert hat, und hierdurch ein Verdachtsmoment entsteht, so ist allenfalls eine Meldung nach Art. 9 GwG zu erstatten.

zu Art. 12:

- Rz 6 Zweifel über die Identität der Vertragspartei können entstehen, wenn die Kontakte mit ihr nach der ersten Identifikation nur noch über Dritte erfolgen (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 1 E-GwG).

- Rz 7 Die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person ist insbesondere dann zu wiederholen, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehungen Zweifel auftreten hinsichtlich

- der Tatsache, dass die Vertragspartei die wirtschaftlich berechnigte Person ist. Dieser Tatbestand trifft dann zu, wenn die Bezahlung der Versicherungsprämie offensichtlich mehrheitlich durch andere Personen als durch den Versicherungsnehmer erfolgt und diese Personen in keiner plausiblen Beziehung zum Versicherungsnehmer stehen.
- der Glaubwürdigkeit der Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechnigte Person. Dies gilt dann, wenn der Umfang und Wert der Transaktionen nicht den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechnigten Person entsprechen (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 1 E-GwG).

Bei einem Wechsel des Prämienzahlers während der Vertragsdauer ist die Feststellung der wirtschaftlich berechnigten Person ebenfalls zu wiederholen.

Eine Pflicht zur Klärung der Kontrollinhaber bei bestehenden Vertragsbeziehungen besteht ebenfalls nur, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel an der Identität der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechnigten Person entstehen. Eine Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber besteht somit z.B. in folgenden Situationen nicht:

- a) bei einem bestehenden Vertrag erfolgen weitere Prämienzahlungen oder Zins- und Amortisationszahlungen durch die bisherigen Zahler;
- b) bei bereits fällig gewordenen Rentenzahlungen erfolgt eine weitere Rentenzahlung an den bisherigen Rentenempfänger.

Eine Pflicht zur Klärung der Kontrollinhaber liegt somit z. B. in folgenden Situationen vor:

- a) Bei einem bestehenden Vertrag erfolgen weitere Prämienzahlungen oder Zins- und Amortisationszahlungen durch andere Personen oder die Feststellung der wirtschaftlichen Berechnigung muss aus anderen Gründen wiederholt werden.

- b) Bei einem bestehenden Vertrag erfolgt ein Wechsel der Vertragspartei.
- c) Ein bestehender Vertrag wird nach Ablauf verlängert (z.B. Verlängerung einer Hypothekendarfinanzierung oder Abschluss eines Anschlussgeschäftes wie eine neue Lebensversicherung).

Rz 8 Die Dokumente, die der erneuten Identifizierung der Vertragspartei bzw. der erneuten Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person dienen, sind zusammen mit den Antrags- bzw. Vertragsunterlagen abzulegen.

Art. 13 Besondere Sorgfaltspflichten

- 1 Das Versicherungsunternehmen muss die Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn**
- a. die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit ist erkennbar;**
 - b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305^{bis} Ziffer 1^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) herrühren; der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} Ziffer 1 StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen;**
 - c. die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung mit einem erhöhten Geldwäschereirisiko gemäss Art. 13^{bis} und 13^{ter} behaftet ist;**
 - d. eine Übereinstimmung oder eine grosse Ähnlichkeit zwischen den von der FINMA weitergeleiteten Daten gemäss Art. 22a GWG (Terroristenlisten) und den Daten einer Vertragspartei, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion besteht.**

Vorbemerkungen

- Rz 1 Aufgrund der Neuformulierung von Art. 6 GWG werden die bisher in Art. 13 R SRO-SVV geregelten Grundsätze unter dem Titel "Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Geldwäschereirisiko" ab 1.1.2016 neu in drei separate Artikel aufgeteilt (Art. 13, Art. 13^{bis} Art. 13^{ter} SRO-SVV):
- Art. 13 R SRO-SVV "Besondere Sorgfaltspflichten" gibt vor, wann besondere Sorgfaltspflichten gelten und somit besondere Abklärungen durch den Finanzintermediär zu treffen sind; dies ist immer der Fall, wenn Ungewöhnlichkeiten vorliegen.
 - Art. 13^{bis} R SRO-SVV "Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken" enthält eine Vielzahl von Kriterien, die auf eine Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken hinweisen.
 - Art. 13^{ter} R SRO-SVV "Transaktionen mit erhöhten Risiken" enthält eine Vielzahl von Kriterien, die auf eine Transaktion mit erhöhten Risiken hinweisen, die im Zuge einer Vertragsmutation in einem laufenden Vertrag auftreten können.
- Rz 2 Aus diesen Vorgaben ergibt sich, dass die antragstellenden juristischen oder natürlichen Personen, ihre Vertreter sowie die wirtschaftlich berechtigten Personen resp. Kontrollinhaber vor dem Eingehen einer Geschäftsbeziehung immer mit den Sanktionslisten der Schweiz abgeglichen werden müssen. Zudem muss ebenfalls vor Vertragsschluss geprüft werden, ob die Antragsteller oder die wirtschaftlich berechtigten Personen resp. Kontrollinhaber als ausländische PEP qualifizieren. Es wäre sonst nicht möglich zu erkennen, ob von vorneherein eine Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken vorliegt, die zu kennzeichnen ist, und sicherzustellen, dass erforderlichenfalls die oberste Geschäftsleitung über das Eingehen der Geschäftsbeziehung entscheidet.

Rz 3 Wenn die wirtschaftlichen Hintergründe des Geschäfts oder die Interessenlage der Berechtigten nicht plausibel oder der Vertragsabschluss aus anderen Gründen ungewöhnlich erscheinen, muss das Versicherungsunternehmen besondere Abklärungen vornehmen. Die Abklärungen müssen angemessen und zumutbar sein, d.h. sie müssen unter Berücksichtigung der Umstände des betroffenen Einzelfalles erfolgen und verhältnismässig sein.

Die Generalklausel verpflichtet das Versicherungsunternehmen generell, bei ungewöhnlichen Geschäftsbeziehungen die Frage nach den Hintergründen des Vertragsabschlusses zu plausibilisieren (Rechtmässigkeit der Mittelherkunft), wenn die Rechtmässigkeit nicht ohne besondere Abklärungen erkennbar ist. Die Rechtmässigkeit muss ohne weiteres erkennbar sein, also ohne dass besondere Abklärungen vorgenommen werden müssen. "Erkennbar rechtmässig ist, was den Eindruck erweckt, normal und in Ordnung zu sein" (De Capitani, a.a.O., Komm. zu Art. 6 GwG N 49).

Eine allgemeine Erkundigungspflicht seitens des Versicherungsunternehmens besteht nicht.

Ungewöhnlich können beispielweise folgende Umstände sein:

- - das Versicherungsunternehmen kann mit der Vertragspartei keinen persönlichen Kontakt herstellen; oder
- - der Kunde fragt nach besonderen Produkten/Dienstleistungen (z.B. Wrapper Produkte oder Verzicht auf Zustellung der Post).

Diese Anhaltspunkte begründen für sich allein keinen begründeten Geldwäschereiverdacht und damit keine Meldepflicht an die MROS. Es entsteht jedoch die Pflicht zur Durchführung von besonderen Abklärungen nach Art. 14 R SRO-SVV. Eine Meldepflicht besteht erst, wenn sich nach Durchführung der besonderen Abklärungen die Hinweise auf eine Unrechtmässigkeit in der Geschäftsbeziehung oder Transaktion mit Blick auf eine Vortat zur Geldwäscherei konkretisiert haben.

zu lit. b:

Rz 4 Anhaltspunkte dafür, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, bestehen insbesondere dann, wenn aus Angaben des Kunden, aus Medienberichten oder anderen öffentlich zugänglichen Quellen bekannt ist, dass die Vertragspartei oder die wirtschaftlich berechnigte Person in ein entsprechendes Verfahren involviert ist. Aufgrund solcher Informationen besteht schon ein begründeter Verdacht, wenn die eingebrachten Vermögenswerte in einem zeitlichen Konnex zum entsprechenden Verfahren stehen.

Bei Steuerdelikten als mögliche Vortat der Geldwäscherei besteht gemäss den gesetzlichen Vorgaben dann eine Meldepflicht, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Tatbestandsmerkmale des qualifizierten Steuerdelikts erfüllt sein könnten. Dies wäre der Fall, wenn der Antragsteller respektive der Kunde oder der wirtschaftlich Berechnigte innerhalb einer Steuerperiode einen Betrag von CHF 300'000 an Steuern (in der Schweiz und/oder im Ausland) infolge Verwendung von gefälschten, verfälschten oder unwahren Urkunden hinterzieht.

Die nicht deklarierten Einkommen resp. Vermögen müssen also relativ hoch sein, namentlich bei der Vermögens- resp. Kapitalsteuer, damit der Tatbestand des qualifizierten Steuerdeliktes erfüllt sein kann. Zudem entfalten die gesetzlichen Regeln im Bereich der Steuerdelikte keine Rückwirkung und finden keine Anwendung auf qualifizierte Steuerdelikte, die vor dem 1.1.2016 begangen wurden. Vor diesem Hintergrund kann bei Vorliegen von Hinweisen auf Steuerdelikte die Klärung der Steuersituation auf Fälle beschränkt werden, in welchem Hinweise (z.B. Kundenaussagen oder aus öffentlichen Quellen) bestehen, dass der betroffene Kunde über ein Einkommen oder Vermögen resp. Ertrag oder Kapital verfügt, welches eine Steuerzahlungspflicht von CHF 300'000 pro Steuerperiode begründet und Urkunden zur Deklaration von Einkommen und Vermögen resp. Ertrag und Kapital nach dem 1. Januar 2016 verwendet werden könnten. Diese besondere Abklärungspflicht zur Steuersituation kann beispielsweise durch eine Erklärung des Kunden über seine steuerliche Situation sichergestellt werden. Liegen Hinweise auf ein qualifiziertes Steuervergehen vor (beispielsweise ein diesbezügliches Strafverfahren), so müssen weitere Plausibilisierungsunterlagen eingefordert werden. Das diesbezügliche Vorgehen ist in der Kommentierung von Art. 14 geregelt.

zu lit. c:

Rz 5 vgl. Kommentierung von Art. 13^{bis} und Art. 13^{ter}.

zu lit. d:

Rz 6 Die massgebenden Terrorlisten, welche regelmässig abgeglichen werden müssen, sind in Art. 22a GwG umschrieben. Diese Daten müssen mit den bestehenden Kundendaten des Versicherungsunternehmens abgeglichen werden (Vertragspartei, wirtschaftlich Berechtigte sowie Zeichnungsberechtigte). Bei den zeichnungsberechtigten Personen handelt es sich um diejenigen Personen, welche Namens und im Auftrag der juristischen Person den Versicherungsvertrag abschliessen respektive gegenüber dem Versicherungsunternehmen rechtsverbindliche Instruktionen zur Änderung oder Aufhebung des Versicherungs- oder Hypothekarvertrags erteilen.

Art. 13^{bis} Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken

- 1 Das Versicherungsunternehmen legt die Kriterien fest, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen.**
- 2 Als Kriterien, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen, kommen insbesondere in Frage:**
 - a. die Höhe der eingebrachten Vermögenswerte lassen sich nicht mit dem wirtschaftlichen Umfeld, den Kenntnissen und Erfahrungen über die Vertragspartei vereinbaren;**
 - b. die Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte (namentlich Wrapper Produkte);**
 - b^{bis} die Konstruktion des Versicherungsantrages deutet darauf hin, dass ein krimineller Zweck erreicht werden soll;**
 - c. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und/oder des wirtschaftlich Berechtigten;**
 - d. der Zweck des Vertragsabschlusses ist wirtschaftlich unsinnig;**
 - e. Erteilen einer Vollmacht an eine Person, welche erkennbar nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht;**
 - f. Erteilen einer Anweisung, die Versicherungssumme der begünstigten Person bar auszuzahlen;**
 - g. die Vertragspartei hat Diskretionsbedürfnisse, die über das branchenübliche Mass hinausgehen, oder es fehlt der persönliche Kontakt;**
 - h. die Vertragspartei verlangt zusätzlich zur Versicherungspolice eine Garantieerklärung;**
 - i. Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit einer Sitzgesellschaft oder mit Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten an denen keine bestimmte Person wirtschaftlich berechtigt ist;**
 - j. Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit natürlichen oder juristischen Personen resp. wirtschaftlich Berechtigten mit Nationalität, Wohnsitz oder Sitz in Ländern, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei den grundlegenden Prinzipien des GWG nicht entsprechen, insbesondere in den von der FATF als Hochrisiko- und nicht kooperativ beurteilten Ländern;**
 - k. Auftreten von Verdachtsmomenten, wonach die Vertragspartei oder die wirtschaftlich berechtigte Person zu einer terroristischen oder einer anderen kriminellen Organisation gehört oder Verbindungen zu Personen hat, welche solchen Organisationen angehören, sie unterstützen oder ihr sonst wie nahe stehen;**
 - l. Gewährung eines Hypothekarkredites in einer anderen Währung als CHF oder für eine nicht in der Schweiz gelegene Liegenschaft;**
 - m. Verwendung von risikoreichen Vertriebskanälen;**
 - n. Häufige Transaktionen mit erhöhten Risiken.**

- 3 **Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sind zu kennzeichnen. Die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken muss von einer vorgesetzten Stelle (Teamleiter, Managementfunktion etc.) genehmigt werden. Mutiert eine bestehende Geschäftsbeziehung zu einer solchen mit erhöhten Risiken und kann diese aus zivilrechtlichen Gründen nicht einseitig durch das Versicherungsunternehmen aufgelöst werden, so muss dies einer vorgesetzten Stelle zur Kenntnis gebracht werden.**
- 4 **Geschäftsbeziehungen, bei welchen eine politisch exponierte Person bei internationalen Sportverbänden Vertragspartei oder wirtschaftlich berechnigte Person ist, gelten erst dann als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken, wenn zusätzlich ein weiteres Kriterium, welches auf eine Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken hinweist, erfüllt ist. Eine Genehmigung oder Kenntnisnahme dieser Geschäftsbeziehungen durch eine vorgesetzte Stelle ist nicht notwendig, solange sie nicht als Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken zu qualifizieren sind.**
- 5 **Geschäftsbeziehungen, bei welchen eine inländische politisch exponierte Person oder eine politisch exponierte Person bei zwischenstaatlichen Organisationen Vertragspartei oder wirtschaftliche berechnigte Person ist, gelten erst dann als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken, wenn zusätzlich ein weiteres Kriterium, welches auf eine Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken hinweist, erfüllt ist. Eine Genehmigung oder Kenntnisnahme dieser Geschäftsbeziehungen durch die Geschäftsleitung oder der zuständigen Person gemäss Art. 15 ist nicht notwendig, solange sie nicht als Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken zu qualifizieren sind.**
- 6 **Geschäftsbeziehungen, bei welchen eine ausländische politisch exponierte Person Vertragspartei oder wirtschaftlich berechnigte Person ist, gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken. Die Aufnahme oder Änderung dieser Geschäftsbeziehungen muss von der Geschäftsleitung oder der zuständigen Person gemäss Art. 15 genehmigt werden.**
- 7 **Ruft die FATF ihre Mitglieder zur Ergreifung von Massnahmen gegen ein Land auf, gelten Geschäftsbeziehungen mit Personen, welche in einem solchen Land ansässig sind, als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken.**

Vorbemerkungen

- Rz 1 Das Reglement SRO-SVV unterscheidet zwischen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken (analog Art. 13 und 14 GwV-FINMA). Eine klare Unterscheidung drängt sich aufgrund der Formulierung von Art. 6 GwG auf und bietet zudem folgende Vorteile:
- Bei Transaktionen mit erhöhten Risiken muss eine einmalige Abklärung erfolgen (und keine regelmässige Kontrolle wie bei Geschäftsbeziehungen, vgl. Art. 15 R SRO-SVV und Neuformulierung von Art. 6 GwG). Bei einer hohen Einmaleinlage (und keinen weiteren Auffälligkeiten) können so die Abklärungsaufwände minimiert werden.
 - Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken müssen genehmigt werden (im Gegensatz zu Transaktionen, vgl. Formulierung von Art. 6 GwG).

Aus diesen Gründen werden deshalb die Geschäftsbeziehungen und Transaktionen in eigenen Artikeln geregelt (Art. 13^{bis} und Art. 13^{ter}).

- Rz 2 Der Abschluss einer Lebensversicherung oder Hypothekarfinanzierung unterscheidet sich grundlegend von der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen in anderen Bereichen. Bereits im Rahmen der Vertragsverhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, also bereits im Zeitpunkt des Eintreffens des unterzeichneten Versicherungs- oder Hypothekarkreditantrages beim Versicherungsunternehmen, wird der wirtschaftliche Umfang des Geschäfts festgelegt und ersichtlich bzw. umfangreiche Informationen zur Beurteilung der Tragbarkeit des Hypothekarkredites eingeholt. Von diesem Zeitpunkt an ist bekannt, wie hoch die Summe der gesamten künftigen (kapitalbildenden) Prämienzahlungen gemäss vertraglicher Vereinbarungen sein soll. Es kann somit bereits im Verhandlungsstadium und vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung abgeschätzt werden, ob ein vom Wert her erkennbar geldwäscherei-relevanter Sachverhalt vorliegt oder nicht. Die betragsmässig unproblematischen Verträge können somit von vornherein unberücksichtigt bleiben, und ein besonderes Augenmerk kann auf diejenigen Verträge gelegt werden, deren Prämien- oder Kreditvolumen einen erheblichen Wert erreichen (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 3 E-GwG).
- Rz 3 Bei unplausiblen Geschäften darf sich das Versicherungsunternehmen nicht auf die Identifikation der Vertragspartei, des Inhabers eines Prämienkontos oder eines -depots sowie des Erwerbers von Fondsanteilen und auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person/Kontrollinhaber beschränken. Vielmehr besteht für das Unternehmen die weitergehende, konkrete Sorgfaltspflicht, beim Vorliegen von Ungewöhnlichkeiten zusätzliche Abklärungen über die Hintergründe und den Zweck des beabsichtigten Geschäftes zu treffen.
- Die Pflicht zur Abklärung der Hintergründe beschränkt sich auf *ungewöhnliche* Geschäfte oder Geschäftsbeziehungen. Es geht nicht darum, systematisch alle Kundenbeziehungen auf einen möglichen deliktischen Zusammenhang hin zu prüfen. Dies entspricht dem risikobasierten Ansatz, der heute in der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung international allgemein anerkannt und im Reglement verankert ist. In Einzelfällen kann das Ergebnis der besonderen Abklärungen nach Art. 14 R SRO-SVV zur Nichtaufnahme der Geschäftsbeziehung bzw. zur Ablehnung des Antrages und allenfalls zu einer Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei nach Art. 9 Abs. 2 GwG führen.
- Rz 4 Die Abklärung der wirtschaftlichen Hintergründe eines Vertragsabschlusses gehört zu den präventiven Sorgfaltspflichten eines Versicherungsunternehmens und entspricht internationalen Standards (Empfehlungen Nr. 10 ff. der FATF [Fassung von Februar 2012]). Sie sind die zentralen Sorgfaltspflichten des GwG und des Reglements. Zusammen mit der Meldepflicht nach Art. 9 GwG stellt die besondere Abklärungspflicht nach Art. 6 GwG "das Herzstück des Geldwäschereigesetzes" dar (Graber, GwG, Art. 6 Rz 11).
- Rz 5 Kommen dem Versicherungsunternehmen während der Vertragsdauer Ungewöhnlichkeiten zur Kenntnis, die den Vertrag als unplausibel erscheinen lassen, ist die gesamte Geschäftsbeziehung erneut auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen (so auch Botschaft-1996; Erläuterungen zu Art. 6 E-GwG). Eine systematische Überwachung ist jedoch nicht erforderlich.

zu Abs. 1:

Rz 6 Das Versicherungsunternehmen legt Kriterien fest, wann Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken vorliegen. Im Sinne einer (nicht als abschliessend zu betrachtenden) Richtlinie findet sich ein Kriterien-Katalog im nachfolgenden Absatz 3. Der Kriterienkatalog ist in den internen Weisungen des Versicherungsunternehmens zu konkretisieren.

Rz 7 Ungewöhnlichkeiten, welche sich auf Grund der Plausibilitätsprüfung ergeben können und eine besondere Abklärungspflicht auslösen, liegen insbesondere in folgenden Fällen vor

"a) die Höhe der eingebrachten Vermögenswerte lässt sich nicht mit dem wirtschaftlichen Umfeld, den Kenntnissen und Erfahrungen über die Vertragsparteivereinbaren;"

Dieser Tatbestand liegt etwa dann vor, wenn aufgrund der vorhandenen Informationen davon ausgegangen wird, dass die Vertragspartei, welche eine kapitalbildende Lebensversicherung mit hoher Einmalprämie beantragt, ein geringes steuerbares Einkommen/Vermögen oder gar kein Einkommen/Vermögen hat.

"b) die Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte (namentlich Wrapper Produkte);"

Gemäss der FINMA-Mitteilung 18/2010 versteht man unter Wrapper-Produkt (Mantelversicherung):

„Bei einer Lebensversicherung mit separater Konto-/Depotführung führt ein Versicherungsunternehmen ein Anlagedepot-/Konto oder Unterdepot-/Konto bei einer Bank oder einem Effekthändler, welches zur Aufbewahrung und Verwaltung von Anlagen eines einzelnen Kunden des Versicherungsunternehmens im Rahmen eines Lebensversicherungsvertrages dient. Das Versicherungsunternehmen bleibt in jedem Fall für die Erfüllung seiner Identifikationspflichten verantwortlich. Dass allenfalls die Bank bereits den jetzigen Versicherungskunden identifiziert hat, entbindet nicht von der selbständigen Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Versicherung.“

Vgl. dazu die Regelung in Art. 42 VSB, mit welcher die FINMA-Mitteilung 18/2010 inhaltlich aufgenommen wurde.

"b^{bis}) die Konstruktion des Versicherungsantrages darauf hindeutet, dass ein krimineller Zweck erreicht werden soll;"

Unter kriminellem Zweck ist der Missbrauch eines Versicherungsvertrages zur Begehung eines Verbrechens, insbesondere zur Geldwäscherei selbst, zu verstehen.

Beispiel:

Ein Versicherungstreuhänder nahm von einem Kunden gegen Quittung Geld, das aus dem Drogenhandel stammte, bar entgegen und übergab es einem Dritten. Dieser überwies zweimal CHF 50 000 für den Abschluss von zwei Lebensversicherungen mit Einmalprämie bei einem Versicherungsunternehmen. Die Aufsplittung in zwei Tranchen wurde deshalb vorgenommen, weil bei CHF 100'000 übersteigenden

Einmalprämien bei den Versicherungen besondere Meldepflichten bestanden. Das Bundesgericht bestätigte ein Urteil des kantonalen Strafgerichts, welches den Treuhänder der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB schuldig befand (BGE 119 IV 242 ff.; Praxis 83 Nr. 147).

- "c) Art und Ort der Geschäftstätigkeiten der Vertragspartei und/oder des wirtschaftlich Berechtigten;

Was den Ort der Geschäftstätigkeiten anbelangt, kann auf die Ausführungen zu lit. k (Eingehen einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion in Verbindung mit natürlichen oder juristischen Personen resp. wirtschaftlich Berechtigten mit Nationalität, Wohnsitz oder Sitz in Ländern, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung den grundlegenden Prinzipien des GwG nicht entsprechen) verwiesen werden.

Bei der Art der Geschäftstätigkeit ist an Tätigkeiten zu denken, die vielmals im Dunstkreis krimineller Aktivitäten genannt werden wie z.B. Waffenhandel, Kunsthandel, Organhandel, Menschenhandel, Tierhandel, Öl- oder Diamantenhandel. Es handelt sich in der Regel um Tätigkeiten, welche unter Einhaltung aller nationalen sowie internationalen (Embargo-) Bestimmungen absolut legal sein können (M. Pini, RiskBased Approach – ein neues Paradigma in der Geldwäschereibekämpfung, Dike Verlag AG, 2007, S. 111 ff.)

- "d) der Zweck des Vertragsabschlusses wirtschaftlich unsinnig ist;"

Die Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte selbst oder der damit angestrebte Zweck, können Indikatoren für ein erhöhtes Risiko sein.

- Beispiele: Nicht identifizierte Kunstmäzene aus Amerika wollen über einen Schweizer Vermittler mittels kapitalbildenden Versicherungen mit hohen Jahresprämien und kurzer Laufzeit in Italien ein Kunstprojekt finanzieren und verlangen zusätzlich zur Police eine schriftliche Garantie für die Versicherungssumme. Der Vermittler soll die Abschlussprovision und die Boni erhalten.
- Abschluss von mehreren kapitalbildenden Lebensversicherungen mit gleichem Risikoschutz und kurzer Laufzeit sowie Finanzierung mit Einmalprämien knapp unter der Identifikationslimite (sog. Smurfing). Ein solches Konzept will in der Regel die Geldwäscherei-Sorgfaltspflichten unterlaufen und ist wirtschaftlich unsinnig, wenn sich für die Aufteilung in mehrere Policen keine anderweitige Begründung findet.

In solchen Fällen hat als Grundsatz zu gelten:

Undurchsichtige oder bezüglich dem angestrebten Zweck unsinnige Vertragskonstruktionen und Anträge sind weiter abzuklären. Können die Ungewöhnlichkeiten nicht vollständig ausgeräumt werden, ist das Geschäft abzulehnen und allenfalls Meldung nach Art. 9 Abs. 1 GwG an die Meldestelle für Geldwäscherei zu erstatten.

- "e) eine Vollmacht an eine Person erteilt werden soll, welche erkennbar nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht;"

Der Bevollmächtigte ist als solcher an den eingebrachten Vermögenswerten Verfügungsberechtigt. In diesem Fall ist er gemäss Art. 9 R SRO-SVV als wirtschaftlich berechnete Person festzustellen. Darüber hinaus kann die Vollmachterteilung an eine aussenstehende Person ungewöhnlich sein und muss näher abgeklärt werden. Kann die Vertragspartei keine plausible Erklärung für die erteilte Vollmacht geben, und kann die Ungewöhnlichkeit nicht durch zusätzliche Abklärungen beseitigt werden, ist das Geschäft abzulehnen.

- "f) eine Anweisung erteilt wird, die Versicherungssumme der begünstigten Person bar auszuzahlen;"

Barauszahlungen sind nicht verboten. Entscheidend ist, dass sich aus der privaten oder geschäftlichen Tätigkeit der begünstigten Person für die Barauszahlung der Versicherungsleistung ein plausibler Grund finden lässt.

- "g) die Vertragspartei Diskretionsbedürfnisse hat, die über das branchenübliche Mass hinausgehen, oder es fehlt der persönliche Kontakt;"

Die Vertragspartei hat Diskretionsbedürfnisse, die über das branchenübliche Mass hinausgehen, insbesondere wenn sie verlangt, dass der Vertrag nicht in die Datenbank aufgenommen oder unter einer Nummer oder unter einem Decknamen geführt werde oder versucht, den vom Versicherungsunternehmen angestrebten persönlichen Kontakt zu vermeiden. Das Fehlen eines persönlichen Kontaktes für sich allein ist nicht zwingend ein Hinweis auf eine erhöhte Geldwäschereifahr. Dies zumal dann nicht, wenn für Vertragsanbahnung und -abschluss von den Parteien bewusst der Korrespondenzweg gewählt wird, was beispielsweise für Vertragsabschlüsse via Direct-Marketing typisch ist, oder auch aus der Benutzung von IT-gestützten Vertriebssystemen folgt. Für die Identifikation der Vertragspartner bestehen in solchen Fällen spezielle Regelungen (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b und c R SRO-SVV). Vielmehr muss sich die Abwesenheit des Kunden aus den gesamten Umständen als unüblich und seltsam erweisen.

- "h) die Vertragspartei zusätzlich zur Versicherungspolice eine Garantieerklärung verlangt;"

Wunsch einer Vertragspartei nach einem "letter of intent" vor der Policierung oder nach einer schriftlichen Garantie, welche vom Versicherungsunternehmen zusätzlich zur Police abgegeben werden soll.

- "i) Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit einer Sitzgesellschaft oder mit Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten an denen keine bestimmte Person wirtschaftlich berechnete ist;"

Bei Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten ist oft aufgrund des Antrages nicht erkennbar, wer wirklich wirtschaftlich berechnete Person ist, und was genau die Hintergründe des Einsetzens der Personenverbindung, des Trusts oder der Vermögenseinheiten als Vertragspartei sind. Daher drängt sich in diesen Fällen auf, die Hintergründe abzuklären.

- "j) eine Geschäftsbeziehung in Verbindung mit natürlichen oder juristischen Personen resp. wirtschaftlich Berechneten mit Nationalität, Wohnsitz oder Sitz in Ländern, de-

ren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung den grundlegenden Prinzipien des GwG nicht entsprechen, eingegangen wird, insbesondere in den von der FATF als Hochrisiko- und nicht kooperativ beurteilten Ländern."

Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die Vertragspartei als auch auf die wirtschaftlich berechnete Person. Nebst Wohnsitz oder Sitz ist auch die Nationalität der Vertragspartei respektive der wirtschaftlich berechtigten Person als Anhaltspunkt für ein erhöhtes Risiko zu berücksichtigen. Das bedeutet aber nicht, dass die wirtschaftlich berechnete Person systematisch abgeklärt werden muss. Das Kriterium des Länderrisikos findet für den wirtschaftlichen Berechneten nur in den Fällen Anwendung, in denen gemäss Art. 9 R SRO-SVV bei der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung betreffend die wirtschaftlich berechnete Person einzuholen ist.

Der Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person sowie deren Staatsangehörigkeit können Indizien für ein erhöhtes Risiko in der Geschäftsbeziehung sein. Es geht hier insbesondere um Länder, in deren Rechtssystemen der Missbrauch der staatlichen Macht z.B. durch verbreitete Korruption oder generell kriminelle Handlungen aller Art bekanntermassen an der Tagesordnung sind und somit die Wahrscheinlichkeit, dass Vermögenswerte von Kunden aus diesen Ländern aus krimineller Herkunft stammen, stark erhöht ist (vgl. M. Pini, RiskBased Approach – ein neues Paradigma in der Geldwäschereibekämpfung, Dike Verlag AG, 2007, S.109 ff.). Dabei müssen die seitens FATF als „High-risk and other monitored jurisdictions“ qualifizierten Länder bei der Bestimmung der Risikoländer berücksichtigt werden. Die betreffenden Länder sind auf der Website der FATF unter der Rubrik „Publications“ – „High-risk and other monitored jurisdictions“ publiziert (vgl. <http://www.fatf-gafi.org/countries/#high-risk>). Das Versicherungsunternehmen kann in seinen Richtlinien weitere konkretisierende Kriterien zu den Risikoländern festlegen.

- "k) Verdachtsmomente auftreten, wonach die Vertragspartei oder die wirtschaftlich berechnete Person zu einer terroristischen oder anderen kriminellen Organisation gehört oder Verbindungen zu Personen hat, welche solchen Organisationen angehören, sie unterstützen oder ihr sonst wie nahe stehen;"

Das Versicherungsunternehmen muss, wenn es Hinweise erhält, besondere Abklärungen vornehmen.

- "l) Gewährung eines Hypothekarkredites in einer anderen Währung als Schweizer Franken oder für eine nicht in der Schweiz gelegene Liegenschaft."

Hypotheken mit Ausland-Bezug erachtet die FINMA als erhöhtes Risiko. Das pfandbelastete Grundstück kann sowohl in der Schweiz wie auch im Ausland liegen. Deshalb gilt beispielsweise ein Hypothekarkredit in Schweizer Franken, wenn das Grundstück in Deutschland liegt, wie auch in EURO, wenn das Grundstück in der Schweiz oder in Liechtenstein liegt, als mögliches Kriterium für ein erhöhtes Geldwäschereirisiko. Es handelt sich dabei um ein "mögliches Kriterium für ein erhöhtes Geldwäschereirisiko", d. h., die Versicherungsgesellschaften können präzisieren, in welchen Fällen genau im Zusammenhang mit "Hypothekarkredit in einer Fremdwährung" ein erhöhtes Geldwäschereirisiko vorliegt.

- "m. Verwendung von risikoreichen Vertriebskanälen;"

Dieses Risikokriterium wurde mit Blick auf eine inhaltlich analoge Bestimmung in einem Entwurf der GwV-FINMA aufgenommen. Nachdem die FINMA aber letztendlich auf eine solche Regelung in ihrer Verordnung verzichtete, wird dieses Kriterium bei der nächsten Revision des Reglements ebenfalls aufgehoben, voraussichtlich per 1.1.2021. Die entsprechenden Schritte sind eingeleitet. Es ist deshalb gemäss einem Beschluss des Vorstandes der SRO-SVV vom 28.11.2019 nicht notwendig, dieses Kriterium explizit in GwG-Weisungen zu überführen.

"n. Häufige Transaktionen mit erhöhten Risiken"

Stellt ein Finanzintermediär bei einer Geschäftsbeziehung mehrere Transaktionen mit erhöhten Risiken im Sinne von Art. 13ter R SRO-SVV innerhalb eines Kalenderjahres fest (z.B. Überweisung hoher Einmaleinlagen, Anträge für hohe Policendarlehen, hohe Bareinzahlungen), kann dies ein Hinweis für das Vorliegen einer Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken sein.

Rz 8 Weitere Ungewöhnlichkeiten, die besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei beinhalten und die eine besondere Abklärungspflicht auslösen, können sein:

- Wenn der Vertragsabschluss ausserhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder des üblichen Kundenkreises des Versicherungsunternehmens oder einer seiner Geschäftsstellen liegt und keine plausiblen Gründe erkennbar sind, warum die Vertragspartei zum Abschluss des Geschäftes gerade dieses Versicherungsunternehmen oder eine deren Geschäftsstellen gewählt hat ("Ein unerwarteter Kunde trägt ein unerwartetes Geschäft an das Versicherungsunternehmen heran").
- Falsche oder irreführende Auskünfte oder Verweigerung von Auskünften und Unterlagen, welche für den Vertragsabschluss notwendig oder üblich sind, ohne ersichtlichen Grund.
- Unklarheit über die Herkunft der Gelder.
- Die Herkunft der Gelder oder die Zahlungsart sollen später bekannt gegeben werden.
- Geldüberweisungen von Finanzintermediären ohne Angabe des Namens oder der Nummer des Kontos des Begünstigten oder Auftraggebers.
- Die Vertragspartei zeigt sich beim Vertragsabschluss nicht am Umfang des Versicherungsproduktes und an der Anlagerendite interessiert, sondern erkundigt sich nach den Modalitäten einer Kündigung vor Vertragsablauf und nach der Höhe des Rückkaufswertes.
- Die Vertragspartei verwendet eine Adresse oder Telefonnummer, die nicht mit dem ständigen Sitz, Wohnsitz oder dem Ort der eigentlichen Geschäftstätigkeit übereinstimmen.
- Die Vertragspartei oder die begünstigte Person wünschen Auszahlung der Versicherungssumme mittels Check an Order (Inhaber).
- Die Vertragspartei beantragt bereits beim Vertragsabschluss eine Sofortbelehnung oder -abtretung der Versicherungspolice.
- Die Vertragspartei macht aus nicht nachvollziehbaren Gründen grossen Zeitdruck geltend.

Rz 9 Die aufgeführten Ungewöhnlichkeiten sind nicht abschliessend. Sie sind Anhaltspunkte, dass besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei bestehen könnten. Sie sind Hilfsmittel und sollten nicht routinemässig angewandt werden. Vielmehr liegt ihre Anwendung im pflichtgemässen Ermessen jedes einzelnen Mitarbeitenden des Versicherungsunternehmens.

Einzelne Ungewöhnlichkeiten begründen für sich allein meist noch keinen ausreichenden Verdacht für das Vorliegen von verdächtigen Transaktionen. Wohl aber kann das Zusammentreffen mehrerer Ungewöhnlichkeiten auf Geldwäscherei hindeuten. Dies schliesst nicht aus, dass unter Umständen eine einzelne Ungewöhnlichkeit genügt, um den Verdacht auf Geldwäscherei zu erwecken (vgl. De Capitani, a.a.O., Komm. zu Art. 6 GWG N 28).

Rz 10 Liegen eine oder mehrere Ungewöhnlichkeiten vor, sind besondere, zusätzliche Abklärungen vorzukehren. Das Ergebnis der Abklärungen ist schriftlich festzuhalten und im Vertragsdossier oder in elektronischer Form aufzubewahren.

zu Abs. 3:

Rz 11 In Abs. 3 R SRO-SVV wird klargestellt, dass einerseits die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, welche von Anfang an als erhöhtes Risiko gilt, zu genehmigen ist. Andererseits besteht auch bei Geschäftsbeziehungen, die während Dauer des Vertrages zu einer Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken mutiert, eine Handlungspflicht. Da im Regelfall im Versicherungsbereich aus zivilrechtlichen Gründen eine Geschäftsbeziehung nicht einseitig aufgelöst werden kann, ist eine Genehmigung der Geschäftsbeziehung faktisch nicht möglich. Dies wird durch Verwendung des Begriffs „zur Kenntnis bringen“ zum Ausdruck gebracht.

Neben der Genehmigung besteht eine Pflicht zur speziellen Kennzeichnung der Geschäftsbeziehung. Dabei handelt es sich um eine rein interne Kennzeichnung, welche gegenüber Kunden und Dritten nicht zu kommunizieren ist. Die interne Kennzeichnung soll sicherstellen, dass Mitarbeitende erkennen können, dass im Umgang mit der Geschäftsbeziehung besondere Sorgfaltspflichten gelten.

Vorbemerkung zu Abs. 4 bis 6:

Rz 12 Da für die Geschäftsbeziehungen mit den unterschiedlichen PEP-Kategorien neben der Kennzeichnungspflicht drei spezifische Regeln gelten, werden diese in separaten Absätzen 4 bis 6 geregelt. Auf diese Weise geht aus dem Reglementstext klar hervor, wann eine Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken vorliegt und auf welcher Hierarchiestufe die Geschäftsbeziehung genehmigt resp. zur Kenntnis genommen werden muss.

Da im Versicherungs- und Hypothekarbereich in der Regel eine laufende Geschäftsbeziehung nicht einseitig durch das Versicherungsunternehmen aufgelöst werden kann (keine Kündigungsmöglichkeit), kann diese durch eine vorgesetzte Stelle faktisch nicht genehmigt werden. Aufgrund der GwG-Vorgaben muss diese Beziehung trotzdem der vorgesetzten Stelle vorgelegt werden. Dies wird mit dem Begriff „zur Kenntnis bringen“ im Reglementstext zum Ausdruck gebracht.

zu Abs. 4:

Rz 13 Bei der Kategorie „PEP bei einem internationalen Sportverband“ handelt es sich um eine Regelung im schweizerischen GwG, welche nicht durch internationale Standards vorgeschrieben ist. Es besteht deshalb keine Verpflichtung, dass eine solche Geschäftsbeziehung durch die Geschäftsleitung genehmigt werden muss. Eine Sonderbehandlung (gegenüber anderen Geschäftsbeziehung) ist nur notwendig, falls zusätzlich ein Risikokriterium vorliegt. Diesfalls ist eine Kennzeichnung und Genehmigung durch eine vorgesetzte Stelle notwendig. Es erfolgt eine analoge Behandlung wie eine Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken gemäss Art. 13^{bis} Abs. 3. Insbesondere gilt die gleiche Definition der vorgesetzten Stelle (vgl. Kommentierung zur Abs. 3).

zu Abs. 5:

Rz 14 Bei Geschäftsbeziehungen mit inländischen PEP und PEP bei zwischenstaatlichen Organisationen gelten nur zusätzliche Sorgfaltspflichten, wenn zusätzliche Risikokriterien vorliegen. Diesfalls ist eine Kennzeichnung und Genehmigung durch die Geschäftsleitung oder zuständige Person gemäss Art. 15 notwendig. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt eine analoge Behandlung wie eine Geschäftsbeziehung mit einem ausländischen PEP gemäss Art. 13bis Abs. 6. Liegt hingegen neben der PEP-Eigenschaft kein zusätzliches Risikokriterium vor, so bestehen keine zusätzlichen Pflichten. Insbesondere besteht somit keine Pflicht, Geschäftsbeziehungen mit solchen PEP besonderes zu kennzeichnen, durch die Geschäftsleitung genehmigen zu lassen oder eine Liste sämtlicher Geschäftsbeziehungen zu führen, in welche eine PEP gemäss einer dieser Kategorien involviert ist. Diese Pflichten (Kennzeichnung, Listenführung, Genehmigung durch Geschäftsleitung) bestehen nur, wenn es sich um Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken handelt. Dies ermöglicht es, die Prüfung der neuen PEP-Kategorien auf die Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken zu beschränken, d. h. die PEP-Eigenschaft wird erst geprüft, wenn zusätzliche Risikokriterien vorliegen (keine Prüfung aller Geschäftsbeziehungen auf eine Involviertheit eines PEP).

zu Abs. 6:

Rz 15 Angesichts des erhöhten Risikos bedarf die Aufnahme einer Geschäftsbeziehungen mit einem ausländischen PEP immer einer Genehmigung durch die Geschäftsleitung oder durch die zuständige Person gemäss Art. 15.

zu Abs. 7:

Rz 16 Geschäftsbeziehungen, bei denen der Vertragspartner über ein Domizil in einem Land verfügt, gegen welches die FATF zur Ergreifung von Massnahmen aufruft («Call for action»), sind zwingend als solche mit erhöhten Risiken zu behandeln. Die FATF publiziert auf ihrer Website unter der Rubrik «Publications» – «High-risk and other monitored jurisdictions» unter der Spalte «Call for action» die Liste der betroffenen Länder (vgl. <http://www.fatf-gafi.org/countries/#high-risk>).

Art. 13^{ter} Transaktionen mit erhöhten Risiken

- 1 Das Versicherungsunternehmen legt die Kriterien fest, welche auf Transaktionen mit erhöhten Risiken hinweisen.**

- 2 Als Kriterien, welche auf Transaktionen mit erhöhten Risiken hinweisen, kommen insbesondere in Frage:**
 - a. Die Vertragspartei zahlt einen Betrag von mehr als CHF 15'000 in bar ein- oder erhält eine CHF 15'000 übersteigende Barauszahlung;**
 - b. die Vertragspartei verlangt kurz nach Leistung einer hohen Einmaleinlage ein hohes Policendarlehen;**
 - c. die Vertragspartei verlangt kurz nach Leistung einer hohen Einmaleinlage einen vollständigen oder hohen Rückkauf des Vertrages;**
 - d. Die Prämien-, Zins- oder Amortisationszahlungen sollen von nichtnahestehenden Dritten oder Dritten mit Sitz oder Wohnsitz in Ländern erfolgen, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei den grundlegenden Prinzipien des GWG nicht entsprechen, insbesondere in den von der FATF als Hochrisiko- und nicht kooperativ beurteilten Ländern.
Ruft die FATF ihre Mitglieder zur Ergreifung von Massnahmen gegen ein Land auf, so liegt in jedem Fall eine Transaktion mit erhöhten Risiken vor;**
 - e. Es erfolgt eine hohe, nicht im Voraus vertraglich vereinbarte Rückzahlung (Amortisation) eines Hypothekarkredites oder eine hohe Einlage in eine Lebensversicherung;**
 - f. Die Hypothekarzinsen oder Amortisationen werden nicht durch den Vertragspartner, sondern durch eine Drittperson bezahlt und es liegt weder eine Ablösung durch einen schweizerischen Finanzintermediär (Bank, Versicherung) oder eine schweizerische Pensionskasse vor noch wird diese von einem Schweizer Notar abgewickelt;**
 - g. Eine Auszahlung über CHF 15'000 erfolgt an einen Begünstigten, der dem Versicherungsnehmer weder aus familiären noch persönlichen noch geschäftlichen Gründen erkennbar nahe steht;**
 - h. Überweisungen von Lebensversicherungsleistungen auf ein Konto in einem Land, das von der FATF als Hochrisiko- und nicht kooperatives Land beurteilt wird.
Ruft die FATF ihre Mitglieder zur Ergreifung von Massnahmen gegen ein Land auf, so liegt in jedem Fall eine Transaktion mit erhöhten Risiken vor.**

zu lit. d:

- Rz 1 Eine Handlungspflicht entsteht, wenn dem Versicherungsunternehmen bekannt wird, dass eine Zahlung durch eine Drittperson erfolgen soll oder bereits erfolgt ist. Diese Information kann dem Versicherungsunternehmen insbesondere aufgrund von Kundenangaben, der Bezeichnung eines Dritten als Prämienzahler oder als wirtschaftlich berechnete Person vorliegen. Es besteht hingegen keine Pflicht seitens des Versicherungsunternehmens, bei Zahlungseingängen aktiv zu klären, ob effektiv der Kunde oder eine Drittperson Auftraggeber

der Zahlung ist. Dies ist zudem in den meisten Fällen technisch nicht möglich, da bei ESR-Zahlungen die Daten des Auftraggebers nicht ersichtlich sind.

Der Begriff "nahestehender Dritter" umfasst insbesondere Verwandte (in auf- und absteigender Linie) und Ehe- oder Lebenspartner. Besteht ein solches Näheverhältnis, liegt bei einer Auszahlung im Normalfall kein erhöhtes Risiko vor und es sind daher keine zusätzlichen Abklärungen durchzuführen.

Überweisungen von Dritten, welche Sitz oder Wohnsitz in einem Land haben, dessen Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei den grundlegenden Prinzipien des GWG nicht entsprechen, insbesondere der von der FATF als «High-risk and other monitored jurisdictions» geführten Länder, können eine Transaktion mit erhöhtem Risiko darstellen. Stammen diese von Dritten, welche Sitz oder Wohnsitz in einem Land haben, gegen welches die FATF ihre Mitglieder zur Ergreifung von Massnahmen aufruft («Call for action»), so gelten diese immer als Transaktion mit erhöhtem Risiko. Die FATF publiziert auf ihrer Website unter der Rubrik «Publications» – «High-risk and other monitored jurisdictions» unter der Spalte «Call for action» die Liste der betroffenen Länder (vgl. <http://www.fatf-gafi.org/countries/#high-risk>).

zu lit. g:

Rz 2 Ein Näheverhältnis aus familiären oder persönlichen Gründen liegt insbesondere bei Verwandten (in auf- und absteigender Linie) und Ehe- oder Lebenspartnern vor. Besteht ein solches Näheverhältnis, liegt bei einer Auszahlung im Normalfall kein erhöhtes Risiko vor und es sind daher keine zusätzlichen Abklärungen durchzuführen.

Zu lit. h:

Rz 3 Überweisungen von Lebensversicherungsleistungen auf ein Konto in ein Land, welches von der FATF als «High-risk and other monitored jurisdictions» geführt wird, können eine Transaktion mit erhöhtem Risiko darstellen. Erfolgen solche Zahlungen regelmässig, kann dies zudem als Kriterium für eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko gelten (vgl. Art. 13 bis Abs. 2 lit. m R SRO-SVV).

Rz 4 Handelt es sich um wiederkehrende, vertraglich geschuldete Überweisungen auf das gleiche Bankkonto (z. B. Rentenzahlungen) und wurden die Hintergrundabklärungen durchgeführt, müssen diese erst wiederholt werden, wenn sich die Umstände ändern (z. B. Wohnsitzwechsel oder Wechsel der Bank in ein Land, welches von der FATF als «High-risk and other monitored jurisdictions» geführt wird). Überweisungen auf ein Bankkonto lautend auf den Begünstigten können risikominimierend berücksichtigt werden, sofern die Kontoführung am Wohnsitz des Vertragspartners erfolgt oder ein Abkommen im Bereich des automatischen Informationsaustausches besteht.

Rz 5 Zahlungen in ein Land, gegen welches die FATF ihre Mitglieder zur Ergreifung von Massnahmen aufruft, sind zwingend als Transaktionen mit erhöhtem Risiko zu behandeln. Die FATF publiziert auf ihrer Website unter der Rubrik «Publications» – «High-risk and other monitored jurisdictions» unter der Spalte «Call for action» die Liste der betroffenen Länder (vgl. <http://www.fatf-gafi.org/countries/#high-risk>).

Art. 14 Besondere Abklärungen bei erhöhten Risiken

- 1 Der Finanzintermediär trifft mit angemessenem Aufwand besondere Abklärungen, wenn Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken vorliegen. Abzuklären ist je nach den Umständen namentlich:**
 - a. ob es sich bei der Vertragspartei oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person handelt;**
 - b. die wirtschaftliche Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;**
 - c. die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;**
 - d. die finanzielle Lage der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;**
 - e. wenn der Anspruchsberechtigte eine juristische Person ist: wer diese beherrscht;**
 - f. der Verwendungszweck von Vertragsleistungen.**
- 2 Das Versicherungsunternehmen überprüft die Ergebnisse der besonderen Abklärungen auf ihre Plausibilität hin.**

Zu Abs. 1

- Rz 1 Art. 14 befasst sich mit der Frage, welche Abklärungen im Einzelfall zumutbar und verhältnismässig sind.

"Angemessener Aufwand": Das Ausmass und die Intensität der Abklärungspflicht hängen wesentlich davon ab, wie gut das Versicherungsunternehmen die Vertragspartei kennt. Je weniger diese bekannt ist, desto intensivere Abklärungen sind in der Regel erforderlich.

Allgemein sind nur diejenigen Informationen zu beschaffen, welche für eine ausreichende Beurteilung der Hintergründe des Vertragsabschlusses notwendig und mit vertretbarem Rechercheaufwand zugänglich sind. Die zusätzlichen Abklärungen sind so schnell als möglich durchzuführen. Liegt noch kein Vertragsabschluss vor, so sind die Abklärungen vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung abzuschliessen.

Die Erklärungen der Vertragspartei oder von Dritten sind auf ihre Plausibilität hin zu prüfen.

Das Ergebnis der Abklärungen ist schriftlich festzuhalten und im Vertragsdossier der Vertragspartei oder in elektronischer Form abzulegen.

Können die Ungewöhnlichkeiten durch Rückfragen bei der Vertragspartei oder durch andere Abklärungen beseitigt werden, ist dies aktenkundig festzuhalten. Der Hintergrundbericht ist zu datieren und vom Kundenberater zu unterzeichnen. Elektronisch gespeicherte Berichte müssen jederzeit abrufbar sein. Können die Ungewöhnlichkeiten trotz zusätzlicher Abklärungen der Hintergründe über den Vertragsabschluss nicht vollständig ausgeräumt werden, ist die interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung einzuschalten. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere darüber, ob eine Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei zu erfolgen hat. Im Zweifel

betreffend Verdacht auf Geldwäscherei hat das Versicherungsunternehmen Meldung nach Art. 9 GwG zu erstatten.

- Rz 2 Wurde das beabsichtigte bzw. beantragte Geschäft aufgrund von Ungewöhnlichkeiten oder Verdachtsmomenten durch das Versicherungsunternehmen abgelehnt und ist der Antrag bereits elektronisch oder schriftlich erfasst, so ist der Grund der Ablehnung aktenkundig in den Abklärungen der wirtschaftlichen Hintergründe festzuhalten. Im Anschluss ist die interne Geldwäscherei-Fachstelle einzuschalten, welche prüft, ob eine Meldung gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b. GwG erforderlich ist. Falls eine Rückzahlung erfolgt, ist diese an jene Zahlstelle zu überweisen, welche die ursprüngliche Überweisung vorgenommen hat, sofern dies technisch möglich ist (eine Rücküberweisung auf das Ursprungskonto ist beispielsweise nicht mehr möglich, wenn dieses saldiert worden ist). Der Papierweg ("paper trail") darf nicht unterbrochen werden. Zu beachten ist, dass eine Rückzahlung dann nicht mehr zulässig ist, wenn der Finanzintermediär im Stadium der Verhandlungen zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder später ein Verdacht auf Terrorismusfinanzierung vorliegt. Besteht nach Vertragsabschluss ein begründeter Verdacht ist die interne Geldwäscherei-Fachstelle einzuschalten, welche eine Meldung und Vermögenssperre nach Art. 9 und 10 GwG prüft und gegebenenfalls vornimmt.
- Rz 3 Die involvierten Kundenberater sowie die mit den vertieften Abklärungen betrauten Mitarbeitenden des Versicherungsunternehmens dürfen gegenüber der Vertragspartei sowie gegenüber Dritten keinerlei Auskünfte erteilen und müssen betreffend der Meldung Stillschweigen bewahren. Hintergrundberichte und dazugehörige Unterlagen wie z.B. Steuererklärungen (mit Ausnahme von Identifikationsdokumenten und Dokumenten betreffend die wirtschaftliche berechnete Person) sind daher separat zu archivieren und mit restriktiven Zugriffsberechtigungen zu versehen. Ausgenommen von der Verschwiegenheit sind die Mitarbeitenden in der internen Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Die Fachstelle Geldwäscherei koordiniert die Kommunikation gegenüber der FINMA, der SRO-SVV sowie der Prüfgesellschaft, welche das Versicherungsunternehmen prüft.
- Rz 4 Gegenstand zusätzlicher Abklärungen kann beispielsweise sein:
- **Litera a:** Insbesondere bei Vertragsparteien und/oder wirtschaftlich Berechtigten aus kritischen Ländern ist es wichtig, zusätzlich zum PEP-Status abzuklären, ob Anhaltspunkte vorliegen, dass die betreffende Person über Mittel aus kriminellen Machenschaften seines Staates verfügt bzw. aufgrund seines Amtes oder Stellung verfügen könnte.
Kritische Länder sind Länder, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung den grundlegenden Prinzipien des GwG nicht entsprechen (Art. 13^{bis} Abs. 2 lit. k) bzw. in deren Rechtssystemen der Missbrauch der staatlichen Macht vorherrscht, z.B. durch verbreitete Korruption, staatliche Willkür oder generell durch kriminelle Handlungen aller Art.
 - **Litera b:** Die Herkunft der Mittel (Ersparnis, Erbschaft, Firmenverkauf etc.), wobei das Ausmass der Abklärungen für das Versicherungsunternehmen im Einzelfall verhältnismässig und zumutbar sein muss. Die wirtschaftliche Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte ist nur insofern zu plausibilisieren, als dieser Umstand in einem zeitlichen Konnex zum Vertragsabschluss steht. Das Versicherungsunternehmen ist nicht verpflichtet, sich Vermögensanfänge von Kunden nachweislich belegen zu lassen, welche

beispielsweise bereits mehrere Jahrzehnte zurückliegen. Hier genügen der gute Glaube und die Plausibilität der Kundenangaben.

- **Litera c:** Die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit des Antragstellers und der wirtschaftlich berechtigten Person. Diese Informationen können die Plausibilisierung der wirtschaftlichen Herkunft der zufließenden Mittel unterstützen (z.B. wenn aus dem so ermittelten Einkommen nach Abzug der Lebenshaltungskosten der betroffenen Person, die dem Versicherungsunternehmen zufließenden Mittel ohne weiteres bezahlt werden können und dies auch so mitgeteilt wurde).
- **Litera d:** Die Einkommensverhältnisse (Höhe, Herkunft etc.) und die Vermögensverhältnisse (Höhe, Herkunft, Art der Anlagen etc.) der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person sind zu dokumentieren.
- **Litera e:** Ist eine juristische Person begünstigt, bestehen die Abklärungspflichten bei Vorliegen von erhöhten Risiken darin, mit zumutbarem und verhältnismässigem Aufwand vom Vertragspartner respektive vom Begünstigten schriftlich feststellen zu lassen, welche natürlichen Personen die juristische Person beherrschen. Bei börsenkotierten Unternehmen oder bei öffentlich-rechtlichen Gesellschaften/Körperschaften (z. B. Gemeinde, Kanton, Staatsfonds etc.) als begünstigte Publikumsgesellschaft entfällt diese Abklärungspflicht (vgl. Kommentar zu Art. 9).
- **Litera f:** Wenn bei einer Auszahlung äussere Umstände über den mutmasslichen Verwendungszweck an das Versicherungsunternehmen herangetragen werden, die auf einen widerrechtlichen Verwendungszweck hinweisen, müssen die Hintergründe abgeklärt werden. Nicht gemeint ist jedoch, dass die betreffende Gesellschaft bei jeder Auszahlung von sich aus den Verwendungszweck feststellen muss.

Rz 5 Gegenstand zusätzlicher Abklärungen können beispielsweise auch sein:

- Abklärung der wirtschaftlichen Berechtigung an den Vermögenswerten, welche durch einen treuhänderisch handelnden Dritten eingebracht werden (treuhänderische Verwaltung etc.);
- Bei Geltendmachung der zeitlichen Dringlichkeit durch den Kunden ist die Begründung der Dringlichkeit eines Vertragsabschlusses, einer Auszahlung oder Mutation festzuhalten;
- Abklärung der Steuersituation beim Kunden oder wirtschaftlich Berechtigten; dies kann beispielsweise erfolgen durch:
 - Einholung einer Selbstdeklaration des Kunden betreffend Versteuerung der transferierten Vermögenswerte oder
 - Einholung von Steuerunterlagen (definitive Veranlagung, Steuerrechnung etc.) oder
 - Bestätigungen/Belege von Dritten über die Besteuerung (z.B. Erklärungen des Family Office, des Steuerberaters etc.)

Zu Abs. 2:

Rz 6 Die Angaben der Vertragspartei müssen mit zumutbarem Aufwand unter Berücksichtigung des risikobasierten Ansatzes auf ihre Plausibilität hin geprüft werden.

Art. 15 Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans

- 1 Das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder entscheidet über:**
 - a. die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, bei welcher eine ausländische oder eine als erhöhtes Risiko qualifizierte inländische politisch exponierte Person oder eine politisch exponierte Person bei einer zwischenstaatlichen Organisation Vertragspartei oder wirtschaftlich berechnigte Person ist und über allfällige Änderungen in der Geschäftsbeziehung;**
 - b. die Anordnung regelmässiger Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sowie deren Auswertung und Überwachung. Die Anordnung ist schriftlich festzuhalten. Eine Delegation dieser Aufgaben an die Geldwäschereifachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei oder an andere gleichwertige Stellen ist zulässig. Die Verantwortung bleibt in jedem Fall beim obersten Geschäftsführungsorgan oder bei mindestens einem seiner Mitglieder.**

- 2 Liegen mehrstufige hierarchische Strukturen vor, so können diese Aufgaben der Leitung einer Unternehmenseinheit übertragen werden.**

Vorbemerkungen

- Rz 1 Zweck dieser Bestimmung ist es, deutlich zu machen, dass die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung mit zu den Aufgaben des obersten Geschäftsführungsorgans gehört.
- Rz 2 Die Aufnahme und Führung von Geschäftsbeziehungen mit ausländischen politisch exponierten Personen ist besonders heikel. Dabei geht es einerseits um die Vermeidung der Gefahr von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, andererseits aber auch um das Reputationsrisiko für das Versicherungsunternehmen. Über Aufnahme oder Änderung solcher Beziehungen muss deshalb zwingend das oberste Geschäftsführungsorgan – mindestens aber eines seiner Mitglieder – entscheiden.
- Rz 3 Mit dem obersten Geschäftsführungsorgan ist das operative Organ gemeint, dem die Geschäftsführung obliegt, also die Geschäftsleitung der für die Anwendung des Reglements zuständigen juristischen Person, Niederlassungsleitung eines ausländischen Versicherungsunternehmens, nicht aber der Verwaltungsrat.

zu Art. 15:

- Rz 4 Das oberste Geschäftsführungsorgan kann Teile dieser Verantwortung an eines oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.

zu lit. a:

- Rz 5 Zur Definition von politisch exponierten Personen (PEP): vgl. Art. 2 lit. b R SRO-SVV.

- Rz 6 Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEP gehören zu den Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Geldwäschereirisiko (vgl. Art. 13 R SRO-SVV). Das besondere oder erhöhte Risiko besteht einerseits bezüglich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, andererseits aber auch in der möglichen Gefährdung der Reputation des Versicherungsunternehmens.
- Rz 7 Der besonderen beziehungsweise erhöhten Risiken wegen liegt der Entscheid für die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEP ausschliesslich bei der obersten Geschäftsführung, zumindest aber bei einem ihrer Mitglieder. Auch wesentliche Änderungen in der Geschäftsbeziehung obliegen dem Entscheid der obersten Geschäftsführung oder einem ihrer Mitglieder. Solche Änderungen in der Geschäftsbeziehung sind:
- Vertragsparteiwechsel;
 - Wesentliche Vertragsänderungen (wie Erhöhung von Prämien/Leistungen);
 - Darlehen.

zu lit. b:

- Rz 8 Das Versicherungsunternehmen hat Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Geldwäschereirisiko (Art. 13 R SRO-SVV) zu definieren und zu kennzeichnen. Solche Geschäftsbeziehungen sind zu kontrollieren.
- Rz 9 Art, Inhalt, Umfang und Periodizität solcher Kontrollen sind zu definieren und schriftlich festzuhalten. Zu dokumentieren ist auch das Ergebnis der Kontrollen.
- Rz 10 Das oberste Geschäftsführungsorgan oder eines seiner Mitglieder kann die Kontrollen selber definieren und/oder durchführen. Es kann Definition und/oder Kontrollen an die interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung delegieren.
- Rz 11 Hat die oberste Geschäftsführung oder eines seiner Mitglieder die Definition und/oder Durchführung der Kontrollen der Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko an die interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung delegiert, darf diese die Definition und/oder Kontrolle weder ganz noch teilweise weiter delegieren. In jedem Falle bleibt die Verantwortung beim obersten Geschäftsführungsorgan oder mindestens einem seiner Mitglieder.

Art. 16 Dokumentationspflicht

Das Versicherungsunternehmen muss über die getätigten Vertragsabschlüsse, über die Identifizierungen und die besonderen Abklärungen nach den Art. 4 - 14 Belege so erstellen, dass es fachkundigen Dritten, insbesondere der Aufsichtsbehörde, möglich ist:

- a. **sich ein zuverlässiges Urteil darüber zu bilden, wie das Versicherungsunternehmen den Vorschriften des GwG und des Reglements SRO-SVV nachkommt;**
- b. **die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person zu überprüfen.**

Vorbemerkungen

Rz 1 Art. 7 GwG statuiert eine Dokumentationspflicht. Sie dient der Überprüfbarkeit der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Sorgfaltspflichten. Die Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei nach Art. 3 ff. GwG und die Abklärungspflicht nach Art. 6 GwG würden erheblich an Gehalt verlieren, wenn der Finanzintermediär nicht gleichzeitig dazu angehalten wäre, das Resultat seiner verschiedenen Nachprüfungen festzuhalten und die erstellten Belege aufzubewahren (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 7 E-GwG). Seinerzeit erhobene Auskünfte oder getroffene Feststellungen können mit späteren nur dann zuverlässig verglichen werden, wenn sie in ihrer ursprünglichen Form verfügbar sind (De Capitani, a.a.O., Komm. zu Art. 7 GwG N 8). Dabei ist auch elektronische Archivierung zulässig.

Rz 2 Die Dokumentationspflicht beginnt mit den Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, d.h. in der Lebensassekuranz mit dem Eintreffen des unterzeichneten Antrages beim Versicherungsunternehmen. Nur so können begründete Verdachtsmomente nach Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG aktenkundig der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) beigebracht werden (vgl. dazu die Botschaft zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 15. Juni 2007, Ziffer 1.3.6 "Meldepflicht bei Nichtzustandekommen einer Geschäftsbeziehung" (Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG; BBl 07.064, S. 6285). Führt ein Kundenkontakt zu keinem Vertragsabschluss und zu keiner Eröffnung einer Geschäftsbeziehung und ist zudem kein unterzeichneter Antrag dem Versicherungsunternehmen gestellt worden, besteht keine Dokumentationspflicht. Ist aus Vorsichtsgründen kein Antrag unterzeichnet und eingereicht worden, steht es dem Versicherungsunternehmen jedoch frei, allenfalls vom Melderecht Gebrauch zu machen und seine Wahrnehmungen nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB der zuständigen Behörde zu melden. Ist der Antrag aber unterzeichnet am Hauptsitz des Versicherungsunternehmens oder eine Einzahlung auf einem Prämienkonto oder -depot eingegangen, und es entstehen Zweifel im Zeitraum zwischen Eintreffen des unterzeichneten Antrags beim Versicherungsunternehmen und der Annahme des Antrags (Vertragsabschluss und Eröffnung der Geschäftsbeziehung), besteht bei begründetem Verdacht eine Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG.

Die Dokumentationspflicht betrifft einerseits abgeschlossene Versicherungsverträge, andererseits aber auch die nach GwG erforderlichen Abklärungen wie die

- Identifikation der Vertragspartei und allfällige Wiederholungen (Art. 3 und 5 GwG und Art. 3-8 und 12 R SRO-SVV);
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 GwG und Art. 9-10 R SRO-SVV) sowie allfällige Wiederholungen nach Art. 5 GwG und Art. 12 R SRO-SVV;

- Feststellung des Begünstigten nach Art. 11 R SRO-SVV;
- Besondere Abklärungen nach Art. 6 GwG und Art. 14 R SRO-SVV.

(Siehe auch Graber, GwG, Art. 7 Rz 4)

Rz 3 Die Frage, ob ein Finanzintermediär verpflichtet ist, die von der Vertragspartei erhaltenen Angaben im Einzelnen zu dokumentieren oder ob es genügt, über die Abklärungen als Ganzes eine Aktennotiz anzufertigen, kann nicht abschliessend beantwortet werden. Entscheidend ist, dass der Ablauf der Geschäftsbeziehungen rekonstruiert werden kann (siehe nachstehende Ausführungen). Zweckmässig ist, wenn die Vertragspartei zur Stützung ihrer Aussagen entsprechende Belege vorweisen kann, aus welchen zweifelsfrei hervorgeht, dass ein bestimmtes Rechtsgeschäft getätigt wurde und dieses letztlich den Vermögensanfall rechtfertigt. Zudem kann das Versicherungsunternehmen Informationen als Ergänzung der Aussagen der Vertragspartei im Internet beschaffen. Dies etwa dann, wenn die Vertragspartei über eine eigene Homepage verfügt. Solche Angaben sind aber nicht amtlich und auch nicht verifizierbar (Detlev M. Basse, Know your customer/client [Referat Seminar SRO-SAV/SNV vom 24. September 2002] Anm. 42).

Rz 4 Die erstellten Belege dienen einsichtsberechtigten Dritten dazu, sich "jederzeit ein zuverlässiges Urteil" über die Art und Weise zu bilden, wie das Versicherungsunternehmen die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen befolgt und wie die Verträge abgewickelt und überwacht wurden. Dafür müssen alle Informationen über die Vertragspartei und allenfalls über die wirtschaftlich berechtigte Person schriftlich und sorgfältig festgehalten werden (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 1 E-GwG). Einsichtsberechtigte Dritte sind die FINMA, die Meldestelle für Geldwäscherei, die Selbstregulierungsorganisation des SVV, die Prüfgesellschaft des Versicherungsunternehmens sowie die Strafverfolgungsbehörden (a.M. bezüglich der Strafverfolgungsbehörden: Wyss, a.a.O., Komm. zu Art. GwG 7 Ziff. 8).

Für die Herausgabe der Belege an einsichtsberechtigte Dritte sind fünf Arbeitstage angemessen (so auch Wyss, a.a.O., Komm. zu Art. 7 GwG Ziff. 7).

zu Art. 16:

Rz 5 Die vertragsrelevanten Belege sind so zu erstellen, dass der Vertragsabschluss und die einzelnen Transaktionen rekonstruiert werden können. Rekonstruierbarkeit setzt Lückenlosigkeit, Richtigkeit und systematische Gruppierung der Belege voraus.

Rekonstruierbar müssen insbesondere sein:

- alle Vertragsabschlüsse und Transaktionen anhand von Belegen (Paper Trail);
- die Vornahme der Identifikation der Vertragspartei aufgrund von Belegen und Notizen;
- die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person;
- die Abklärung der Hintergründe einer ungewöhnlichen Geschäftsbeziehung oder von ungewöhnlichen Transaktionen.

Die Belege dienen nicht zuletzt dem Schutz des Versicherungsunternehmens. So kann kontrolliert werden, ob es die Vorschriften von Art. 305bis und 305ter Abs. 1 StGB eingehalten hat (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 1 E-GwG).

Rz 6 Das Versicherungsunternehmen erfüllt die gesetzliche Dokumentationspflicht, indem es von jeder Vertragspartei ein aktuelles und vollständiges Dossier unterhält.

Zu dokumentieren sind insbesondere die folgenden Geschäftsvorgänge:

- Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3-8 R SRO-SVV);
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person/Kontrollinhaber (Art. 9-10 R SRO-SVV); d.h. die schriftliche Erklärung der Vertragspartei. Die Vermutung, dass die Vertragspartei wirtschaftlich berechtigt ist, ergibt sich aus dem Versicherungsantrag und muss neu in geeigneter Weise als „Nichtzweifel“ dokumentiert werden, falls nicht eine schriftliche Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung eingeholt wird. Dabei genügt eine Markierung in einem elektronischen Geschäftsanbahnungsprozess durchaus.
- Feststellung des Begünstigten (Art. 11 R SRO-SVV);
- Erneute Identifizierung oder Feststellung (Art. 12 R SRO-SVV);
- Abklärung der Hintergründe (Art. 14 R SRO-SVV).

Rz 7 Das Versicherungsunternehmen muss in der Lage sein, auf Anfrage hin genau sagen zu können, ob eine Person mit ihr in vertraglicher Beziehung steht und ob eine Identifizierungspflicht der Vertragspartei bestand. Zudem muss ersichtlich sein, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, falls eine diesbezügliche Abklärungspflicht bestand, und an wen die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgte. Auch Unterlagen über eine Geschäftsbeziehung, welche wegen nicht ausgeräumter Zweifel nicht abgeschlossen wurde, sind aufzubewahren. Um diese Auskünfte „jederzeit“ erteilen zu können, hat das Versicherungsunternehmen alle notwendigen organisatorischen Massnahmen zu treffen (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 7 Abs.2 E-GwG). Empfehlenswert ist, die Vertragsunterlagen (Dossiers) so abzulegen, dass sie unter Angabe des Kundennamens innerhalb eines Arbeitstages greifbar sind.

Art. 17 Aufbewahren der Belege

- 1 Das Versicherungsunternehmen bewahrt während mindestens zehn Jahren nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags folgende Unterlagen auf:**
 - a. die Belege über den getätigten Vertragsabschluss;**
 - b. die Belege, die zur Identifizierung der Vertragspartei gedient haben;**
 - c. die Ersatzdokumente und die Aktennotiz nach Art. 6;**
 - d. die Akten betreffend den Verzicht auf die Identifikation der Vertragspartei nach Art. 7 Abs. 2;**
 - e. die schriftliche Erklärung der Vertragspartei betreffend die wirtschaftlich berechnete Person nach den Art. 9, 10 und 12;**
 - f. die Belege, die zur Feststellung der begünstigten Person, des Kontrollinhabers oder wirtschaftlich Berechtigten nach Art. 11 gedient haben;**
 - g. die Belege über die besonderen Abklärungen von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken nach Art. 14.**
- 2 Daten, die im Zusammenhang mit einer Meldung nach Art. 9 GwG stehen, sind gesondert aufzubewahren. Sie sind zehn Jahre nach erfolgter Meldung an die zuständige Behörde zu vernichten.**
- 3 Die Unterlagen müssen an einem sicheren Ort so aufbewahrt werden, dass das Versicherungsunternehmen Auskunfts- und Beschlagnahmungsbegehren der Strafverfolgungsbehörden innert der auferlegten Frist nachkommen kann. Sie müssen für die dazu ermächtigten Personen jederzeit zugänglich sein.**
- 4 Werden elektronische Informationsträger verwendet, müssen Papierunterlagen nicht aufbewahrt werden. Die Bestimmungen der Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (GeBüV; SR 221.431) sind zu beachten. Befindet sich der Server nicht in der Schweiz, so muss das Versicherungsunternehmen über aktuelle physische oder elektronische Kopien der massgeblichen Dokumente in der Schweiz verfügen.**

Vorbemerkungen:

- Rz 1 Der Zweck der obligationenrechtlichen Pflicht zur Aufbewahrung bestimmter geschäftlicher Unterlagen gemäss Art. 962 OR besteht einerseits darin, während längerer Zeit die Vermögenslage des Geschäftes sowie die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse zu einem bestimmten Zeitpunkt und die Betriebsergebnisse einzelner Jahre feststellen zu können. Andererseits ist sicherzustellen, dass die Aktenedition nach Art. 963 OR erfüllt werden kann (Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, OR-Neuhaus, Art. 962 N 1).

Belege im Sinne von Art. 7 GwG sind nicht nur Buchungsbelege, sondern auch alle weiteren Schriftstücke, insbesondere Unterlagen über die Identifikation der Vertragspartei und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie die Abklärung über die Hintergründe. Diese Unterlagen betreffen unmittelbar die Rechtsbeziehung zwischen dem Versicherungsunternehmen und der Vertragspartei. Die Pflicht, diese aufzubewahren, ergibt sich

sowohl aus Art. 7 Abs. 3 GwG als auch aus Art. 962 Abs. 1 OR (siehe auch De Capitani, a.a.O., Komm. zu Art. 7 GwG N 32).

zu Abs. 1:

Rz 2 Abs. 1 beinhaltet eine Aufbewahrungspflicht. Sowohl für die durch die ordentliche Geschäftstätigkeit erfassten Daten als auch für die Daten der internen Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, die im Zusammenhang mit einer Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei nach Art. 9 GwG stehen, besteht eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht.

Rz 3 Während mindestens zehn Jahren aufzubewahren sind insbesondere:

- die Belege über getätigte Abschlüsse gemäss Art. 3 Abs. 1 R SRO-SVV;
- die Belege, die zur Identifizierung der Vertragspartei gedient haben;
- die schriftliche Erklärung der Vertragspartei, wer die wirtschaftlich berechnigte Person resp. der Kontrollinhaber ist, sofern diese Frage auf Grund von ungewöhnlichen Feststellungen gestellt werden musste (siehe Kommentar zu Art. 9 und 10 R SRO-SVV)
- die weiteren in den Litera a. bis g. genannten Dokumente.

Unter Belege fallen nicht nur vom Versicherungsunternehmen verwendete Formulare, sondern alle im Zusammenhang mit einer Vertragsbeziehung erstellten Dokumente wie Kontoauszüge, Zahlungsbelege, Rapporte, Berichte, Notizen etc.

Die Frist beginnt am Tag der Beendigung der Geschäftsbeziehung an zu laufen (Wyss, a.a.O., Komm. zu Art. 8 GwG Ziff. 10). In der Einzelversicherung kann dies beispielsweise der Zeitpunkt der Überweisung der Versicherungsleistung an den Begünstigten sein.

zu Abs. 2:

Rz 4 Art. 34 Abs. 1 GwG verpflichtet die Finanzintermediäre, für diejenigen Daten, die im Zuge einer Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei erhoben werden, separate Datensammlungen zu führen. Dazu gehören insbesondere alle gemeldeten Vertragsunterlagen und Abklärungen der Fachbereiche, die Ergebnisse der durch die interne Fachstelle vorgenommenen zusätzlichen Abklärungen, Sachverhaltsdarstellungen und behördliche Korrespondenzen.

Bei den im Zusammenhang mit der gemeldeten Geschäftsbeziehung erhobenen Belegen handelt es sich nicht mehr um reine Geschäftsunterlagen, sondern um Akten mit erhöhter Sensibilität. Deshalb ist es dem Finanzintermediär zuzumuten, solche Daten aus seinen Geschäftsunterlagen auszusondern und in einer separaten Datensammlung abzulegen (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 1 und 2 E-GwG).

Die Versicherungsunternehmen dürfen Daten aus solchen Datensammlungen entsprechend ihrem sensiblen Charakter nur an die FINMA, die Selbstregulierungsorganisation des SVV, die Prüfgesellschaft des Versicherungsunternehmens, die Meldestelle für Geldwäscherei und an Strafverfolgungsbehörden weitergeben (Art. 34 Abs. 2 GwG). Die betroffene

Person ist nicht ohne Weiteres berechtigt, die "eigenen" Daten einzusehen. Ihr Auskunftsrecht gemäss Art. 8 DSG ist durch Art. 34 Abs. 3 GwG ab Erstattung einer Meldung gemäss Art. 9 GwG oder 305^{ter} StGB bis zur Meldung der MROS gemäss Art. 23 Abs. 5 und 6 GwG, ob sie die Meldung an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet oder nicht sowie während der Dauer der Vermögenssperre nach Art. 10 GwG aufgehoben. Die Grundlage dafür ist Art. 9 Abs. 1 lit. a DSG, wonach der Inhaber einer Datensammlung die Auskunft an die betroffene Person verweigern, einschränken oder aufschieben kann, wenn ein formelles Gesetz dies vorsieht. Der Finanzintermediär, der seinem Kunden trotz Auskunftsverbot Informationen zukommen lässt, dürfte sich nebst der dadurch begangenen Sorgfaltspflichtsverletzung auch dem Risiko einer Strafverfolgung wegen Begünstigung (Art. 305 StGB) aussetzen (Grabner, GwG, Kommentar zu Art. 34 Rz 2 und 3).

- Rz 5 Daten, die im Zusammenhang mit einer Meldung nach Art. 9 GwG stehen, sind zehn Jahre nach erfolgter Meldung zu vernichten (Art. 17 Abs. 2 R SRO-SVV). Die Nichteinhaltung der Vernichtungspflicht durch den Finanzintermediär (gemäss Art 34 Abs. 4 GwG sind die Daten 5 Jahren nach erfolgter Meldung zu vernichten; Art. 17 Abs. 2 R SRO-SVV wurde diesbezüglich noch nicht an das neue GwG angepasst) kann eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes darstellen.

zu Abs. 3:

- Rz 6 Abs. 3 statuiert eine Aufbewahrungspflicht. Das Versicherungsunternehmen muss in der Lage sein, innert angemessener oder der ihr von den Strafverfolgungsbehörden auferlegten Frist Auskunfts- und Beschlagnahmungsbegehren nachkommen zu können. Inhalt und Umfang dieser Begehren richten sich nach kantonalem Strafprozessrecht. Räumlich müssen die Belege an einem sicheren und jederzeit zugänglichen Ort aufbewahrt werden. Der Kreis der Zutrittsberechtigten ist einzuschränken. Empfehlenswert ist bei physischen Archiven ein Archivplan mit einer aktuellen Liste aller Zutrittsberechtigten. Bezüglich der elektronisch erfassten Daten wird auf nachstehende Kommentierung verwiesen.

zu Abs. 4:

- Rz 7 Die Daten der aufzubewahrenden Belege können in einer elektronischen Datenbank erfasst werden (z. B. Personalien, Ausweis-Nummern aus den Ausweiskopien etc.). Mit Bezug auf die elektronisch erfassten Daten über die Identifikation genügt nach der Meinung der FINMA deren Unveränderbarkeit und Reproduzierbarkeit. Hingegen müssen die Originale der Identifikationsdokumente nicht reproduzierbar sein. Die Datenbanken sind regelmässig auf ihre Integrität und Lesbarkeit hin zu überprüfen (siehe auch Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern (Geschäftsbücherverordnung; GeBüV) vom 24. April 2002 (SR 221.431)). Zudem muss ein Zugriff auf die Daten von der Schweiz aus möglich sein. Aus diesem Grund muss sich das physische Archiv oder bei elektronischer Datenarchivierung der Server in der Schweiz befinden. Ist dies nicht der Fall, so müssen sich (aktuelle) Kopien der Unterlagen in der Schweiz befinden (z. B. Lagerung des elektronischen Backups des Archivs in der Schweiz oder redundanter Server in der Schweiz).

Art. 18 Delegation von Sorgfaltspflichten

- 1** Das Versicherungsunternehmen kann Personen und Unternehmen unter folgenden Bedingungen mit der Identifizierung der Vertragspartei, der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie mit den besonderen Abklärungspflichten schriftlich beauftragen:
 - a.** es stellt sicher, dass die beauftragte Person die Sorgfaltspflichten nach GWG mit derselben Sorgfalt wahrnimmt wie es selbst;
 - b.** es instruiert die beauftragte Person über ihre Aufgaben;
 - c.** es stellt sicher, dass es die sorgfältige Erfüllung des Auftrages kontrollieren kann.
- 2** Die Weiterdelegation durch die beauftragte Person ist ausgeschlossen.
- 3** Die Dokumentation nach Art. 16 muss beim Versicherungsunternehmen selbst vorliegen. Sie ist nach Art. 17 aufzubewahren.
- 4** Das Versicherungsunternehmen überprüft die Ergebnisse der besonderen Abklärungen auf ihre Plausibilität hin.
- 5** Die Delegation der Sorgfaltspflichten an Dritte entbindet das Versicherungsunternehmen nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach GWG.
- 6** Die Sorgfaltspflichten können einer Stelle innerhalb eines Konzerns oder einer Gruppe ohne schriftliche Vereinbarung anvertraut werden vorausgesetzt, dass ein gleichwertiger Sorgfaltsstandard angewandt wird. Ist diese Stelle ein Finanzintermediär oder wird sie von der Geldwäschereifachstelle des Versicherungsunternehmens überwacht, kann die Dokumentationspflicht ausschliesslich durch diese Stelle erfüllt werden, sofern das Versicherungsunternehmen jederzeit auf die Dokumente in der Schweiz zugreifen kann. Eine Weiterdelegation durch diese Stelle ist unter den Voraussetzungen von Art. 18 Abs. 1-5 zulässig. Die bereits vom Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Delegationsvereinbarungen gelten auch für die vorgenannte Stelle.

Vorbemerkungen

- Rz 1 Im Rahmen der 3. Länderprüfung der Schweiz im Jahre 2005 hat die FATF angeregt, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach das Versicherungsunternehmen letztlich für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verantwortlich ist. Dies soll unbeschadet einer Delegation an Dritte gelten. Die Revision des Reglements wurde zum Anlass genommen, neben der Einführung einer solchen Bestimmung, die Delegation der Sorgfaltspflichten umfassend zu regeln.
- Rz 2 Mit der Delegation überträgt das Versicherungsunternehmen gewisse Handlungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten einem Dritten. Zu diesem Zwecke schliessen die Parteien eine Delegationsvereinbarung ab. Davon zu unterscheiden ist der Fall, wonach der Dritte kraft seiner Eigenschaft als Finanzintermediär die Identifikation und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bei der Entgegennahme eines Versicherungsantrags vornimmt (vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. d).

zu Abs.1:

- Rz 3 Auf die Delegation der umschriebenen Sorgfaltspflichten sind die Regelungen des Auftragsrechts nach Art. 398 ff. OR anwendbar. Entsprechend dem Auftragsrecht ist das Versicherungsunternehmen verantwortlich für die Auswahl, Instruktion und Überwachung des Beauftragten (vgl. Art. 399 Abs. 2 OR). Diesen Pflichten kommt eine besonders grosse Bedeutung zu, da die Verantwortlichkeit gemäss Art. 18 Abs. 5 R SRO-SVV stets beim Versicherungsunternehmen verbleibt.
- Rz 4 Die zu delegierenden Sorgfaltspflichten werden in der Bestimmung beschränkt auf die Identifizierung der Vertragspartei, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und auf die besonderen Abklärungspflichten. Die möglichen zu delegieren Sorgfaltspflichten entsprechen damit jenen gemäss Art. 3 bis Art. 6 GwG.
- Rz 5 Die Delegationsvereinbarung ist in schriftlicher Form und unterzeichnet auszustellen. Die Pflichten des beauftragten Dritten sind in der Vereinbarung festzuhalten.
- Rz 6 Die Delegation erfolgt unbefristet und kann mit sofortiger Wirkung des Versicherungsunternehmens, aber auch des Delegierten, aufgelöst werden (vgl. Art. 404 OR).
- Rz 7² Es steht dem Versicherungsunternehmen frei, mit welchen Drittpersonen oder Unternehmen (juristische Personen wie auch rechtsfähige Gesellschaften) es eine Delegationsvereinbarung schliessen will. Im Vordergrund dürften als Parteien jedoch die Vermittler stehen. Keine Delegationsvereinbarung muss mit den Mitarbeitenden (vgl. Kommentar zu Art. 2 lit. d) geschlossen werden.

Erfolgt die Delegation an eine juristische Person/Personengesellschaft, kann diese mit der Vornahme der Sorgfaltspflichten nur ihre im Arbeitsverhältnis angestellten Mitarbeitenden oder vertraglich in ihre Organisation eingebundenen Personen betrauen, welche ihren Prozessen, Ausbildungen und Kontrollen unterliegen.

zu Abs. 1 lit. a:

- Rz 8 Die Auswahl der beauftragten Dritten ist sorgfältig zu treffen. Es muss von den beauftragten Dritten erwartet werden können, dass diese die Sorgfaltspflichten mit der gleichen Sorgfalt wie das Versicherungsunternehmen ausführen.

Objektive Gesichtspunkte / Kriterien für die Auswahl vor der Delegation der Sorgfaltspflichten können sein:

- Bestehen der regulatorisch vorgesehenen Registereinträge zum beauftragten Dritten (insbesondere Eintrag im Vermittlerregister oder anderer Nachweise, falls diese notwendig sind),
- Fehlen von Einträgen im Straf- und Betreibungsregister beim beauftragten Dritten und seinem Geschäftsführer, sofern diese nicht Basis für einen aktuellen Registereintrag sind.; und

² Version vom August 2018

- fachspezifische Ausbildung.

Rz 9 Untersteht der beauftragte Dritte selber einer Beaufsichtigung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, so können weniger gewichtige Auswahlkriterien anwendbar sein. Insbesondere kann auf die Einholung von Schulungsnachweisen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verzichtet werden.

Rz 10 Die Kriterien für die sorgfältige Auswahl der beauftragten Dritten sind vor Ausstellung des Delegationsvertrages zu prüfen. Eine Überwachungspflicht, ob die Kriterien weiterhin erfüllt sind (z. B. Einholung von neuen Auszügen aus dem Straf- oder Betreibungsregister) besteht nicht.

zu Abs. 1 lit. b:

Rz 11 Das Versicherungsunternehmen hat den beauftragten Dritten zu instruieren, wie er die Sorgfaltspflichten vorzunehmen hat.

zu Abs. 1 lit. c:

Rz 12 Das Versicherungsunternehmen hat sicherzustellen, dass es die sorgfältige Erfüllung des Auftrages sicherstellen kann. Dies bedeutet, dass es zumindest stichprobenweise überprüft, ob die Sorgfaltspflichten korrekt erfüllt werden. Dies kann auch im normalen Arbeitsprozess bei der Antragsprüfung etc. erfolgen. Ein bestimmtes Verfahren wird den Versicherungsunternehmen nicht vorgeschrieben. Das Interesse des Versicherungsunternehmens an einer Kontrolle ergibt sich auch aus Abs. 5.

zu Abs. 2:

Rz 13³ Eine Weiterdelegation ist grundsätzlich unzulässig (vgl. demgegenüber die Delegation im Konzern gemäss Abs. 6 nachstehend). Das Versicherungsunternehmen muss seine Delegierten sorgfältig auswählen, instruieren und überwachen können. Dazu muss es seine Delegierten kennen, was im Falle einer Weiterdelegation nicht sichergestellt ist.

In der Praxis arbeiten viele Broker mit weiteren Vermittlern zusammen. Bei den so vermittelten Abschlüssen haben die Broker keinen Kontakt zum Kunden. Dies bedeutet, dass die Broker die Sorgfaltspflichten nicht selbst wahrnehmen können. Da eine Weiterdelegation nicht zulässig ist, ist ein solches Geschäft wie ein Geschäft "ohne persönlichen Kontakt" im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. b zu behandeln (vgl. Kommentierung zu Art. 4).

Ein Praxisbeispiel für eine Zusammenarbeit verschiedener Vermittler sind die sogenannten Makler-Pools. Bei dieser Konstellation erbringt ein Vermittler Dienstleistungen für andere Vermittler (insbesondere im Administrationsbereich). Eine Delegation der Sorgfaltspflichten beschränkt sich dabei auf den Vertragspartner, seine im Arbeitsverhältnis angestellten Mitarbeitenden sowie andere, vertraglich in seine Organisation eingebundenen Personen (vgl. dazu Ausführungen in Rz 7). Ist dies nicht der Fall, so muss die Versicherungsgesellschaft mit den anderen Vermittlern selbst eine Delegationsvereinbarung abschliessen.

³ Version vom August 2018

zu Abs. 3:

Rz 14 Ein Outsourcing der gesamten Geldwäscherei-Datenbank bleibt möglich.

Zu Abs. 4:

Rz 15 Falls besondere Abklärungen durch den beauftragten Dritten vorgenommen wurden, ist die Dokumentation dem Versicherungsunternehmen auszuhändigen. Die Beurteilung der Ergebnisse sowie eine Plausibilitätskontrolle sind stets vom Versicherungsunternehmen vorzunehmen. Diese Aufgabe kann nicht delegiert werden. Die persönliche Würdigung der Informationen stellt die Vorstufe zu einer begründeten Entscheidung über eine allfällige Meldung gemäss Art. 9 GwG dar (Ralph Wyss, in: Thelesklaf/Wyss/Zollinger, Kommentar zum Geldwäschereigesetz [GwG], Zürich 2003, N 6 zu Art. 19 GwV EBK).

zu Abs. 5:

Rz 16 Das Versicherungsunternehmen trägt die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Sorgfaltspflichten und nicht der beauftragte Dritte. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden. Stellt sich heraus, dass die übertragene Identifikation mangelhaft oder ungenügend vorgenommen worden ist, stellt dies direkt beim Versicherungsunternehmen eine Verletzung der Sorgfaltspflichten dar, sofern es den Mangel nicht behebt.

zu Abs. 6:

Rz 17 In Abs. 6 wird geregelt, welche Rahmenbedingungen einzuhalten sind, wenn innerhalb des Konzerns die Pflichten gemäss dem Reglement von anderen Konzerngesellschaften erfüllt werden. Dies ist in der Praxis beispielsweise im Hypothekarbereich der Fall, wenn eine spezialisierte Konzerngesellschaft für andere Gesellschaften die Hypothekarkreditvergabe operativ abwickelt. Mit dem neu formulierten Absatz 6 soll klargestellt werden, dass bei einer konzerninternen Delegation an einen Finanzintermediär oder an eine Stelle, die gesamthaft von der Geldwäschereifachstelle des Versicherungsunternehmens überwacht wird, die Dokumentationspflicht lediglich durch die Stelle, an welche die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten delegiert worden ist, wahrgenommen werden muss. Dies ist unter der Voraussetzung möglich, dass die Dokumente in der Schweiz aufbewahrt werden und das Versicherungsunternehmen jederzeit darauf zurückgreifen kann (vgl. Art. 19).

Abs. 6 stellt zudem klar, dass die Konzernstelle, an welche die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten delegiert worden ist, auf die vom Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Delegationsvereinbarungen abstellen darf und selber keine neuen Delegationsvereinbarungen abschliessen muss. Dies ist vor dem Hintergrund sachlich gerechtfertigt, dass das Versicherungsunternehmen Vertragspartei ist und selbst die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch den Delegierten sicherstellen muss.

Art. 19 Meldepflicht und Melderecht

- 1** Bei begründetem Verdacht trifft das Versicherungsunternehmen eine Meldepflicht nach Art. 9 GwG. Hat das Versicherungsunternehmen keinen begründeten Verdacht nach Art. 9 GwG aber Wahrnehmungen gemacht, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen könnten, so kann es diese gestützt auf Art. 305ter StGB der Meldestelle für Geldwäscherei melden (Melderecht). Solche Wahrnehmungen liegen insbesondere vor, wenn die Vertragspartei ohne plausiblen Grund die für die Geschäftsbeziehung und Erfüllung der Sorgfaltspflichten üblichen Auskünfte und Unterlagen verweigert.
- 2** Erstattet das Versicherungsunternehmen Meldung nach Art. 9 GwG, darf die Geschäftsbeziehung nicht mehr abgebrochen werden. Die Meldungen nach Art. 9 GwG und Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB erfolgen schriftlich, durch Telefax oder mit A-Post, auf dem von der Meldestelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Meldestelle) abgegebenen Formular (www.fedpol.admin.ch).
- 3** Der Finanzintermediär informiert die FINMA über Meldungen an die Meldestelle, die Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten betreffen, oder wenn aufgrund der Umstände anzunehmen ist, dass der Fall, der zur Meldung führte, Auswirkungen auf den Ruf des Finanzintermediärs oder des Finanzplatzes haben könnte.

Vorbemerkungen

- Rz 1 Besteht Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, befindet sich das Versicherungsunternehmen in einem Interessenskonflikt. Auf der einen Seite steht die Verletzung des Kundenvertrauens, wenn sich der Verdacht als unbegründet herausstellt oder im Rahmen der auf die Meldung folgenden Abklärungen Informationen an Unbefugte gelangen, oder die Gefahr zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aufgrund verzögerter Ausführungen von Tätigkeiten in der Geschäftsbeziehung. Auf der anderen Seite steht das öffentliche Interesse an der Geldwäschereibekämpfung, die Strafbarkeit der Mitarbeitenden (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) und des Versicherungsunternehmens (Busse, deren Höhe nach der Schwere des Verstosses und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit bestimmt wird).
- Rz 2 Art. 9 GwG löst diesen Interessenskonflikt so, dass bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung eine Meldepflicht des Versicherungsunternehmens besteht. Werden ohne Bestehen eines begründeten Verdachtes Wahrnehmungen gemacht, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen könnten, so kann das Versicherungsunternehmen diese Hinweise gestützt auf Art. 305ter StGB der Meldestelle für Geldwäscherei melden (Melderecht). Solche Wahrnehmungen liegen gemäss Reglement insbesondere vor, wenn sich die Vertragspartei ohne plausiblen Grund unkooperativ verhält und die benötigten Auskünfte und Unterlagen verweigert. Wir die Meldung „guten Glaubens“ erstattet, so greift ein Straf- und Haftungsausschluss gegenüber dem Kunden (vgl. Art. 11 GwG).

Weitere Konstellationen, welche Wahrnehmungen für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung begründen können, finden sich im Anhang zur GwV-FINMA.

zu Abs.1:

- Rz 3 Nach Art. 9 Abs. 1 GwG muss ein Versicherungsunternehmen, das weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 305^{bis} StGB stehen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen (d.h. Taten, welche mit Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren bedroht werden) oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260ter Ziff. 1 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung dienen (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB), der Meldestelle für Geldwäscherei unverzüglich Meldung erstatten.
- Rz 4 Der Meldepflicht unterliegen Sachverhalte, welche dem Versicherungsunternehmen bei seiner Geschäftstätigkeit bekannt werden. Eine Meldepflicht besteht seit der GwG-Teilrevision 2009 gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG auch bei Nichtzustandekommen einer Geschäftsbeziehung.
- Rz 5 Auf Grund der Materialien der GwG-Teilrevision 2009 ist für die Assekuranz unter "Verhandlungen zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung" im Sinne des GwG das Eintreffen des unterzeichneten Versicherungs- oder Finanzierungsantrages beim Versicherungsunternehmen (Hauptsitz) bzw. die Eröffnung eines Prämiendepots oder eines Prämienkontos zu verstehen. Von diesem Zeitpunkt an besteht bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei eine Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1 GwG (vgl. dazu die Botschaft zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 15. Juni 2007, Ziffer 1.3.6 "Meldepflicht bei Nichtzustandekommen einer Geschäftsbeziehung" (Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG; BBl 07.064, S. 6285).
- Rz 6 Besteht im Zeitpunkt des Feststellens des Geldwäschereiverdachts keine Geschäftsbeziehung zum Kunden mehr, entfällt gemäss Rechtsprechung die Meldepflicht nach Art. 9 GwG nicht automatisch. Gemäss Rechtsprechung hält die Meldepflicht an, solange beim Finanzintermediär noch Vermögenswerte entdeckt und beschlagnahmt werden können, welche einen Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung haben, bezüglich welcher ein Geldwäschereiverdacht entstanden ist (vgl. BGE 6B_1453/2017 vom 7.8.2018, BGE 6B_503/2015 vom 24.5.2016, publiziert in BGE 142 IV 276). Demnach endet die Meldepflicht auch nicht automatisch mit der (möglichen) Kenntnisnahme der Strafverfolgungsbehörden.. Diese extensive Auslegung der Meldepflicht führt nicht zu einer zusätzlichen Abklärungspflicht für das Versicherungsunternehmen. Es muss vom „Kunden“ nicht zusätzliche Informationen verlangen oder besondere Nachforschungen anstellen, um den Verdacht zu erhärten, sondern muss direkt Meldung an die MROS erstatten.
- Rz 7 Das Versicherungsunternehmen (interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung) muss gemäss Art. 9 Abs. 1 GwG Kenntnis oder "den begründeten Verdacht" haben, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einem Verbrechen (d.h. Taten, welche mit Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren bedroht sind) oder einem qualifizierten Steuervergehen stehen.

Der Verdacht muss nicht ein an Sicherheit grenzendes Ausmass annehmen. Zudem ist es nicht Sache des Versicherungsunternehmens, systematisch abzuklären, ob ein strafbares Verhalten vorliegt. Es hat jedoch die nach den Umständen gebotene Sorgfalt walten zu lassen. Ein Verdacht ist dann begründet, wenn er auf einem konkreten Hinweis oder mehreren

Anhaltspunkten beruht, die einen verbrecherischen Ursprung der Vermögenswerte befürchten lassen (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 1 E-GwG).

Ein begründeter Verdacht verlangt nicht, dass Gewissheit betreffend Vorliegen eines Verbrechens oder eines qualifizierten Steuervergehens besteht – es muss jedoch mehr als blosser "Ungewöhnlichkeit" im Sinne von Art. 6 GwG vorliegen.

Führen die Abklärungen nach Art. 6 GwG zu keinem Ergebnis und bleibt der Verdacht bestehen, so folgt daraus die Meldepflicht.

Rz 8 Weist die Abklärung des Hintergrundes ungewöhnlicher oder verdächtiger Geschäftsbeziehungen auf eine mögliche Verbindung zu einer terroristischen Organisation hin, ist ebenfalls unverzüglich Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei zu erstatten.

Rz 9 Die Meldung ist „unverzüglich“ an die Meldestelle für Geldwäscherei im Bundesamt für Polizei (fedpol) zu richten (Art. 9 Abs. 1 GwG)..

Rz 10 Nach Art. 9 Abs. 1 GwG muss ein Finanzintermediär der Meldestelle für Geldwäscherei (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:

1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 260^{ter} Ziff. 1 oder Art. 305^{bis} StGB stehen,
2. aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren,
3. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder
4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260 quinquies Abs. 1 StGB) dienen.

Unter „Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung“ wird der Zeitraum zwischen Eintreffen des unterzeichneten Antrages am Hauptsitz des Versicherungsunternehmens und der Annahme des Antrages durch das Versicherungsunternehmen (Vertragschluss) verstanden.

Beim Abbruch einer Geschäftsbeziehung muss der Finanzintermediär nur auf der Basis der Informationen Meldung erstatten, über die er im Zeitpunkt des Abbruchs verfügt. Diese Ausweitung der Meldepflicht führt nicht zu einer zusätzlichen Abklärungspflicht für den Finanzintermediär. Er muss vom „Kunden“ nicht zusätzliche Informationen verlangen oder besondere Nachforschungen anstellen, um den Verdacht zu erhärten.

Rz 11 Dem Melderecht kommt sozusagen eine Scharnierfunktion zu. Dies im Zusammenhang mit bestehenden Zweifeln über die Rechtmässigkeit der Vermögenswerte, ohne dass ein begründeter Verdacht vorliegt, da bestimmte Informationen hierfür fehlen, die aber bei der Vertragspartei mangels Kooperation nicht mehr einzuholen sind. Der Finanzintermediär besitzt in diesem Sinne eine Alternative zur Meldung nach Art. 9 GwG oder einer Nichtmeldung, als nunmehr die bei ihm gescheiterten Abklärungen sozusagen ex officio durch eine kantonale Strafverfolgungsbehörde auf dem Verfügungsweg vorgenommen werden (Detlev M. Basse, Know your customer/client [Referat Seminar SRO-SAV/SNV vom 24. September 2002] Anm. 38).

zu Abs. 2:

Rz 12 Erstattet das Versicherungsunternehmen Meldung nach Art. 9 GwG, darf eine bestehende Geschäftsbeziehung nicht mehr abgebrochen werden. Ein Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist nach Ausübung des Melderechts gemäss Art. 305^{ter} StGB ist weiterhin möglich. Jedoch empfiehlt es sich, Vermögenswerte nur unter Wahrung des paper trails dem Kunden verfügbar zu machen (keine Barauszahlungen).

zu Abs. 3:

Rz 13 Die Meldung hat gemäss den von der Meldestelle zur Verfügung gestellten Vorlagen/ Formvorgaben zu erfolgen (z. B. auch Meldungen über ein Online-Portal; vgl. www.fedpol.admin.ch). Beim Ausfüllen der Meldung sind die datenschutzrechtlichen Schranken zu beachten (z.B. Anonymisierung der Namen von nicht involvierten Drittpersonen).

zu Abs. 4:

Rz 14 In relevanten Meldefällen - sprich in Fällen in denen bedeutende Vermögenswerte involviert sind oder der gemeldete Fall Auswirkungen auf den Ruf des Finanzplatzes Schweiz haben könnte – besteht eine direkte Informationspflicht an die FINMA.

Art. 20 Vermögenssperre und Informationsverbot

- 1 **Das Versicherungsunternehmen muss ihm anvertraute Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit. c GwG in Zusammenhang stehen, unverzüglich sperren. Bei den anderen Meldungen nach Art. 9 GwG sowie Art. 305^{ter} StGB muss das Versicherungsunternehmen die mit der Meldung im Zusammenhang stehenden Vermögenswerte sperren, sobald ihm die Meldestelle für Geldwäscherei mitteilt, dass sie die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet.**
- 2 **Die Vermögenssperre ist während der Dauer von fünf Werktagen seit der Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit. c GwG resp. Weiterleitung aller Meldungen durch die Meldestelle für Geldwäscherei an die Strafverfolgungsbehörden aufrechtzuerhalten.**
- 3 **Während der durch die Meldestelle durchgeführten Analyse führt das Versicherungsunternehmen Kundenaufträge im Zusammenhang mit den gemeldeten Vermögenswerten unter Wahrung des paper trails aus, sofern keine Pflicht zur Vermögenssperre gemäss Abs. 1 und 2 besteht (vgl. vorstehende Ziffern).**
- 4 **Das Versicherungsunternehmen darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass es eine Meldung nach Art. 9 dieses Gesetz oder nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB erstattet hat. Nicht als Dritte gelten die FINMA, die SRO-SVV und die Prüfgesellschaften, welche das Versicherungsunternehmen prüfen. Ausgenommen vom Informationsverbot bleibt die Wahrung eigener Interessen im Rahmen eines Zivilprozesses oder eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens.**

Vorbemerkungen

- Rz 1 Die Bestimmung gibt im Wesentlichen den Inhalt von Art. 10 und 10a GwG wieder und hat keine weitergehende Bedeutung. Die folgenden Ausführungen erläutern nur einige wichtige Punkte.

Abs. 1:

- Rz 2 Eine Pflicht zur unverzüglichen Sperrung der Vermögenswerte, welche im Zusammenhang mit einer Geldwäschereimeldung an MROS stehen, besteht nur, wenn eine Meldung gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. c GwG erfolgt ist (Verdacht auf die Involviertheit einer Person, welche auf einer Terrorismusliste aufgeführt ist; die massgebenden Listen sind in Art. 22a GwG umschrieben). Bei den anderen Meldungen gestützt auf Art. 9 GwG oder Art. 305^{ter} StGB entsteht eine Sperrpflicht erst, wenn MROS die Meldung an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet und dies dem Versicherungsunternehmen mitteilt. Mit dieser zeitlich verzögerten Sperrung soll einerseits sichergestellt werden, dass die Behörden Vorabklärungen treffen können, ohne dass die betroffene Person davon Kenntnis erlangt und diese vereiteln kann. Andererseits soll durch die Sperrpflicht die Einziehung der kriminell erlangten Vermögenswerte ermöglicht werden. Es soll der Abfluss von Vermögenswerten verhindert, also die Substanz beibehalten werden, weshalb z.B. weder Barauszahlungen, Ausstellen von Checks, Ausführen von Zahlungs- oder Übertragungsaufträgen und Verpfändungen von Vermögenswerten vorgenommen werden dürfen. Die Vermögenswerte müssen den Versicherungsunternehmen anvertraut, d.h. übergeben sein. Die Vermögenssperre umfasst dabei nur diejenigen Vermögenswerte, die mit der Meldung in Zusammenhang stehen.

zu Abs. 2:

Rz 3 Die Frist läuft ab dem Tag, an dem das Versicherungsunternehmen die Meldung gemäss Art. 9 GwG Abs. 1 lit. c erstattet resp. MROS die Weiterleitung der anderen Meldungen mitgeteilt hat, wobei dieser Tag nicht eingerechnet wird. Die Frist endet mit Ablauf des fünften Werktages. Als Werktage gelten nicht Samstage, Sonntage und gesamtschweizerische Feiertage.

zu Abs. 3:

Rz 4 In Abs. 3 wird klargestellt, dass Kundenaufträge auszuführen sind, falls keine Pflicht zur Sperre der Vermögenswerte besteht (aufgrund einer Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit. c GwG resp. Weiterleitung der Meldung durch MROS an die Strafverfolgungsbehörden). Diese Regelung soll sicherstellen, dass MROS ihre Analysen ohne zeitlichen oder sachlichen Druck durchführen kann. Gleichzeitig gilt es zu beachten, dass während der Analysetätigkeit Kundenaufträge im Zusammenhang mit den gemeldeten Vermögenswerten nur unter Wahrung des paper trails ausgeführt werden dürfen (keine Bartransaktionen). Die Ausführung von Kundenaufträgen birgt das Risiko in sich, dass gegenüber dem Versicherungsunternehmen der Vorwurf der Geldwäscherei erhoben wird. Innerhalb der Schweiz besteht auf Grund der expliziten Pflicht, solche Aufträge auszuführen, ein Rechtfertigungsgrund. Dies gilt jedoch nicht oder nur eventuell für ausländische Strafgesetze. In Zweifelsfällen kann die MROS kontaktiert werden, um sich nicht unnötig der Gefahr des Geldwäschereivorwurfs im Ausland auszusetzen.

zu Abs. 4:

Rz 5 Abs. 4 regelt das Informationsverbot und wird mit der Sicherstellung der Wirkung der Meldung und der Vermögenssperre begründet. Das Informationsverbot gilt ab Erstattung einer Geldwäschereimeldung und gilt zeitlich unbeschränkt (insbesondere auch nach Aufhebung einer Pflicht zur Sperre der Vermögenswerte). Das Informationsverbot gilt gegenüber dem Betroffenen und Dritten. Betroffene sind insbesondere die Vertragspartei, der Bevollmächtigte und die wirtschaftlich berechtigte Person. Nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmungen geltend die FINMA, die Prüfgesellschaft des Versicherungsunternehmens wie auch (für deren Mitglieder) die SRO-SVV. Zudem besteht das Informationsverbot nicht, wenn das Versicherungsunternehmen die erfolgte Meldung zur Wahrnehmung seiner Interessen im Rahmen eines Verfahrens oder Prozesses verwenden muss. Diese Einschränkungen des Informationsverbotes sind insbesondere vor dem Vordergrund wichtig, dass das Informationsverbot keiner zeitlichen Beschränkung unterliegt.

Rz 6 Gemäss der gesetzlichen Regelung in Art. 10 lit. a GwG darf das Versicherungsunternehmen zudem einen anderen Finanzintermediär über die erfolgte Geldwäschereimeldung informieren, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäss dem GwG erforderlich ist und sofern beide Finanzintermediäre:

- a) für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder
- b) dem gleichen Konzern angehören.

- c) Diese Lockerung des Informationsverbotes soll die Sperrung von Vermögenswerten auch dann ermöglichen, wenn der meldende Finanzintermediär dazu selbst nicht in der Lage ist, aber weiss, welcher andere Finanzintermediär die Vermögenswerte sperren kann. Wesentlich ist, dass auch der zu informierende Finanzintermediär dem GwG unterstellt ist. Dies um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sicherzustellen.

Art. 21 Geldwäschereifachstelle

1 Jedes Versicherungsunternehmen bezeichnet eine interne Geldwäschereifachstelle, der die Überwachung der Vorschriften des GwG und des Reglements SRO-SVV sowie die genügende Ausbildung des Personals in Bezug auf Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung obliegt (Geldwäschereifachstelle).

Bei folgenden Tätigkeiten handelt die interne Geldwäschereifachstelle weisungsunabhängig:

- Vornahme besonderer Abklärungen bei erhöhten Risiken nach Art. 13 ff.;
- Meldungen an die Meldestelle nach Art. 9 GwG oder Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB;
- Vermögenssperre nach Art. 10 GwG.

2 Die Geldwäschereifachstelle erarbeitet ein Reglement zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, welches den betroffenen Mitarbeitern des Versicherungsunternehmens zur Kenntnis zu bringen ist. Das Reglement ist von der obersten Geschäftsführung genehmigen zu lassen.

3 Das Reglement bestimmt insbesondere:

- a. Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach GwG;
- b. wie die erhöhten Risiken erfasst, bewirtschaftet und überwacht werden;
- c. die Geschäftspolitik hinsichtlich der politisch exponierten Personen;
- d. die Fälle, in denen das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder einbezogen werden muss;
- e. die Fälle, in denen die interne Geldwäschereifachstelle beigezogen werden muss;
- f. die Grundzüge der Ausbildung des Personals;
- g. die Zuständigkeit für Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei.

4 Die Geldwäschereifachstelle erstattet dem Vorstand SRO-SVV jährlich Bericht. Die Berichterstattung erfolgt auf dem hierfür vorgesehenen Formular der Geschäftsstelle SRO-SVV.

5 Die Geldwäschereifachstelle erstellt unter Berücksichtigung des Tätigkeitsgebiets und der Art der geführten Geschäftsbeziehungen eine Risikoanalyse unter den Aspekten der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und berücksichtigt dabei insbesondere den Sitz oder den Wohnsitz der Kunden, die eigene geografische Präsenz, das Kundensegment sowie die angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Die Risikoanalyse ist durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden und periodisch zu aktualisieren.

Vorbemerkungen

Rz 1 Art. 8 GwG verpflichtet die Finanzintermediäre, die zur Verhinderung der Geldwäscherei notwendigen organisatorischen Massnahmen zu treffen.

Art und Umfang dieser Massnahmen sind je nach Situation des Finanzintermediärs sehr unterschiedlich (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 8 GwG). Welche Massnahmen geeignet, notwendig und zumutbar sind, bestimmt das Versicherungsunternehmen in Abstimmung mit dem Reglement. Das Gesetz erwähnt ausdrücklich die Pflicht, für eine genügende Ausbildung des Personals zu sorgen, und die Kontrollpflicht. Diese Pflichten sind aber nicht abschliessend zu verstehen.

Rz 2 Nach Art. 21 R SRO-SVV hat jedes Versicherungsunternehmen eine interne Fachstelle zu bezeichnen, der die Überwachung der Vorschriften des GwG sowie die genügende Ausbildung des Personals in Bezug auf die Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung obliegt. Die interne Fachstelle erlässt ein „internes Reglement“ zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Dieses ist vom obersten Geschäftsführungsorgan zu genehmigen. Damit soll das interne Kontrollsystem verstärkt und präzisiert werden. Das „interne Reglement“ ist den Kundenbetreuerinnen und Kundenbetreuern sowie den betroffenen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu bringen.

zu Art. 21:

Rz 3 Die interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ist beratend und unterstützend tätig. Die Verantwortung für die Geschäftsbeziehung bleibt bei der Linie. Gestützt auf ihre Überwachungspflicht kann die interne Fachstelle weisungsunabhängige verbindliche Geldwäscherei-Weisungen erlassen. Diese gehen den Weisungen und Richtlinien der Linie vor.

Rz 4 Die interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nimmt verschiedene Tätigkeiten weisungsunabhängig wahr. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Tätigkeiten, die gemäss Art. 21 R SRO-SVV definiert sind, und Tätigkeiten, welche die oberste Geschäftsleitung der internen Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unternehmensspezifisch zuweist.

zu Abs. 1:

Rz 5 Die interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ergreift insbesondere die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen weisungsunabhängig. Praktisch bedeutet dies, dass ihr die Geschäftsleitung und die verantwortlichen Leiter der operativen Bereiche für die gesetzlich umschriebenen Aufgaben keine Anordnungen erteilen dürfen. Das arbeitsvertragliche Weisungsrecht im Sinne von Art. 321d OR ist in diesen Bereichen aufgehoben. Dieser Grundsatz ist in die internen Weisungen und Richtlinien des Versicherungsunternehmens zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung aufzunehmen und zu konkretisieren.

Rz 6 Insbesondere die folgenden Tätigkeiten hat die interne Fachstelle weisungsunabhängig vorzunehmen:

- Vornahme zusätzlicher Abklärungen gemäss Art. 13 R SRO-SVV;
- Meldung an die Meldestelle nach Art. 9 GwG;
- Vermögenssperre nach Art. 10 GwG und Informationsverbot nach Art. 10a GwG.

Je nach Organisation des Versicherungsunternehmens kann die oberste Geschäftsleitung der internen Fachstelle weitere Tätigkeiten zur weisungsunabhängigen Ausführung übertragen.

Rz 7 Die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ist in allen Bereichen und auf allen Stufen eines Versicherungsunternehmens eine Daueraufgabe. Sie trägt entscheidend zum Ansehen der Lebensassekuranz als Finanzintermediär und zur Wahrung des guten Rufes und der Vertrauenswürdigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.

Für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sind die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden eines Versicherungsunternehmens gleichermassen verantwortlich. Eine nach einem einheitlichen Konzept aufgebaute Schulung bildet hierfür eine wichtige Grundlage. Damit wird auch dem Anliegen von externen Stellen, insbesondere der Meldestelle für Geldwäscherei, nach vermehrter Sensibilisierung der Mitarbeitenden bei der Bekämpfung der Geldwäscherei Rechnung getragen.

Rz 8 Die Schulung hat insbesondere die folgenden Ziele zu erreichen:

- Die Mitarbeitenden sind auf die Problematik der Geldwäscherei zu sensibilisieren.
- Die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden ist zu wecken.
- Die Bekämpfung der Geldwäscherei ist nicht alleinige Sache des Managements. Jeder Mitarbeitende ist im Rahmen seiner Aufgabe für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verantwortlich und aufgerufen, einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu leisten.
- Die aktuellen Weisungen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten müssen den betroffenen Mitarbeitenden bekannt sein. Dies allein genügt aber noch nicht. Eine praxisbezogene Schulung hat zudem sicherzustellen, dass die Anweisungen auch verstanden werden. Nur so können sie in der täglichen Arbeit umgesetzt werden.

Rz 9 Das Reglement schreibt den Versicherungsunternehmen kein Ausbildungsprogramm für die Mitarbeitenden in den Bereichen Verhütung und Bekämpfung der Geldwäscherei vor. Immerhin hat der Vorstand SRO-SVV ein Schulungs- und Ausbildungskonzept erarbeitet, welches als Guideline für interne Weisungen und Schulungen verwendet werden kann. Jedenfalls muss das Versicherungsunternehmen ein Ausbildungsprogramm und -konzept haben, das laufend an die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung anzupassen ist.

Rz 10 Die Schulung ist unter Beachtung der Verhältnismässigkeit auf die Anforderungen der einzelnen Mitarbeitergruppen auszurichten.

Rz 11 Empfehlenswert ist, den Ausbildungsstand der Mitarbeitenden wenigstens pauschal zu dokumentieren.

Rz 12 Mit der Durchführung der Schulung können auch externe Dritte beauftragt werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die Schulung den reglementarischen und den Anforderungen des Versicherungsunternehmens (insbesondere der Praxisbezogenheit) genügt.

zu Abs. 2:

- Rz 13 Die interne Fachstelle für die Geldwäschereibekämpfung erlässt ein Reglement. In der Form dieses Reglements (Reglement, Weisungen, Checklisten, Merkblätter) ist die interne Fachstelle frei. Sie kann unternehmensspezifische Regelungen und Formen berücksichtigen.
- Rz 14 Die internen Weisungen und Vorschriften des Versicherungsunternehmens konkretisieren, wie die Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten erkannte Unregelmässigkeiten sowie alle anderen Umstände, die auf eine mögliche Geldwäscherei hindeuten können, zu melden haben. Insbesondere ist zu regeln, wie vorzugehen ist, wenn die Plausibilitätsprüfung Ungewöhnlichkeiten ergibt und diese auch durch zusätzliche Abklärungen nicht ausgeräumt werden können.

zu Abs. 3:

- Rz 15 Die aufgeführten Bestimmungen entsprechen dem Mindeststandard. Das Reglement kann unternehmensabhängig weitere Punkte beinhalten.

zu Abs. 4:

- Rz 16 Der Jahresbericht hat zwingend Informationen über im betreffenden Geschäftsjahr durch die interne Fachstelle vorgenommene Meldungen an die Meldestelle nach Art. 9 GwG zu beinhalten. Die vorgenommenen Meldungen sind in anonymisierter Form zusammenzufassen und dem Jahresbericht beizufügen.
- Rz 17 Abs. 4 gilt nicht für Versicherungsunternehmen, welche der SRO-SVV nicht angeschlossen sind und das Reglement gestützt auf den Verweis in Art. 42 GwV-FINMA anwenden.

zu Abs. 5:

- Rz 18 Eine Risikoanalyse ist in der Regel von diesen vier Phasen charakterisiert:

- Identifizierung und Kategorisierung von Risiken
- Einstufung von Risiken
- Überwachung von erhöhten Risiken
- Überprüfung und Kontrolle der erhöhten Risiken

Als Risikokategorien kommen in Frage:

- Länderrisiko (Insbesondere Wohnsitz und Sitz der Vertragspartner und Staatsangehörigkeit)
- Produktrisiko
- Personenrisiko
- Limitenrisiko
- Distributionskanalrisiko

Zum Länderrisiko: Als Länder mit erhöhtem Risiko gelten insbesondere High-risk and other monitored jurisdictions gemäss der Einschätzung der FATF.

Zum Produkterisiko: Wrappers gelten als Produkte mit erhöhtem Risiko.

Zum Personenrisiko: Insbesondere Geschäftsbeziehungen mit PEP, Personen mit Geschäftsaktivitäten in risikobehafteten Feldern (Bsp. Waffenhandel, internationaler Handel mit exotischen Tieren, internationaler Öl- oder Diamantenhandel).

Zum Limitenrisiko: Die Höhe der Investitionen ist massgebend.

Zum Distributionskanalrisiko: Gesellschaftsspezifisch je nach Kontroll- und Weisungsmöglichkeiten gegenüber dem Distributionskanal. Als Distributionskanal gelten z.B. Aussendienst, Broker, Drittkanäle (wie z.B. andere Finanzintermediäre wie Banken).

- Rz. 19 Es empfiehlt sich im Übrigen, dass die GwG-Fachstelle bei der Risikoanalyse auch das risikobasierte Aufsichtskonzept, welches der Vorstand am 7. Dezember 2015 verabschiedet und den Versicherungsunternehmen direkt mitgeteilt hat, zu berücksichtigen.

Art. 22 Überwachung der Geschäftsbeziehungen

Das Versicherungsunternehmen stellt mit einer systematischen und angemessenen Risikoüberwachung sicher, dass die Vertragspartei beim Erreichen der massgeblichen Beträge nach Art. 3 identifiziert wird und die Risiken gemäss Art. 13 ff. ermittelt werden, die eine besondere Abklärung nach Art. 14 erfordern.

Rz 1 Die Geldwäschereibekämpfung der Lebensversichererunternehmen fusst auf dem risikobasierten Ansatz. Dabei ist es wichtig, dass nicht nur definiert wird, was Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sind, sondern dass die betroffenen Fälle und die zugehörigen Geschäftsbeziehungen auch überwacht werden.

Bsp.: Eine Sitzgesellschaft schliesst eine kapitalbildende Versicherung ab und kauft sie kurz nach ihrem Abschluss ohne plausiblen Grund mit hohem Verlust zurück.

Rz 2 Die Überwachung der Geschäftsbeziehungen im Allgemeinen, aber auch der Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken im Speziellen soll effizient, systematisch aber auch angemessen sein.

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für das Auslandgeschäft

Art. 23 Versicherungsabkommen Schweiz - Fürstentum Liechtenstein

- 1 **Zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein besteht das Abkommen betreffend die Direktversicherung vom 9. Juli 1998 mit Anhang (SR 0.961.514).**
- 2 **Die Aufsicht über die Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei obliegt bei Niederlassungsgeschäften der Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes, bei Dienstleistungsgeschäften derjenigen des Sitzlandes (Art. 27 Abs. 1 Anhang zum Abkommen).**
- 3 **Im Hinblick auf Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei unterliegen Niederlassungsgeschäfte der Gesetzgebung des Tätigkeitslandes, Dienstleistungsgeschäfte derjenigen des Sitzlandes. Die Beträge nach Art. 10 Abs. 1 lit. d des liechtensteini-schen Gesetzes vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG) gelten auch für Dienstleistungsgeschäfte schweizerischer Versicherungsunternehmen (Art. 28 Anhang zum Abkommen).**

zu Abs. 1:

- Rz 1 Das zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossene Abkommen betreffend die Direktversicherung findet nach Art. 2 Anwendung auf Versicherungsunternehmen, deren Sitz sich in der Schweiz oder in Liechtenstein befindet und die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht der Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsicht) unterliegen.

Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein dürfen das Versicherungsgeschäft im Gebiet des anderen Landes sowohl durch eine Niederlassung als auch im Dienstleistungsverkehr betreiben. Dienstleistungsverkehr im Sinne des Abkommens liegt vor, wenn ein Versicherungsunternehmen vom Sitzland aus Risiken deckt, „die im Gebiet der anderen Vertragspartei gelegen sind, ohne dass das Unternehmen dort von einer Niederlassung Gebrauch macht“ (Anhang zum Abkommen, Art. 2 Abs. 4).

Im Verhältnis zwischen der Schweiz und Liechtenstein liegt die Finanzaufsicht über ein Versicherungsunternehmen, einschliesslich der Tätigkeit, die es über Niederlassungen und im Dienstleistungsverkehr ausübt, in der alleinigen Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde des Sitzlandes. Dies gilt aufgrund des Abkommens nicht nur für den Dienstleistungsverkehr, sondern auch für die Tätigkeit durch Niederlassungen. Die Finanzaufsicht bezieht sich auf die gesamte Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens (Anhang Art. 3 Abs. 1 und 2).

Im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei hingegen besteht eine Spezialregelung: Bei Niederlassungsgeschäften sind die Aufsichtsbehörden im Tätigkeitsland zuständig. Zudem unterliegen Niederlassungsgeschäfte der Gesetzgebung des Tätigkeitslandes. Schliessen schweizerische Versicherungsunternehmen über ihr liechtensteinische Niederlassung Versicherungsgeschäfte ab, so sind die Behörden in Liechtenstein zuständig und es kommt

das SPG zur Anwendung (vgl. dazu auch das Informationsblatt für schweizerische Versicherungsunternehmen, verfügbar auf der Website der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, www.fma-li.li). Massgebend für das Vorliegen eines Niederlassungsgeschäfts ist, ob im Tätigkeitsland selber über die Annahme des Versicherungsantrags entschieden wird und sich somit dort auch die Akten befinden. Verfügt die Niederlassung im Tätigkeitsland selber über keine Abschlusskompetenz, so werden keine Versicherungsgeschäfte über die Niederlassung abgeschlossen, so dass ein Dienstleistungsgeschäft vorliegt und somit die Gesetzgebung und Behörden des Sitzlandes zuständig sind. Davon zu unterscheiden sind die zivilrechtlichen Pflichten zur Eintragung der Niederlassung in die Register im Tätigkeitsland. Im Fürstentum Liechtenstein besteht beispielsweise eine Eintragungspflicht in das Öffentlichkeitsregister bereits, wenn eine Agentur oder andere ständige Präsenz im Fürstentum Liechtenstein vorliegt (vgl. Ziff. 3 des Informationsblattes für schweizerische Versicherungsunternehmen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein).

zu Abs. 2 und 3:

Rz 2 Bezüglich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Aufsicht im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei muss bei Versicherungsnehmern mit Domizil im Fürstentum Liechtenstein unterschieden werden, ob ein Dienstleistungs- oder ein Niederlassungsgeschäft vorliegt. Ein Dienstleistungsgeschäft liegt vor, wenn von der Schweiz aus Versicherungsverträge ohne Gebrauch einer Niederlassung abgeschlossen werden (z. B. aufgrund der Vermittlung des Geschäfts durch einen Makler). Diesfalls kommen die schweizerischen Bestimmungen im Bereich der Geldwäschereibekämpfung und somit das Reglement zur Anwendung.

Rz 3 Bei Niederlassungsgeschäften kommt das liechtensteinische Gesetz über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften vom 11. Dezember 2008 (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG; in Kraft seit 1. März 2009) zur Anwendung.

Die im SPG geregelten Sorgfaltspflichten entsprechen im Wesentlichen jenen des schweizerischen Geldwäschereigesetzes. Abweichungen bestehen bei dem eine Identifizierungspflicht auslösenden Schwellenwert, bei der betrieblichen (beruflichen) Vorsorge, beim Kollektiv-Versicherungsgeschäft, bei Lebensversicherungen ohne Sparanteil (Risikoversicherungen) sowie bei der Erstellung eines Profils der Geschäftsbeziehung und bei der Dokumentation. Dem SPG untersteht im Unterschied zum schweizerischen GwG auch das Kollektiv-Versicherungsgeschäft sowie die Lebensversicherungen ohne Sparanteil (Risikoversicherungen).

Rz 4 Gemäss Art. 4 lit. a SPG sind Einrichtungen, welche sich ausschliesslich auf dem Gebiet der betrieblichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge betätigen, vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Sammeleinrichtungen mit Sitz in Liechtenstein gelten als steuerbefreite Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge und sind damit ebenfalls vom persönlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen (Schriftliche Auskunft der liechtensteinischen Stabsstelle für Sorgfaltspflichten vom 9. September 2005).

Rz 5 In Bezug auf die *formellen* Vorschriften, d.h. wie die gesetzlichen Sorgfaltspflichten nach dem SPG durchzuführen sind, findet bei Dienstleistungsgeschäften wiederum das schweizerische Recht Anwendung. Es gilt somit das Reglement. Bei Niederlassungsgeschäften hingegen gilt das liechtensteinische Recht.

3. Kapitel: Organisation, Kosten und Kontrollen

Art. 24 Organisation und Kosten

Die Organisation des Vereins SRO-SVV richtet sich nach den statutarischen Bestimmungen. Die Dienstleistungen des Vereins werden den Mitgliedern nach Massgabe der von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse in Rechnung gestellt.

Vorbemerkungen

- Rz 1 Die Aufsicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten liegt nach Art. 12 GwG für die Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben, bei der FINMA. Die FINMA konkretisiert nach Art. 17 GwG die Sorgfaltspflichten und legt fest, wie diese zu erfüllen sind, soweit keine anerkannte Selbstregulierung besteht.
- Rz 2 Die Selbstregulierungsorganisationen haben ein Reglement zu erlassen. Dieses konkretisiert insbesondere die Sorgfaltspflichten, die den angeschlossenen Versicherungsunternehmen obliegen, und es regelt deren Vollzug (Art. 25 GwG). Die Selbstregulierungsorganisationen führen Listen über die ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre und über Personen, denen sie den Anschluss verweigern (Art. 26 GwG). Die Selbstregulierungsorganisationen erstatten der Aufsichtsbehörde nach deren Richtlinien jährlich Bericht über ihre Tätigkeit (Art. 27 Abs. 3 GwG).

zu Art. 24:

- Rz 3 Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) hat von der Möglichkeit der Selbstregulierung Gebrauch gemacht und eine als Verein ausgestaltete "Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV)" gegründet.
- Die aktuellen Statuten datieren vom 5. Juni 2013 und sind auf den 1. Juli 2013 in Kraft getreten. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle des Schweizerischen Versicherungsverbandes (Zürich).
- Rz 4 Der Verein bezweckt den Betrieb einer Selbstregulierungsorganisation im Sinne der Bestimmungen des Schweizerischen Geldwäschereigesetzes für die in der Schweiz tätigen Versicherungsunternehmen (Art. 2 Statuten).
- Rz 5 Dem Verein können nach Art. 3 Abs. 1 der Statuten Versicherungsunternehmen beitreten, die in der Schweiz konzessioniert sind. Die Zugehörigkeit zum Schweizerischen Versicherungsverband wird nicht verlangt. Auch Geschäftsstellen von ausländischen Versicherungsunternehmen steht der Beitritt offen, sofern sie über eine Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nach Art. 3 und 15 VAG verfügen. Versicherungsvermittlern (Makler) steht der Beitritt zur Selbstregulierungsorganisation des SVV nicht offen.

Erfüllt ein Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen zur Aufnahme nach Art. 3 Abs. 1 der Statuten, kann es ein Gesuch an den Vorstand richten. Es hat einen statutarischen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein, sofern kein Grund vorliegt, der einen Ausschluss rechtfertigen könnte (Abs. 2). Ein Ausschlussgrund liegt dann vor, wenn ein Mitglied trotz vorgängiger Ermahnung wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen die ihm auf Grund des Geldwäschereigesetzes obliegenden Sorgfaltspflichten verstösst. In diesem Fall kann es durch einen Beschluss der Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden (Abs. 5).

Rz 6 Nach Art. 72 Abs. 1 ZGB können die Statuten die Gründe bestimmen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf. In diesem Fall ist eine Anfechtung der Ausschliessung wegen ihres Grundes nicht statthaft (Abs. 2). Ausschliessung bedeutet Entfernung aus dem Verein, also Verlust gegen den Willen des Mitgliedes (H.M. Riemer, Personenrecht des ZGB, Bern 1995, Art. 27 Rz 652).

Das auszuschliessende Mitglied hat nach gefestigter Rechtsprechung Anspruch auf rechtliches Gehör. Es hat das Recht, zum Ausschluss vorher wenigstens Stellung nehmen zu können (Riemer, a.a.O., Rz 654 unter Hinweis auf BGE 90 II 347 Erw. 2). Wurde diese Verfahrensvorschrift nicht beachtet, findet Art. 72 Abs. 2 ZGB keine Anwendung. Es besteht die Möglichkeit der richterlichen Überprüfung der Ausschliessung. Das Mitglied kann nach Art. 75 ZGB den Ausschluss, nachdem es den Beschluss in seinem ganzen Inhalt zur Kenntnis genommen hat, innert Monatsfrist gerichtlich anfechten (BGE 90 II 436 f. und Tuor/Schnyder/Schmid, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 11. Aufl., Zürich 1995, Art. 16, 141). Für SRO im Rechtskleid eines Vereins hat das Bundesgericht in seinem Entscheid 2C_887/2012 vom 28. April 2011 (E. 9) ausdrücklich festgehalten, dass die Statuten einer SRO nicht vorsehen dürfen, ein Mitglied ohne Angabe von Gründen auszuschliessen. Dies verträgt sich nach Meinung des Bundesgerichtes nicht mit der einer SRO anvertrauten öffentlich-rechtlichen Aufgaben. Insofern ist Art. 72 Abs. 2 ZGB bei SRO's nicht anwendbar.

Rz 7 Die Mitgliedschaft erlischt nach Art. 3 Abs. 3 der Statuten mit dem Dahinfallen der Bewilligung der Aufsichtsbehörde zum Geschäftsbetrieb (Art. 60 ff. VAG).

Rz 8 Ein Austritt aus dem Verein kann unter Wahrung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand und der FINMA durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden (Abs. 4). Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt dem Verein für finanzielle Verpflichtungen haftbar, die auf Grund seiner Mitgliedschaft entstanden sind, insbesondere auch für die Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres. Es hat keinen Anspruch auf ein allfälliges Vermögen des Vereins (Abs. 6). Dies ergibt sich bereits aus Art. 71 und 73 ZGB.

Rz 9 Neben den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organen Vereinsversammlung (Art. 64 ZGB) und Vorstand (Art. 69 ZGB) sehen die Statuten in Art. 4 noch weitere Organe vor, nämlich die Fachstelle Geldwäscherei, die Geschäftsstelle, Prüf- und Untersuchungsstelle sowie die Revisionsstelle.

Rz 10 Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, finden ausserordentliche Vereinsversammlungen statt (Art. 5 Abs. 1 der Statuten). Die Statuten sehen auch Urabstimmungen vor. In diesem Fall kann auf die Durchführung einer ordentlichen

Vereinsversammlung verzichtet werden (Abs. 3). Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung und in der Urabstimmung eine Stimme. In der Vereinsversammlung ist Stellvertretung durch ein anderes Mitglied statthaft.

- Rz 11 Art. 6 lit. a - g der Statuten regelt die Kompetenzen der Vereinsversammlung. Dazu gehört auch der Ausschluss eines Mitgliedes bei schwerwiegender Pflichtverletzung nach Art. 3 Abs. 5.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen in der Vereinsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit aller an der Vereinsversammlung anwesenden oder vertretenen Versicherungsunternehmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichtscheid (Abs. 1 und 2).

Wahlen und Beschlüsse bei Urabstimmungen sowie Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder (Abs. 3 und Art. 16 Abs. 2 der Statuten).

- Rz 12 Geschäftsführendes Organ ist nach Art. 10 Abs. 1 der Statuten der Vorstand. Er setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen, von denen mindestens drei während ihrer Vorstandszugehörigkeit keine Funktion bei einer der Mitgliedsgesellschaften einnehmen dürfen. Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht von Gesetz wegen oder durch Vereinsstatut der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind.

- Rz 13 Art. 13 hält die Kompetenzen der Fachstelle Geldwäscherei fest. Sie konstituiert sich selbst. Die Fachstelle Geldwäscherei kann jederzeit mit Anträgen an den Vorstand gelangen und nimmt in der Regel mit einem Vertreter ohne Stimmrecht an seinen Sitzungen teil, wobei der Vorstand bei Traktanden, welche einzelne Mitglieder betreffen oder die in die alleinige Zuständigkeit der PUS oder des Vorstandes fallen, die Fachstellenvertretung ausschliessen kann.

Die Fachstelle Geldwäscherei ist ein Fachgremium, welches jederzeit Anträge an den Vorstand stellen kann. Zu ihren Aufgaben gehören eine Auslegung und Kommentierung des R SRO-SVV sowie auf Anforderung des Vorstandes hin die Vorberatung von einzelnen Geschäften.

- Rz14 Die vom Vorstand gewählte und beaufsichtigte Geschäftsstelle sorgt für die ordnungsgemässe Abwicklung der Vereinsadministration. Ein Vertreter der Geschäftsstelle nimmt als Protokollführer mit beratender Stimme an den Vereinsversammlungen, an den Sitzungen des Vorstandes und der Fachstelle Geldwäscherei teil (Art. 14 Abs. 2 der Statuten).

- Rz 15 Zur Bestreitung seiner Ausgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Diese werden nach einem von der Vereinsversammlung bestimmten Schlüssel errechnet (Art. 15 der Statuten).

Art. 25 Kontrolle über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten

- 1 Der Vorstand erlässt gestützt auf Art. 10 der Statuten ein Kontroll-, Prüf - und Sanktionsreglement (KPS SRO-SVV) und legt darin die erforderlichen internen und externen Kontrollvorgänge, das Sanktionswesen und die entsprechenden Rechtsmittel fest.**
- 2 Der Bericht der internen Revisions- oder Kontrollstelle ist dem jährlichen Bericht der Geldwäschereifachstelle nach Art. 21 Abs. 4 beizulegen.**
- 3 Verfügt ein Versicherungsunternehmen über keine Revisions- oder Kontrollstelle hält der Vorstand SRO-SVV im Einzelfall fest, welche internen Kontrollen das betreffende Unternehmen einzuhalten hat.**

Vorbemerkungen

- Rz 1 Die FINMA hat die Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten der ihm unterstellten Finanzintermediären Versicherungsunternehmen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. c GwG zu überwachen (Art. 12 GwG).

Die vordringliche Aufgabe der Selbstregulierungsorganisationen besteht darin, sicherzustellen, dass sich die ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre an die gesetzlichen und reglementarischen Sorgfaltspflichten halten. Nur eine Organisation, welche gewährleistet, dass diese Kontrollfunktionen dauernd wahrgenommen und dass allenfalls auszusprechende Sanktionen auch durchgesetzt werden, kann als Selbstregulierungsorganisation anerkannt werden (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 24 Abs.1 E-GwG).

zu Abs. 1:

- Rz 2 Der Vorstand hat gestützt auf Art. 10 der Statuten das Kontroll-, Prüf- und Sanktionsreglement der SRO-SVV (KPS SRO-SVV) erlassen. Das KPS SRO-SVV trat per 1. Januar 2011 in Kraft.

zu Abs. 3:

- Rz 3 Bei kleineren Versicherungsunternehmen, die nicht über eine interne Revisions- oder Kontrollstelle verfügen, legt der Vorstand SRO-SVV im Einzelfall fest, welche internen Kontrollpflichten eingehalten werden müssen. Dies kann bei einer Schweizer Niederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zutreffen. Mit der Prüfung der Sorgfaltspflichten kann auch eine fachkundige externe Revisionsstelle beauftragt werden (siehe Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 8 E-GwG).

4. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

Das vorliegende, in der Vereinsversammlung vom 22. Juni 2018 genehmigte, Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt mit Wirkung ab diesem Datum das bestehende Reglement vom 12. Juni 2015.

- Rz. 1 Das vorliegende Reglement findet auf Sachverhalte Anwendung, welche sich ab dem 1. Januar 2020 ereignen. Es findet insbesondere auf ab dem 1. Januar 2020 unterzeichneten Anträgen Anwendung. Wird der Antrag vor dem 1. Januar 2020 unterzeichnet, findet somit das alte Reglement Anwendung, auch wenn die Policing per 1. Januar 2020 oder nach dem 1. Januar 2020 erfolgt (Reglement vom 12. Juni 2015).
- Rz 2 Die französische Version des Reglements ist eine Übersetzung der deutschen Fassung. Bestehen Unterschiede zwischen dem deutschen und dem französischen Text, ist der deutsche Text verbindlich.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

- 1 Für vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossene Versicherungsverträge der Säule 3b sind die neuen Bestimmungen des Reglements vom 1. Januar 2008 anzuwenden, falls nach dem 1. Januar 2008 ein solcher Vertrag den Schwellenwert überschreitet, eine Zahlung von über 10'000 Franken fällig wird oder der Versicherungsnehmer ändert.

Vorbemerkung:

- Rz 1 Das GwG ist auf den 1. April 1998 in Kraft getreten und entfaltet keine Rückwirkung. Eine entsprechende Bestimmung fehlt im GwG. Art. 42 GwG regelte in seinen früheren Fassungen jedoch klar, dass das Gesetz ab Inkrafttreten gilt. (vgl. auch Graber, GwG, Art. 42 N 1 ff. und Thelesklaf/Wyss/Zollinger, Kommentar GwG, Komm. zu Art. 42, 1. Auflage 2003; differenziert: De Capitani, GwG, Komm. zu Art. 42; Art. 42 hat nach Thelesklaf/Wyss/van Thiel/Ordolli, 3. Auflage 2019, in seiner alten Fassung nur noch historische Bedeutung). Innerhalb eines Jahres hatten die Selbstregulierungsorganisationen ihr Anerkennungsgesuch und ihr Reglement der Aufsichtsbehörde vorzulegen (Art. 42 Abs. 1; Graber, GwG, Art. 42 N 3).

Auf den 1. Januar 1999 ist das (erste) Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei in Kraft getreten. Es wurde in der Urabstimmung vom November 1998 angenommen und vom BPV am 14. Dezember 1998 genehmigt. Auf Sachverhalte, die sich vor dem Inkrafttreten verwirklicht haben, findet das Reglement keine Anwendung (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht 5. Auflage, 2006, Rz 330). Demnach besteht beispielsweise keine Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestehende Vertragsverhältnisse, sofern die Voraussetzungen zu einer Nachidentifikation nicht vorliegen, keine wesentliche Vertragsänderung erfolgt und keine Anhaltspunkte zur Vornahme einer vertieften Abklärung bestehen.

Da neue GwG-Bestimmungen mindestens bisher, d.h. ohne explizite gesetzliche Grundlage dazu, ebenfalls keine Rückwirkung entfalten, finden sie (wie z. B. Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber) auf bestehende Geschäftsbeziehungen nur bedingt Anwendung. So beispielsweise, wenn die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung wiederholt werden muss, wenn eine wesentliche Vertragsänderung erfolgt oder, wenn Anhaltspunkte für die Vornahme von vertieften Abklärungen bestehen (vgl. Kommentierung von Art. 12).

- Rz 2 Abs. 1 des geltenden Reglements legt fest, dass die Vorschriften des Reglements unter Vorbehalt von Abs. 2 und Abs. 3 auf alle am 1. Januar 2008 bestehenden Vertragsverhältnisse anwendbar sind.

zu Abs. 1:

- Rz 3 Das Reglement ist in der Säule 3b auf Abschlüsse vor dem 1. Januar 2008 anwendbar, bei
- Überschreiten des Schwellenwertes nach Art. 3 R SRO-SVV oder
 - fälligen Zahlungen über CHF 10'000 oder
 - Versicherungsnehmer-Wechsel.

Ist eine der drei in Rz. 1 vorgenannten Alternativbedingungen eingetreten, unterliegt der in Frage stehende Vertrag allen Bestimmungen dieses Reglements.

Rz 4 Das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor vom 10. Oktober 1997 (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) ist auf den 1. April 1998 in Kraft getreten. Es hat keine rückwirkende Geltung (siehe Art. 42 GwG in der Fassung bis 31.12.2019). Zu beachten ist indes, dass die Finanzintermediäre nach Art. 305ter StGB seit dem 12. April 1990 die materielle Sorgfaltspflicht haben, die Identität des wirtschaftlich Berechtigten „mit der nach Umständen gebotenen Sorgfalt“ festzustellen.

Bezüglich des intertemporalen Rechts hält Art. 42 Abs. 1 GwG fest, dass das Gesetz "ab Inkrafttreten für die Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 gilt." Darunter fallen nach Art. 2 Abs. 2 lit. c GwG auch Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben. Für die Finanzintermediäre gilt ab Inkrafttreten des GwG zudem die Meldepflicht nach Art. 9 GwG.

Rz 5 Am 1. Januar 1999 ist das erste Reglement SRO-SVV, welches am 14. Dezember 1998 vom BPV genehmigt wurde, in Kraft getreten. Es enthält keine Übergangsregelung. Somit hatten alle der SRO-SVV beigetretenen Gesellschaften ab Datum des Inkrafttretens des Reglements die Sorgfaltspflichten nach Art. 2ff. zu erfüllen.

Rz 6 Gestützt auf das Geldwäschereigesetz hat die SRO-SVV auf den 1. Januar 2001 ein neues Reglement erlassen. Es enthält keine Übergangsbestimmung. Dies bedeutet, dass alle nach dem 1. Januar 2001 unterzeichneten Anträge in Bezug auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem neuen Reglement zu beurteilen sind. Für Anträge, die vor dem 1. Januar 2001 unterzeichnet wurden und bei denen die Prüfung nach altem Reglement bis zum Inkrafttreten des neuen Reglements noch nicht durchgeführt oder noch nicht abgeschlossen ist, gilt ebenfalls das neue Reglement. Dieser Auslegung von Art. 13 wurde von der Aufsichtsbehörde nie widersprochen.

Rz 7 Gemäss Art. 12 GwG liegt die Aufsicht und die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel für Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 lit. a – d GwG bei der FINMA. Somit unterstehen Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben, der Aufsicht der FINMA.

a) Die FINMA konkretisiert nach Art. 17 GwG für die ihr unterstellten Finanzintermediäre die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legen fest, wie diese zu erfüllen sind, "soweit keine anerkannte Selbstregulierung besteht". Damit wird der FINMA die Aufgabe übertragen, die Einhaltung der im zweiten Kapitel des GwG geregelten Pflichten durch die von ihnen beaufsichtigten Finanzintermediäre zu überwachen (Art. 12 lit. a GwG).

b) Der Wortlaut von Art. 17 GwG, insbesondere der Satzteil "soweit keine anerkannte Selbstregulierung besteht" ist klar und unmissverständlich. Die FINMA geht gestützt auf Art. 7 Abs. 1 FinmaG weiter und statuiert in Art. 42 GwV-FINMA die Bestimmungen des "Reglements der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versiche-

rungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (SRO-SVV)" vom 12. Juni 2015 als Standard für sämtliche Versicherungseinrichtungen.

- c) Andererseits bewirkt die Selbstregulierung bei den aufgrund spezialgesetzlicher Bestimmungen beaufsichtigten Finanzintermediären keine Befreiung von der direkten Aufsicht durch die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden (Art. 12 lit. a GwG). "Die Aufsichtsbehörden werden sich jedoch dort Zurückhaltung auferlegen, wo sie eine funktionierende Selbstregulierung vorfinden" (Botschaft-1996, Selbstregulierung, S. 1112).

Rz 8 Überschreitung der Schwellenwerte nach Art. 3

Erfolgt während der Laufzeit eines bestehenden Vertrages der Säule 3b mit Sparanteil eine Investition der Vertragspartei, welche die Schwellenwerte nach Art. 3 überschreitet und bestand bei Vertragsabschluss keine Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, sind die Sorgfaltspflichten im Zuge der Vertragsanpassung vorzunehmen und die GwG-Formulare der Gesellschaft auszufüllen. Die Sorgfaltspflichten sind in gleicher Weise einzuhalten wie bei einem Neugeschäft.

Bei Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2008 mussten die Versicherungsunternehmen kein Geldwäschereirisiko in der neuen spezifischen Geschäftsbeziehung feststellen und keine Markierung der Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Geldwäschereirisiko vornehmen (Art. 13). Wird nunmehr der Schwellenwert nach Art. 3 durch eine Investition der Vertragspartei nach dem 1. Januar 2008 überschritten, ist das spezifische Geldwäschereirisiko in der Geschäftsbeziehung anlässlich der Erhöhung durch das Versicherungsunternehmen aufgrund seiner Kriterien, analog zu den gesellschaftsspezifischen Bestimmungen für das Neugeschäft, festzustellen und allfällige besondere Abklärungen vorzunehmen.

Ohne Überschreitung der Schwellenwerte nach Art. 3 während der Laufzeit des vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrages der Säule 3b sind die Versicherungsunternehmen nicht verpflichtet, das Geldwäschereirisiko nach Art. 14 in der spezifischen Geschäftsbeziehung festzustellen (keine Rückwirkung).

Rz 9 Wechsel des Versicherungsnehmers

Erfolgt während der Laufzeit eines bestehenden Vertrages der Säule 3b mit Sparanteil ein Wechsel des Versicherungsnehmers bzw. der Vertragspartei und bestand bei Vertragsabschluss die Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, sind die Versicherungsunternehmen im Zuge des Wechsels der Vertragspartei verpflichtet, die neue Vertragspartei zu identifizieren und die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen.

Erfolgt während der Laufzeit eines bestehenden Vertrages der Säule 3b mit Sparanteil und nach dem 1. Januar 2008 ein Wechsel des Versicherungsnehmers bzw. der Vertragspartei sind die Versicherungsunternehmen verpflichtet, das spezifische Geldwäschereirisiko in der Geschäftsbeziehung zum neuen Versicherungsnehmer anlässlich des Wechsels aufgrund ihrer Kriterien, analog zu den gesellschaftsspezifischen Bestimmungen für das Neugeschäft, festzustellen und allfällige besondere Abklärungen vorzunehmen.

Rz 10 Die Vorgaben zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen bei Trusts, Stiftungen oder ähnlichen Vermögenseinheiten gemäss Kommentar Art. 2 lit. c R SRO-SVV, Rz 5 sind auf Geschäftsbeziehungen anwendbar, welche nach dem 1. Juli 2017 eröffnet werden.